Politische Justiz im Dritten Reich

-

Rechtsquellen (Vorbereitung für die Lehrveranstaltung)

Übernommen aus: Boberach, Hans. Richterbriefe. Boppard am Rhein : Harald Boldt Verlag, 1975.

SA	=	Sturmabteilungen der NSDAP
SD	=	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SS	=	Schutzstaffeln der NSDAP
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozeßordnung
U.k.	=	unabkömmlich
VB	=	Völkischer Beobachter
VO	=	Verordnung
VRStVO	=	Verbrauchsregelungsstrafverordnung
VVO	=	Volksschädlingsverordnung
WHW	=	Winterhilfswerk
ZPO	=	Zivilprozeßordnung

Richterbriefe

Einführungserlasse des Reichsjustizministers

Runderlaß des Reichsministers der Justiz an die Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs, die Oberlandesgerichtspräsidenten (außer Prag), die Landgerichtspräsidenten (mit Überstücken für die Amtsgerichte), Oberreichsanwälte, Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte

Berlin, 7. September 1942

BA, R 22/4160. – Entwurf in 2 Fassungen mit handschriftlichen Korrekturen Thieracks und von Thierack gezeichnete vervielfältigte maschinenschriftliche Ausfertigung – Az. 3120/2–IV a– 1902 – mit Beglaubigungsvermerk. – Druck nach Ausfertigung bei I.STAFF, S. 69 f.

Ich[a]) will, kann und darf nicht den Richter, der zur rechtlichen Ordnung eines Vorganges berufen ist, anweisen, wie er im Einzelfall zu entscheiden hat. Der Richter muß[b]) weisungsfrei bleiben, damit er seine Entscheidungen mit eigener innerer Verantwortung tragen kann. Ich kann ihm daher eine bestimmte Rechtsauffassung[c]) nicht befehlen, sondern ihn lediglich davon überzeugen, wie ein Richter der Volksgemeinschaft helfen muß, um einen in Unordnung geratenen oder zur Ordnung reifen Lebensvorgang mit Hilfe des Gesetzes zu ordnen oder zu regeln.

Insoweit ist der Beruf des Richters dem des Arztes verwandt, der dem Volksgenossen, der sich an ihn um Hilfe wendet, auch Hilfe zu bringen oder die Gemeinschaft vor[d]) Schäden zu bewahren hat. Ebenso muß der Richter wie ein Arzt einen Krankheitsherd im Volke ausbrennen oder die Eingriffe eines Chirurgen machen können.

---

[a]) *Von Thierack gestrichen der vorhergehende Absatz:* Eine Rechtsprechung, in der *(korr. aus:* die) das deutsche Volk nicht *(gestr.:* als) einen Fremdkörper, sondern *(gestr.:* als) eine Lebensäußerung seines eigenen Seins sehen *(gestr.:* empfinden) soll, muß volksnah, d. h. von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragen sein. Nur dann kann sie ihre natürliche Ordnungs- und Sicherungsaufgabe erfüllen.

[b]) *Gestr.:* insoweit.

[c]) *Korr. aus:* zu einer bestimmten Entscheidung.

[d]) *Gestr.:* körperlichen.

Diese Auffassung von der Aufgabenstellung der Rechtspflege hat sich zwar bereits heute unter den deutschen Rechtswahrern weitgehend durchgesetzt. Ihre praktischen Auswirkungen auf die Rechtspflege sind aber noch nicht restlos verwirklicht[e]).

Um[f]) dem Richter zu helfen, seine hohe Aufgabe im Leben unseres Volkes zu erfüllen, habe[g]) ich mich daher zur Herausgabe von „Richterbriefen" entschlossen[h]), die allen deutschen Richtern und Staatsanwälten[1]) zugehen sollen[i]). Diese Richterbriefe werden Entscheidungen enthalten, die mir nach Ergebnis oder Begründung besonders hervorhebenswert erscheinen. An diesen Entscheidungen möchte ich aufzeigen, wie eine bessere Entscheidung hätte gefunden werden können und müssen; andererseits sollen gute, für die Volksgemeinschaft wesentliche Entscheidungen als beispielhaft hervorgehoben werden[k]).

Die Richterbriefe sind nicht dazu bestimmt, eine neue Kasuistik zu schaffen, die zu einer weiteren Erstarrung der Rechtspflege und zu einer Bevormundung der Richter führen würde. Sie sollen vielmehr nur eine Anschauung davon geben, wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung denkt, und auf diese Weise dem Richter die innere Sicherheit und Freiheit geben, die richtige Entscheidung zu finden[2]).

Der Inhalt der Briefe ist vertraulich[l]); der Behördenleiter persönlich soll[m]) sie verwahren und jedem Richter oder Staatsanwalt gegen Empfangsbescheinigung von ihnen Kenntnis geben.

Für die Herausgabe der Richterbriefe bedarf es der Mitarbeit aller Richter und Staatsanwälte. Ich erwarte, daß mir aus allen Rechtsgebieten

---

[e]) Gestr.: Die verfehlte Ausbildung, die der Rechtswahrer früher erhielt, muß immer wieder in Einzelfällen zu verfehlten Entscheidungen Anlaß geben. Diese Tatsache darf jedoch nicht dazu führen, den Richter an Weisungen zu binden. Die Entscheidung eines Richters kann und darf nach deutschem Rechtsbewußtsein allein von seiner eigenen inneren Verantwortung gegenüber dem Führer und dem deutschen Volk getragen sein. Einen weisungsgebundenen „Richter" gibt es nicht! Man kann einem Richter eine Rechtsauffassung nicht befehlen, man kann ihn nur davon überzeugen.

[f]) Korr. aus: den Richter aber innerlich sicher und frei zu machen.

[g]) Korr. aus: werde ich.

[h]) Korr. aus: veranlassen.

[i]) Gestr.: Es kommt mir hierbei darauf an zu zeigen, wie ein bereits entschiedener Rechtsfall besser (korr. aus: richtig) hätte entschieden werden müssen oder einen richtig entschiedenen besonders hervorzuheben.

[k]) Gestr.: Ich werde naturgemäß herbei lediglich für die Volksgemeinschaft wesentliche Entscheidungen bringen.

[l]) Gestr.: außer den Richtern sollen nur die Staatsanwälte von ihnen Kenntnis erhalten.

[m]) Korr. aus: wird.

[1]) Eine Diskussion entstand darüber, ob auch die Amtsanwälte die Richterbriefe erhalten sollten. Der Minister entschied, ihnen sei lediglich der Inhalt ihre Aufgaben berührender Ausführungen zu eröffnen (BA, R 22/235).

[2]) Vgl. dazu auch Thieracks Ausführungen vom 29. 9. 1942 unten S. 450.

zur Bekanntgabe geeignete Entscheidungen vorgelegt werden[3]). Bei ihrer Verwertung wird[n]) weder der Richter noch das erkennende Gericht namentlich genannt werden.

Ich bin überzeugt, daß die Richterbriefe wesentlich zu einer einheitlichen Ausrichtung der Rechtsprechung in nationalsozialistischem Sinne beitragen werden.

Verfügung des Reichsministers der Justiz an alle Abteilungsleiter und sämtliche Referenten und Mitarbeiter der Abteilungen III, IV, VI und VII[4]) des Reichsjustizministeriums

Berlin, 7. September 1942

BA, R 22/4160. – Vervielfältigte maschinenschriftliche Ausfertigung, von Thierack gezeichnet ohne Beglaubigungsvermerk, im Anschluß an die Ausfertigung des Runderlasses vom selben Tag, der den Empfängern der Verfügung damit ebenfalls übermittelt wurde.

Die Federführung für die allgemeinen und organisatorischen Fragen ist vorläufig der Abt. IV, die technische Gestaltung Herrn Ministerialrat K. übertragen.

Die Bearbeitung des Materials für die Richterbriefe erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung und zwar einschließlich der Bemerkungen, zu denen die Entscheidung Anlaß gibt.

Die Abteilungen legen mir ihr Material – die Abteilungen III und IV unmittelbar, die anderen Abteilungen durch Herrn Staatssekretär Dr. Rothenberger[5]) – laufend vor.

---

[n]) *Die folgenden 4 Wörter von Thierack handschriftlich eingefügt.*

[3]) Mit Verfügung vom 11. Oktober, mit der die bevorstehende Versendung des ersten Richterbriefs angekündigt wurde, wurden Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte aufgefordert, „Entscheidungen, die zur Erörterung in den Richterbriefen geeignet erscheinen, laufend mit einem kurzen Bericht und, soweit zum Verständnis erforderlich, unter Beifügung der Akten vorzulegen." Zunächst hatte man allerdings daran gedacht, den Chefpräsidenten die Möglichkeit zu geben, negativ bevormundende Urteile ohne Angabe des erkennenden Gerichts zu melden, da sie sonst von sich aus kaum derartiges Material zur Verfügung stellen würden (BA, R 22/235).

[4]) Die Abteilungen hatten folgende Kompetenzen:
I Personal- und Organisationssachen; II Ausbildung und Fortbildung; III Strafgesetzgebung und Jugendrecht; IV Strafrechtspflege; V Strafvollzug; VI Bürgerliches Recht, bürgerliche Rechtspflege, bäuerliches Recht; VII Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsrecht, Vereinsrecht, öffentliches Recht und Völkerrecht; VIII Haushalts- und sonstige Verwaltungssachen, Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten (Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1943, S. 32).

[5]) Kurt Rothenberger (geb. 1896), 1933 Justizsenator und seit 1935 Oberlandesgerichtspräsident in Hamburg; vgl. zu seiner Ernennung, bei der ihm die Strafrechtsabteilungen nicht unterstellt wurden, H. Weinkauff S. 151 ff.

Ich bitte um Prüfung, welche bereits vorliegenden Entscheidungen aus dem Jahre 1942 für eine Auswertung in den Richterbriefen geeignet sind, und um entsprechende Vorschläge.

Als Beispiel für die Abfassung eines Richterbriefes kann der nachstehend abgedruckte „Hähndel-Fall" dienen.

1. Hähndelfall (Tierquälerei)
Urteil eines Amtsgerichts vom 13. August 1942

Der vierzigjährige Angeklagte, ein Arbeiter, der vier Kinder im Alter von zwei bis zwölf Jahren zu versorgen hat, besitzt einen Garten, in dem er Kartoffeln und Gemüse gepflanzt hat.

Eines Tages lief ein Huhn seines Nachbarn in seinen Garten und zerwühlte ein Erbsenbeet. Der Angeklagte ärgerte sich hierüber, nahm einen starken Haselnußstock und schlug auf das Tier fortgesetzt derart ein, daß es verendend liegen blieb. Er warf es dann seinem Nachbarn, der das mit ansah, über den Zaun mit den Worten: „Hier hast Du es." Das Huhn mußte notgeschlachtet werden.

Der Richter hat wegen Tierquälerei (§§ 1 und 9 Ziff. 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933[6]) auf eine Strafe von drei Monaten Gefängnis erkannt, weil der Angeklagte in sehr roher und brutaler Weise vorgegangen sei und eine überaus gefühllose Gesinnung an den Tag gelegt habe. Der Richter hat in den Urteilsgründen hervorgehoben, daß Tierquälerei nach dem im Tierschutzgesetz deutlich zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers streng bestraft werden müsse.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz:

Das Verhalten des Angeklagten beruhte auf einer augenblicklichen Verärgerung darüber, daß das Huhn seines Nachbarn die Früchte seiner Arbeit zunichte machte und dieser nicht verhindert hatte, daß das Huhn in seinen, des Angeklagten, Garten gelangte. Durch die Mißhandlung des Huhns war es dann zu dem Streit zwischen den Nachbarn gekommen, der zur Strafanzeige geführt hatte. Hieraus mußten sich für den Richter folgende Erwägungen ergeben:

Das Interesse der Volksgemeinschaft an einer Bestrafung des Angeklagten war gering. Es handelt sich bei ihm nicht um den Typ eines Tierquälers, für den das sittliche Empfinden des deutschen Volkes eine harte Strafe verlangt, sondern um eine auf Verärgerung beruhende Entgleisung, durch die ein verhältnismäßig geringwertiges Tier betroffen wurde. Unter diesen Umständen kam angesichts des Alters, des Vorlebens und der

[6]) RGBl. I S. 987. Das Gesetz war an die Stelle des Gesetzes vom 23. 12. 1919 getreten, das § 360, Abs. 13 und 14 StGB ersetzt hatte; Höchststrafe waren 2 Jahre Gefängnis.

Familienverhältnisse des Angeklagten, der vier unmündige Kinder zu versorgen hat, eine Freiheitsstrafe nicht in Betracht. Der Richter mußte daher seine besondere Aufmerksamkeit auf eine Bereinigung der gestörten nachbarlichen Beziehungen richten und trotz Fehlens einer gesetzlichen Grundlage Veranlassung nehmen, den Anzeigeerstatter und den Angeklagten vorzuladen und eine gütliche Einigung zwischen ihnen zu versuchen. Diese mußte darauf abzielen, einerseits dem Eigentümer des Huhns seinen Schaden zu ersetzen; andererseits mußte dieser versprechen, alles zu tun, um ein nochmaliges Eindringen seiner Tiere in den Garten des Angeklagten zu verhindern. Darüber hinaus mußte der Richter den Angeklagten veranlassen, sich zur Zahlung einer Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung zu verpflichten, um ihm deutlich zu machen, daß sein Verhalten nicht gebilligt werden kann. Das Strafverfahren wegen Tierquälerei hätte dann gemäß § 153 RStPO.[7]) eingestellt werden können. Auf diese Weise wäre eine für die Volksgemeinschaft befriedigende Ordnung der Verhältnisse geschaffen worden[8]).

Gelang aber eine solche Befriedigung nicht, so hätte der Richter auf eine nach den Einkommensverhältnissen des Angeklagten bemessene Geldstrafe erkennen müssen. Damit wäre den Interessen der Volksgemeinschaft Genüge geschehen.

Richterbriefe – Mitteilungen des Reichsministers der Justiz – Nr. 1

Berlin, 1. Oktober 1942

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung, am Ende der Einleitung Faksimile-Unterschrift Thieracks.

DEUTSCHE RICHTER!

Nach alter germanischer Rechtsauffassung war immer der Führer des Volkes sein oberster Richter. Wenn also der Führer einen anderen mit dem Amt eines Richters belehnt, so bedeutet das, daß dieser nicht nur seine richterliche Gewalt vom Führer ableitet und ihm verantwortlich ist, sondern auch daß Führertum und Richtertum wesensverwandt sind.

Der Richter ist demnach auch Träger der völkischen Selbsterhaltung[1]). Er ist der Schützer der Werte eines Volkes und der Vernichter der Unwerte.

[7]) *Wegen Geringfügigkeit.*

[8]) *Hitler selbst hatte diesen Fall am 20. 8. 1942 im Gespräch mit Thierack erwähnt und das Urteil für nichtig erklärt, weil man auch jeden Jäger dann verurteilen müsse, der ein Tier anschieße; am 2. 9. 1942 war Bormann ebenfalls darauf zurückgekommen* (L. Gruchmann) *S. 94).*

[1]) *Vgl. dazu auch unten S. 452 und die SD-Meldungen zur strafrechtlichen Behandlung von Polen vom 6. November 1941* (Meldungen aus dem Reich *S. 188 ff.).*

Er ist der Ordner von Lebensvorgängen, die Krankheiten im Leben des Volkskörpers sind. Ein starkes Richtertum ist für die Erhaltung einer wahren Volksgemeinschaft unerläßlich.

Mit dieser Aufgabe ist der Richter der unmittelbare Gehilfe der Staatsführung. Diese Stellung hebt ihn heraus, sie läßt aber auch die Begrenzung seiner Aufgaben erkennen, die nicht, wie eine liberalistische Doktrin glaubte, in der Kontrolle der Staatsführung liegen kann. Denn wenn ein Staat nicht eine Organisation besitzt, die dem Besten die Führung gibt, so kann die Rechtspflege durch ihre Tätigkeit diese Auslese nicht ersetzen.

Der Richter ist die Verkörperung des lebendigen Gewissens der Nation. Jeder Staat geht zugrunde, in dem nicht Redlichkeit und saubere Gesinnung der Wertmaßstab im Leben der Volksgemeinschaft sind. Hierüber zu wachen ist Aufgabe des Richters. Er muß in seinem Urteil dem Volke stets diese Linie aufzeigen.

Diese Aufgaben stellen den Richter in den Mittelpunkt der Rechtspflege. Sie lassen den Richterberuf als einen Urberuf – dem des Bauern und Soldaten vergleichbar – erscheinen. Sie können nur von freien, innerlich klaren und anständigen Menschen erfüllt werden, die von einem hohen Verantwortungsbewußtsein und starker Verantwortungsfreude getragen sind und in ihrer inneren und äußeren Haltung dem Bild entsprechen, das sich das deutsche Volk von einem Richter macht. Der Richterstand muß daher ein Richterkorps werden, das eine Auslese der Nation darstellt. Das darf aber nicht dazu führen, daß der Richter über dem Volke thront; er muß vielmehr in und mit seinem Volke leben und dessen Nöte und Sorgen kennen, um helfen zu können.

Ein solches Richterkorps wird sich nicht sklavisch der Krücken des Gesetzes bedienen. Es wird nicht ängstlich nach Deckung durch das Gesetz suchen, sondern verantwortungsfreudig im Rahmen des Gesetzes die Entscheidung finden, die für die Volksgemeinschaft die beste Ordnung des Lebensvorgangs ist.

So stellt zum Beispiel der Krieg völlig andere Anforderungen an den Richter als eine ruhige Friedenszeit. Diesen Veränderungen muß sich der Richter anpassen. Das kann er nur, wenn er die Absichten und Ziele der Staatsführung kennt. Der Richter muß daher stets in enger Verbindung zur Staatsführung stehen[2]). Nur dadurch wird gewährleistet, daß er seine hohe Aufgabe für die Volksgemeinschaft erfüllt und daß nicht die Rechtspflege sich – losgelöst von ihren wahren Aufgaben in der Lebensordnung des Volkes – als Selbstzweck betrachtet. Daraus ergibt sich Sinn und Notwendigkeit einer Führung der Rechtspflege.

Führung der Rechtspflege heißt nicht, dem Richter eine bestimmte Rechtsauffassung befehlen. Der Richter muß weisungsfrei bleiben, sonst ist er kein Richter mehr. Wohl aber kann und muß die Staatsführung dem Richter

[2]) Vgl. unten S. 451.

die allgemeine Linie geben, die eingehalten werden muß, wenn die Rechtspflege ihre Aufgaben erfüllen soll.

Ich habe mich daher zur Herausgabe von „Richterbriefen" entschlossen, die allen deutschen Richtern und Staatsanwälten zugehen sollen. Diese Richterbriefe werden namentlich Entscheidungen enthalten, die mir nach Ergebnis oder Begründung besonders hervorhebenswert erscheinen. An diesen Entscheidungen möchte ich aufzeigen, wie eine bessere Entscheidung hätte gefunden werden können und müssen; andererseits sollen gute, für die Volksgemeinschaft wesentliche Entscheidungen als beispielhaft hervorgehoben werden.

Zur Herausgabe dieser Richterbriefe veranlaßt mich aber noch eine andere Erwägung: Die dargelegte Auffassung von der Aufgabenstellung des Richters hat sich zwar bereits heute unter den deutschen Rechtswahrern weitgehend durchgesetzt. Ihre praktischen Auswirkungen auf die Rechtspflege sind aber noch nicht restlos verwirklicht, sie können auch angesichts der bisherigen Erziehung der Rechtswahrer noch nicht völlig verwirklicht sein. Daher will ich mit den Richterbriefen dem Richter helfen, seine hohe Aufgabe im Leben unseres Volkes zu erfüllen. Ich will ihn überzeugen, wie er der Volksgemeinschaft helfen und sie schützen muß.

Die Richterbriefe sind nicht dazu bestimmt, einen neuen Entscheidungskult zu schaffen, der zu einer weiteren Erstarrung der Rechtspflege und zu einer Bevormundung der Richter führen würde. Sie sollen vielmehr nur eine Anschauung davon geben, wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung denkt, und auf diese Weise dem Richter die innere Sicherheit und Freiheit geben, die richtige Entscheidung zu finden.

Der Inhalt der Briefe ist vertraulich; sie werden jedem Richter und Staatsanwalt durch den Behördenleiter gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Ich bin überzeugt, daß die Richterbriefe wesentlich zur Schaffung eines einheitlich ausgerichteten deutschen Richterkorps beitragen werden.

1. VOLKSSCHÄDLINGE, INSBESONDERE VERDUNKELUNGSVERBRECHER

Urteile mehrerer Gerichte aus den Jahren 1941/42

1. Ein 19jähriger Arbeiter, der seit 1941 bei der Reichsbahn beschäftigt war, entwendete gleich nach seinem Einsatz im Winter 1941/42 unter Ausnutzung der Verdunkelung[3]) aus den Packwagen der Fernzüge und von abgestellten Postkarren Gepäckstücke und Pakete. Insgesamt handelt es sich um 21 Fälle.

[3]) § 2 der VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679) bedrohte Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen mit Zuchthaus- und in besonders schweren Fällen mit der Todesstrafe, dazu der

Das Sondergericht[4]) verurteilte ihn als Volksschädling zu vier Jahren Zuchthaus.

2. Ein 34jähriger Eisendreher beging Ende 1941 unter Ausnutzung der Verdunkelung einen versuchten Handtaschenraub. Er machte sich in der Dunkelheit auf der Straße an eine Frau heran und riß ihr die Tasche vom Arm. Bei der Verfolgung wurde er festgenommen. Der Täter ist sechsmal, u. a. wegen Diebstahls, Körperverletzung und fahrlässiger Tötung vorbestraft. Die Strafe wegen Körperverletzung hat er erhalten, weil er im Jahre 1931 zusammen mit einem Kommunisten einen Nationalsozialisten mit einer Zaunlatte niedergeschlagen hat[5]).

Das Sondergericht hat die Tat rechtlich nicht als Straßenraub[6]), sondern als Diebstahl angesehen, weil die Frau die Tasche nur lose am Arm trug, so daß der Täter keine „Gewalt" anzuwenden brauchte. Es hat ihn aber dennoch als Volksschädling angesehen und ausgesprochen, daß die Volksgemeinschaft besonders vor ihm geschützt werden müsse. Die Strafe lautete aber auf zwei Jahre Zuchthaus.

3. Ein mehrfach vorbestrafter arbeitsscheuer 29jähriger Arbeiter beging 1941 unter Ausnutzung der Verdunkelung einen versuchten Handtaschenraub. Er war gerade als Simulant aus dem Krankenhaus entlassen und wollte sich Geld verschaffen. Er verfolgte in der Dunkelheit auf der Straße zwei Frauen und griff im Vorübergehen nach der Handtasche, konnte sie aber nicht entreißen, weil sie sehr festgehalten wurde. Auf die Hilferufe eilten einige Männer hinzu, die den Angeklagten festnahmen.

Das Sondergericht hat ihn wegen versuchten Raubes als Volksschädling zum Tode verurteilt und dabei ausgesprochen, daß der Verkehr auf den verdunkelten Straßen eines besonderen Schutzes bedürfe, um dem Volk das Gefühl der Sicherheit im Lande zu erhalten.

4. Ein 18jähriger Täter W., der sich bisher einwandfrei geführt hatte, beging im Jahre 1941 unter Ausnutzung der Verdunkelung eine Notzucht an einer Kriegerfrau. Nach dem Besuch einer Wirtschaft sprach er auf dem

damalige Staatssekretär R. Freisler in: Deutsche Justiz 1940 S. 1045, vgl. auch H. Weinkauff S. 154, A. Wagner S. 289. Im ersten halben Jahr 1942 waren von insgesamt 453 Todesurteilen gegen Deutsche 191 wegen Verbrechen unter Ausnutzung der Verdunkelung ausgesprochen worden, davon 165 wegen Einbruchs (Führerinformation Nr. 84), in der Zeit vom 1. 7. – 30. 9. 1942 waren 532 Personen wegen Verdunkelungsverbrechen verurteilt worden, davon 89 zum Tode (ebda Nr. 140).

[4]) Die bereits 1933 errichteten Sondergerichte (VO vom 21. 3. und 6. 5. 1933, RGBl. I S. 136, 259, vgl. A. Wagner S. 244 ff. mit Literatur) waren durch § 13 Abs. 5 der ZuständigkeitsVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 406) für Verbrechen nach den §§ 1 (Plünderung) und 2 der VolksschädlingsVO ausschließlich zuständig.

[5]) Zur Rechtsprechung gegen politische Gegner der Rechtsparteien vor 1933 vgl. H. u. E. Hannover S. 63 ff., 215 ff.

[6]) Bedroht mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr (§ 250 Abs. 3 StGB).

Nachhauseweg gegen Mitternacht gemeinsam mit seinem 19jährigen Freund P. eine junge Frau an, die erst um diese Zeit von der Arbeit kam. Diese wies die Burschen mit dem Hinweis ab, daß ihr Mann im Felde stehe und sie in Ruhe nach Hause gehen wolle. Einem in der Nähe stehenden Mann, der den Vorfall beobachtete, versetzte W. ohne Grund mehrere Schläge ins Gesicht. Dann zog er die Frau in einen Parkweg, schlug auf sie ein und vergewaltigte sie auf einer Bank, indem er ihren Widerstand dadurch brach, daß er vorgab, eine Pistole bei sich zu haben. P. befand sich währenddessen in der Nähe, ohne einzuschreiten.

Das Sondergericht hat W. wegen Notzucht[7]) als Volksschädling zum Tode verurteilt. P. erhielt wegen Beihilfe fünf Jahre Zuchthaus.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

In einer Zeit, in der die Besten unseres Volkes an der Front ihr Leben einsetzen und die Heimat unermüdlich für den Sieg arbeitet, ist kein Platz für Verbrecher, die diesen Gemeinschaftswillen zerstören. Die Justiz muß daher erkennen, daß es ihre Aufgabe ist, im Kriege die Verräter und Saboteure der inneren Front zu vernichten. Die Gesetze bieten genügend Handhabe hierzu. Die Heimat ist der Front dafür verantwortlich, daß im Lande Frieden, Ruhe und Ordnung herrschen. Diese hohe Verantwortung trägt nicht zuletzt der deutsche Richter. Grundsätzlich wiegt jede Straftat im Kriege bereits schwerer als im Frieden. Der besondere Kampf gilt aber den durch das Gesetz näher gekennzeichneten „Volksschädlingen"[8]). Hat der Richter nach gewissenhafter Prüfung der Straftat und der Täterpersönlichkeit entschieden, daß ein Verbrecher als „Volksschädling" anzusprechen ist, so muß diese schwerwiegende Feststellung auch im Strafausspruch mit voller Härte zum Ausdruck kommen. Es ist selbstverständlich, daß der Plünderer, der sich nach den Terrorangriffen unserer Feinde am Hab und Gut unserer Volksgenossen vergreift, nur den Tod verdient[9]). Aber auch jeder andere Täter, der seine Verbrechen unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse begeht, tritt damit zum Feinde über. Seine treulose Gesinnung und seine Kampfansage verdienen daher strengste Strafen. Ganz besonders gilt dies jedoch

[7]) § 177 StGB sah für Notzucht Bestrafung mit Zuchthaus vor, doch konnten Sittlichkeitsverbrecher auch nach der GewaltverbrecherVO (unten S. 23 Anm. 6) oder nach § 1 des Gesetzes zur Änderung des StGB vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) mit dem Tode bestraft werden, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Davon wurde 1943 in 114 Fällen Gebrauch gemacht (Informationsdienst des RJM Nr. 46).

[8]) Nach § 4 der VO vom 5. 9. 1939 war jeder ein Volksschädling, der vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine Straftat beging, und konnte mit dem Tod bestraft werden, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert; zur Anwendung vgl. auch unten S. 61, 98, 105, 230 u. ö.

[9]) Vgl. unten S. 95 ff., 280 ff.

für den feigen Verdunkelungsverbrecher. „Ich möchte nicht – so sagte der Führer[10]) – daß eine deutsche Frau, die vielleicht des Nachts von ihrer Arbeitsstätte nach Hause geht, immer angsterfüllt aufpassen muß, daß ihr kein Leid geschieht von irgendeinem Taugenichts oder Verbrecher, denn der Soldat kann verlangen, daß seine Familie, seine Frau und seine Angehörigen zu Hause beschützt werden."

Es kann festgestellt werden, daß die Mehrzahl der deutschen Richter durchaus das Gebot der Stunde erkannt hat. Die Todesstrafe, die das Sondergericht für die gemeine Notzucht des erst 18jährigen Täters an der wehrlosen Kriegerfrau verhängt hat, und die den arbeitsscheuen Handtaschenräuber traf, stellt mit Recht den Schutz des Volkes in den Vordergrund. Dennoch gibt es immer noch Fälle, in denen die persönliche Rücksichtnahme auf den Täter über die Interessen des unbedingten Schutzes der Gemeinschaft gestellt werden[11]). Dies zeigt auch die Gegenüberstellung der vorliegenden Urteile. Der hinterlistige nächtliche Handtaschenraub des vorbestraften Täters und der einundzwanzigfache Paketdiebstahl des 19jährigen Arbeiters sind mit zwei und vier Jahren Zuchthaus falsch bestraft. Nicht, ob die Wegnahme der Handtasche sich rechtlich als Diebstahl oder Raub darstellte – was im übrigen nicht davon abhängt, ob sie fester oder loser getragen wird –, nicht, ob der Sittlichkeitsverbrecher mit seiner Notzucht einen besonderen Schaden angerichtet hat, ist das Entscheidende. Daß er in feiger und hinterlistiger Weise sich im Kriege an wehrlosen Frauen vergreift und die Sicherheit auf der verdunkelten Straße gefährdet, stellt ihn mit dem Landesverräter auf eine Stufe. Der Schutz der Volksgemeinschaft verlangt, daß die Strafe im Kriege in derartigen Fällen vor allem der Abschreckung dient. Vorbeugen ist hier stets besser als Heilen. Jede zu milde Strafe gegen einen Volksschädling schadet früher oder später der Gemeinschaft und trägt die Gefahr einer seuchenähnlichen Verbreitung und allmählichen Zersetzung der Abwehrfront in sich. Es ist aber immer besser, der Richter vernichtet einen solchen Seuchenträger rechtzeitig, als daß er später hilflos einer verseuchten Mehrheit gegenübersteht. Der Verbrecher darf im vierten Kriegsjahr nicht den Eindruck gewinnen, daß der Kampf der Gemeinschaft gegen ihn nachläßt, sondern muß im Gegenteil stets erneut spüren, daß der deutsche Richter auf die Feinde der inneren Front ebenso unerbittlich einschlägt, wie der Soldat draußen auf den äußeren Feind.

[10]) Am 30. 9. 1942 zur Eröffnung des Kriegswinterhilfswerks (M. Domarus S. 1924).

[11]) Gegen ein Urteil einer Strafkammer des Landgerichts München I, die einen zur Tatzeit 18jährigen leicht Schwachsinnigen wegen des Diebstahls von 9 Koffern und mehreren Kartons bei Dunkelheit zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt hatte, protestierte am 17. 10. 1942 der damalige Ministerialrat in der Parteikanzlei und spätere Staatssekretär Klemm. Er bat zu prüfen, ob nicht „Sonderbehandlung" (vgl. oben S. XIV) angebracht sei, da der Verurteilte infolge seines Schwachsinns in Verbindung mit einer zweifellos vorhandenen kriminellen Anlage voraussichtlich auch später immer wieder der Allgemeinheit zur Last fallen wird. (BA, R 22/4202).

2. SITTLICHKEITSVERBRECHEN AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Mehrere Urteile aus den Jahren 1941/42

1. Ein 30jähriger katholischer Geistlicher beging im Jahre 1941 mit mehreren Männern, unter anderen dem Verlobten seiner Schwester, ferner mit einem holländischen Zivilarbeiter und einem 13jährigen Jungen schwere gleichgeschlechtliche Verfehlungen[12]). Seine Opfer lud er jeweils in seine Wohnung ein und machte sie durch Alkohol gefügig. Den 13jährigen Jungen hatte er bei den Vorarbeiten zur Fronleichnamsprozession kennen gelernt. Nach einer Kirchenandacht nahm er ihn mit in seine Wohnung und verführte ihn dort in gemeinster Art. Die Zusammenkünfte wiederholten sich noch mehrere Male. Dabei bewirtete er den Jungen jedesmal ausgiebig mit Wein und Sekt, schenkte ihm ein Luftgewehr und versprach ihm eine Rheinfahrt.

Der Angeklagte entstammt einer kinderreichen Bergmannsfamilie. Sein Studium wurde durch Verwandte und Freunde bezahlt, die aber zur Bedingung machten, daß er Priester wurde, obwohl er sich zu diesem Beruf nicht hingezogen fühlte.

Die Jugendschutzkammer hat ihn zu einem Jahr neun Monaten Gefängnis verurteilt[13]). Bei der Strafzumessung hat das Gericht einerseits berücksichtigt, „daß der Angeklagte als Seelsorger geradezu vergiftend und verderbenbringend auf jugendliche und erwachsene Menschen eingewirkt und dabei auch in weiteren Kreisen einen unabsehbaren Schaden angerichtet hat". Dennoch hat das Gericht ihm mildernde Umstände zugebilligt, „weil er noch nicht vorbestraft ist, im großen und ganzen ein umfassendes Geständnis abgelegt hat und weil die Gründe für die verabscheuungswürdigen Entgleisungen des Angeklagten in einer unfreien und verfehlten Berufswahl gesehen werden müssen". Der Angeklagte sei nach seiner inneren Einstellung, seinem sittlichen Werdegang und nach seinem mangelnden Verantwortungsgefühl den hohen ethischen Anforderungen, die an ihn als Priester gestellt wurden, in keiner Weise gewachsen gewesen.

2. Ein 30jähriger Schornsteinfeger entblößte sich in drei Fällen vor 11-, 12- und 13jährigen Mädchen und versuchte, eines der Kinder zu berühren. Das Gericht hat mildernd berücksichtigt, daß kein „seelischer Schaden" der Kinder eingetreten sei und hat eine Strafe von acht Monaten Gefängnis ausgesprochen[14]).

[12]) *Die vor allem 1936/37 zur Diffamierung der katholischen Kirche durchgeführten Prozesse wegen sittlicher Verfehlungen von Geistlichen und Ordensleuten sind von G. Hockerts eingehend behandelt worden.*

[13]) *Die Strafvorschriften für Unzucht zwischen Männern (§ 175 StGB) waren durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (RG Bl. I S. 839) verschärft worden; der Strafrahmen bei Verführung Minderjähriger lag zwischen 10 Jahren Zuchthaus und 3 Monaten Gefängnis (§ 175 a).*

[14]) *Unzüchtige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren waren als schwere Unzucht mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 176 StGB).*

Die Feststellung des Sondergerichts, daß der Geistliche „als Seelsorger geradezu vergiftend und verderbenbringend auf Jugendliche eingewirkt hat und auch in weiteren Kreisen einen unabsehbaren Schaden angerichtet hat", wiegt derartig schwer, daß die Begründung der dennoch angenommenen mildernden Umstände nicht mehr überzeugt. Daß der Angeklagte den ethischen Anforderungen seines Berufs infolge seiner unfreien verfehlten Berufswahl nicht gewachsen war, kann seine gemeine Handlung nicht in milderem Licht erscheinen lassen. Darunter darf nicht die deutsche Jugend leiden. Um sie vor Unzuchthandlungen zu bewahren, bedarf es nur einer allgemein anständigen Gesinnung. Der Angeklagte, der sich nicht scheute, einen 13jährigen Jungen nach der Kirchenandacht auf gemeine Weise zu verführen und der dadurch sicher auch einen schweren seelischen Schaden des Kindes hervorgerufen hat, verdiente keine Milde. Die Richter hätten sich hier, wie in den anderen Fällen, in die Lage der Eltern des Kindes versetzen sollen.

Die Milde des Urteils fällt besonders auf, wenn man es mit dem letzten Fall vergleicht. Der 63jährige R. erhält für seine unsittlichen Züchtigungen der Bürogehilfin vier Jahre Zuchthaus; der 30jährige Geistliche, der ungleich schwerere Verfehlungen begangen hat, wird unter Zubilligung mildernder Umstände zu einem Jahr neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Dieser Gegensatz der Urteile zeigt, wie nötig es ist, die Strafzumessung auf eine einheitliche Linie abzustimmen.

Dabei muß in derartigen Fällen, wie die Mehrzahl der Gerichte heute bereits richtig erkennt, stets der Gedanke des Schutzes der deutschen Jugend im Vordergrund stehen.

3. KAFFEEANMELDUNG DURCH JUDEN

Beschluß eines Amtsgerichts vom 24. November 1941

Im Herbst 1940 wurde für die Bevölkerung der Stadt B. eine Sonderzuteilung von Bohnenkaffee ausgegeben[20]). Dabei meldete sich auch eine große Anzahl Juden zum Bezug von Kaffee an, den sie aber später nicht erhielten, weil sie von der Zuteilung von vornherein ausgenommen waren. In diesem Verhalten sah das Ernährungsamt einen Verstoß gegen die VRStVO. und verhängte gegen die Juden Ordnungsstrafen[21]). Dagegen stellten mehrere hundert Juden den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so daß

[20]) Über Sonderzuteilungen von Bohnenkaffee vgl. H. Schmitz S. 390, 457.

[21]) Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsberechtigter Erzeugnisse, vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610). Sie sah für den unberechtigten Bezug bewirtschafteter Waren Geldstrafen bis zu 150,– RM. oder Haft vor, in besonders schweren Fällen Gefängnis; Ordnungsstrafen bis zu 1000,– RM. konnten festgesetzt werden, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestand.

zur selben Zeit etwa fünfhundert gleichliegende Verfahren bei dem Amtsgericht B. anhängig waren. Der Richter teilte dem Ernährungsamt mit, daß die Ordnungsstrafbescheide nach seiner Meinung aus Rechtsgründen, u. a. wegen eingetretener Verjährung[22]), nicht aufrechterhalten werden könnten, und empfahl ihre Rücknahme. Das Ernährungsamt teilte die Rechtsauffassung des Richters nicht, lehnte die Zurücknahme der Strafbescheide ab, gab dem Gericht für den Fall einer etwaigen Aufhebung aber anheim, nur den Gesichtspunkt der Verjährung zu erwähnen. Das Gericht hob daraufhin einen der Ordnungsstrafbescheide auf; die übrigen Verfahren sollten formularmäßig unter Bezugnahme auf diesen Beschluß erledigt werden.

In diesem Beschluß werden auf zwanzig Seiten in sieben Abschnitten weitschweifige Ausführungen zu der Sach- und Rechtslage gemacht. Einleitend wird der Umfang der Begründung in längeren Ausführungen zu rechtfertigen versucht. Sodann wird eingehend dargelegt, daß eine Anmeldung der Juden bei den Kaufleuten schon vor der amtlichen Verlautbarung der bevorstehenden Kaffeezuteilung möglich gewesen sei, da die Verteiler darüber bereits durch ihre Wirtschaftsgruppen[23]) unterrichtet gewesen seien. „Die gegenteilige Auffassung des Ernährungsamtes sei mit den getroffenen Feststellungen schlechterdings nicht vereinbar", da das Ernährungsamt mehrere Tatsachen „übersehe". Nach einer völlig nebensächlichen Schilderung darüber, wie sich die einzelnen Kaufleute nach der Bekanntgabe der amtlichen Anordnung den Juden gegenüber verhalten haben, wird eingehend die Ermittlungstätigkeit des Ernährungsamts geschildert. Im Anschluß daran teilt die Begründung mit, daß das Gericht vergeblich versucht habe, die Staatsanwaltschaft zur Übernahme der anhängigen Sachen in das ordentliche Verfahren zu veranlassen, daß diese jedoch die Übernahme ebenfalls mit der Begründung abgelehnt habe, daß eine strafbare Handlung der Juden nicht vorliege, jedenfalls aber verjährt sei. Nachdem dann nochmals auf die vergeblichen Versuche des Gerichts hingewiesen wird, das Ernährungsamt zur Rücknahme der Strafbescheide zu veranlassen, werden erst eine Reihe von Tat- und Rechtsfragen für unerheblich erklärt, dennoch aber zuvor eingehend erörtert. Die folgenden neun Seiten des Beschlusses befassen sich sodann mit der Prüfung der Rechtsfrage, ob die Anmeldung der Juden eine nach der VRStVO. strafbare Handlung darstellt. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Fall sei und daß es auch nicht angehe, dies „im Wege einer gekünstelten Auslegung des Gesetzes" zu begründen. Die langen Ausführungen gipfeln in der zusammenfassenden Feststellung, daß die Juden keine strafbare Handlung begangen haben.

[22]) *Nach 3 Monaten, da es sich nur um eine Übertretung handelte.*

[23]) *Auf Grund der 1. DurchführungsVO zum Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I, S. 185) vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) waren die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nach Branchen in Wirtschaftsgruppen zusammengefaßt worden, die an der Bewirtschaftung mitwirkten.*

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Der Beschluß des Amtsgerichts grenzt nach Form und Inhalt an die Bloßstellung einer deutschen Verwaltungsbehörde gegenüber dem Judentum[24]). Der Richter hätte sich fragen sollen, mit welchem Gefühl wohl der Jude diese Entscheidung des Gerichts aufnehmen wird, die ihm und seinen fünfhundert Rassegenossen auf einer zwanzig Seiten langen Begründung sein Recht und seinen Sieg über eine deutsche Behörde bescheinigt, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren, wie das gesunde Volksempfinden jenes freche und anmaßende Verhalten der Juden beurteilt[25]). Auch wenn der Richter der Überzeugung war, daß das Ernährungsamt die Rechtslage unrichtig beurteilt hatte, und wenn er sich nicht entschließen konnte, seine Entscheidung zurückzustellen, bis die Frage notfalls durch die Obersten Behörden geklärt war, hätte er für seinen Beschluß eine Form wählen müssen, die es unter allen Umständen vermied, das Ansehen des Ernährungsamts zu verletzen und den Juden ihm gegenüber ausdrücklich ins Recht zu setzen. Die Straflosigkeit der unberechtigten Kaffeeanmeldung war im übrigen auch nach der damaligen Fassung des Gesetzes keineswegs unzweifelhaft. Daß den Juden eine Bezugsberechtigung für Bohnenkaffee nicht zustand, war selbstverständlich, auch wenn dies in der amtlichen Begründung nicht besonders gesagt war. Die Anmeldung war durch Abgabe eines Abschnitts des Bezugsausweises und durch Abstempelung der Karte erfolgt. Wäre dies bei den besonderen Verhältnissen des Falles bereits als eine Ausnützung der Bezugsberechtigung angesehen worden, so konnte dies zur Bejahung der Strafbarkeit führen. Bei dem dreisten, herausfordernden Verhalten der Juden hätte ein „besonders schwerer Fall" vorgelegen. In diesem Falle hätte rechtlich ein Vergehen angenommen werden können. Dafür galt dann eine längere Verjährungsfrist.

Eine solche Rechtsauffassung des Ernährungsamts brauchte jedenfalls nicht als „unhaltbar", „konstruiert" und „gekünstelt" hingestellt werden.

Außerdem war es nicht erforderlich, den Juden darauf hinzuweisen, daß er nur einer von vielen seiner Rassegenossen war, die sich ebenfalls beschwert haben. Ebenso überflüssig war die Mitteilung, daß das Ernährungsamt bei den vorangegangenen Verhandlungen eine Zurücknahme der Strafbescheide abgelehnt hatte, und daß die Staatsanwaltschaft sich durch die

[24]) Vgl. zu diesem Fall K. Schorn S. 649 ff. Der Amtsgerichtsrat Dr. Seidel, der den erwähnten Beschluß am 24. 11. 1941 als Leiter der Abteilung 605 des Amtsgerichts Berlin – Az. 605 Gs 503/41 – erlassen hatte, wurde in eine Zivilabteilung versetzt, die vorgesehene Beförderung zum Landgerichtsdirektor unterblieb, und das Oberste Parteigericht schloß ihn aus der NSDAP aus, weil er mit seiner Entscheidung es in erheblichem Maße an der für einen Parteigenossen notwendigen politischen Haltung habe fehlen lassen.

[25]) Vgl. hierzu auch den Bericht des SD vom 25. April 1941 Die Juden im Rechtsverkehr (Meldungen aus dem Reich S. 338 ff.), zum gesunden Volksempfinden H. Weinkauff S. 68, 75, 93 u. ö., A. Wagner S. 220 f. u. ö.

Ablehnung der Übernahme der Verfahren ebenfalls in Gegensatz zum Ernährungsamt gestellt habe. Diese Hinweise waren für die Entscheidung nebensächlich. Der Jude konnte daraus nur auf eine Uneinigkeit der verschiedenen Behörden schließen. Statt dessen hätten für den Fall, daß der Richter die Strafbarkeit verneinte, wenige Sätze der Begründung genügt, die lediglich auf die Verjährung eingingen.

Die umfangreiche Begründung des Falles wäre nicht einmal nötig gewesen, wenn es sich um den Rechtsstreit eines deutschen Volksgenossen gehandelt hätte. Die Anordnung des Führers in dem Erlaß über die Vereinfachung der Rechtspflege von 21. März 1942[26]), daß „gerichtliche Entscheidungen in bündiger Kürze mit Beschränkung auf das unbedingt Notwendige abzufassen sind", war auch vordem bereits ein Gebot der Kriegszeit. Der Volksgenosse erwartet von dem Richter keine weitschweifigen und gelehrten Rechtsausführungen, ihn interessieren auch nicht die zahlreichen Hilfs- und Nebenerwägungen, die den Richter zu seiner Entscheidung führen. Er möchte mit wenigen allgemein verständlichen Worten[27]) wissen, aus welchem entscheidenden Grund er im Recht oder Unrecht ist.

4. DEVISENVERBRECHEN EINES JUDEN

Urteil eines Landgerichts vom 26. Mai 1942

Der Angeklagte, ein 36jähriger Jude, hatte 1936 das Textilgeschäft seines verstorbenen Vaters übernommen, 1938 war er nach Holland ausgewandert. 1941 wurde er in Amsterdam verhaftet.

Der Angeklagte hat zahlreiche Schiebungen begangen. Seine Tätigkeit begann damit, daß er als Haupterbe die Erbschaft seines Vaters zugunsten seiner Schwester, die Devisenausländerin war, zum Scheine ausschlug, in der Absicht, dadurch das gesamte in- und ausländische Vermögen der deutschen Devisenbewirtschaftung[28]) zu entziehen; gleichzeitig schloß er mit seiner Schwester einen Vertrag, daß alles beim alten bleiben sollte. Aus dem Aktienbesitz an einem Unternehmen in Holland, der zum Schein einem ausländischen Strohmann übertragen war, bezogen der Jude und seine Braut in fünf Jahren etwa 100 000 hfl., die der Reichsbank nicht angeboten wurden. Über die Erträgnisse mehrerer Häuser verfügte er ebenfalls ohne Genehmigung. Im Hinblick auf das praktisch ihm gehörige holländische Unternehmen spiegelte er der Reichsbank jahrelang vor, es sei wirtschaftlich völlig von ihm unabhängig, es sei zudem notleidend und könne ein ihm gewährtes

[26]) *RGBl. I S. 139; zitiert ist hier Absatz II.*

[27]) *Vgl. auch unten S. 68 ff.*

[28]) *Die Devisenbewirtschaftung war bereits durch die NotVO vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 421) eingeführt und durch die nationalsozialistische Gesetzgebung nur verschärft worden.*

Darlehn nicht zurückzahlen. Er betrog dabei die deutschen Behörden mit gefälschten Bilanzen. Schließlich wollte er nach der Arisierung[29]) seiner Firma die neuen Inhaber, seine früheren Angestellten, durch einen Forderungsnachlaß von 60 000 RM. dazu bestimmen, ihm 40 000 RM. ohne Genehmigung über die Grenze nach Holland zu schaffen. Bei der Anmeldung seines Vermögens als Judenvermögen[30]) hat der Angeklagte erhebliche Werte verschwiegen. Der Angeklagte hat sich im wesentlichen damit verteidigt, daß sämtliche Verfehlungen nur die Fortsetzung von Devisenvergehen seines Vaters gewesen seien und daß er unter dem Einfluß seiner Schwester gestanden habe.

Das Landgericht hat „aus den von dem Angeklagten angegebenen Gründen" einen besonders schweren Fall im Sinne des § 42 DevG. vom 4. Februar 1935[31]) oder § 69 DevG. vom 12. Dezember 1938[32]) nicht angenommen. Es verurteilte den Angeklagten zu einer Gesamtgefängnisstrafe von zwei Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft einschließlich der Vorhaft und zu 9000 RM. Geldstrafe.

Das Urteil erwägt in den Strafzumessungsgründen zunächst, was strafmildernd in Betracht komme, und führt dazu an, der Angeklagte sei im wesentlichen unbestraft; er habe unter einem gewissen Zwang gestanden, und zwar sowohl infolge der Handlungsweise seines Vaters wie auch durch die Unnachgiebigkeit seiner Schwester. Eine Straftat habe notwendig die andere ausgelöst. Er habe durch sein Geständnis die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich erleichtert. Als strafschärfend wird sodann die lange Dauer der Verfehlungen, das betrügerische Verhalten gegenüber den deutschen Behörden und das Ansinnen gegenüber seinen früheren Angestellten hervorgehoben.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Das Gericht stellt bei der Strafzumessung die gleichen Erwägungen an, wie wenn es einen deutschen Volksgenossen als Angeklagten vor sich hätte. Das ist nicht zu billigen. Der Jude ist der Feind des deutschen Volkes, der

[29]) Damit wurde der erzwungene Verkauf eines Unternehmens eines Juden an einen Nichtjuden bezeichnet, der nach der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580) unvermeidlich war und in der Regel weit unter Wert erfolgte (zur Durchführung P. Sauer I S. 208 ff.).

[30]) Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 RGBl. I S. 414); § 8 bedrohte Verstöße mit Gefängnis- und Geldstrafe, besonders schwere Fälle vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

[31]) Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (RGBl. I S. 106); nach § 42 konnten die besonderen schweren Fälle von ungenehmigtem Erwerb oder Verkauf von Devisen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden.

[32]) Neufassung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung durch Einbeziehung mehrerer Verordnungen (RGBl. I S. 1734); § 69 entsprach dem bisherigen § 42.

diesen Krieg angezettelt, geschürt und verlängert hat[33]). Er hat damit unsägliches Leid über unser Volk gebracht. Er ist nicht nur von anderer, sondern von minderer rassischer Art. Dieser rassische Gesichtspunkt darf, das verlangt gerade die Gerechtigkeit, die Ungleiches nicht mit gleichem Maße messen darf, bei der Strafzumessung nicht unberücksichtigt bleiben. Das Urteil mußte daher hier, wo gerade ein für den Angeklagten als Juden typisches Schiebergeschäft zum Nachteil des deutschen Volkes abzuurteilen war, bei der Strafzumessung in erster Linie berücksichtigen, daß der Angeklagte Jahre hindurch sehr erhebliche Werte dem deutschen Volke entzogen hat. Er hat, wie ungezählte seiner Rassegenossen, rücksichtslos durch Schiebung und Betrug die lebenswichtigen deutschen Interessen bewußt aus Eigensucht geschädigt. Er hat die Gastfreundschaft Deutschlands, die seinem Vater und ihm den Aufbau eines großen Vermögens gestattet hatte, mißbraucht und hat sich schließlich nicht gescheut, deutsche Menschen, die von ihm wirtschaftlich abhängig waren, zu schweren und ihre ganze Existenz gefährdenden Devisenvergehen anzustiften. Unter diesen allgemeinen, vom deutschen Volke aus gesehenen Blickpunkten war auch die Frage zu prüfen, ob ein besonders schwerer Fall vorlag; es genügte hier nicht, sich allein auf die doch wenig überzeugenden Angaben des Angeklagten selbst zu beziehen, der doch nicht vier Jahre lang unter Druck und Zwang stand, sondern aus eigenem Interesse und aus eigenem Entschluß handelte. Das typisch jüdische volksschädliche Verhalten erforderte die schärfste Beurteilung und die strengste Strafe. Die Erwägungen aus der Psyche des Juden und seiner Familie konnten gegenüber diesen Gesichtspunkten nur eine ganz untergeordnete Bedeutung haben.

5. VERSCHWEIGUNG DER JUDENKENNZEICHNUNG

Urteil eines Amtsgerichts vom 24. April 1942

Eine jüdische Pensionsinhaberin hatte es unterlassen, im Amtlichen Fernsprechbuch für 1940 und 1941 die Zufügung des Vornamens Sara zu beantragen[34]). Das Amtsgericht verurteilte sie zu 30 RM. Geldstrafe, ersatzweise zehn Tagen Gefängnis. In der Begründung heißt es: Nach der Rechtsprechung des Landgerichts seien die Juden verpflichtet, das Fernsprechbuch

[33]) *Für Hitlers Bemühungen, das „internationale Finanzjudentum" für den von ihm planmäßig vorbereiteten Krieg verantwortlich zu machen, z. B. in den Reden vom 30. 1. 1939 und 11. 12. 1941, vgl.* U. Adam *S. 233 ff.*

[34]) *Auf Grund der 2. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) mußten Juden, die nicht einen der vom Reichsinnenminister als jüdisch bestimmten Vornamen hatten, ab 1. 1. 1939 zusätzlich die Vornamen Israel bzw. Sara führen und ihn im Rechts- und Geschäftsverkehr angeben; auf Zuwiderhandlungen stand Gefängnis bis zu 6 Monaten. Vgl. dazu* J. Wulf *S. 194 f.*

durch den Namen Sara ergänzen zu lassen. Die Jüdin sei deshalb zu bestrafen. Die milde Strafe erkläre sich dadurch, daß zeitweise vereinzelte Richter nicht im Sinne des Landgerichts entschieden hätten.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Das Urteil enthält keine Begründung für den Strafausspruch. Die Bezugnahme auf eine Rechtsprechung des Landgerichts ersetzt die eigene Begründung nicht, sie erweckt vielmehr den Eindruck, als ob der Richter, selbst nicht überzeugt, sich widerwillig der Autorität des Landgerichts beuge. Das Urteil soll kurz und bündig den Kernsatz der Begründung geben. Dieser Kernsatz ist hier folgender: Mit der Aufnahme in das Amtliche Fernsprechbuch tritt gerade die Angeklagte als Pensionsinhaberin in den allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr ein. Die Eintragung im Fernsprechbuch wirkt wie die Visitenkarte der Teilnehmerin für den fernmündlichen Geschäftsverkehr. Antrag und Abänderung des Namens sind daher unbedingt notwendig, um Verschleierungen zu unterbinden.

Auch die Strafzumessungsgründe sind unzureichend. Das Urteil muß sich klar entscheiden: Erkennt das Gericht eine Handlung als strafbar, so hat es die für diese Tat angemessene Strafe auszuwerfen, gleichviel, ob andere Urteile aus unrichtigen Erwägungen freigesprochen haben. Der Gedanke, daß die Angeklagte mit ihrer Verurteilung nicht sicher habe zu rechnen brauchen, weil die Rechtsprechung mit Rücksicht auf abweichende Urteile noch nicht einheitlich gewesen sei, rechtfertigt die milde Strafe nicht. Das Gericht, das im Hinblick auf ein vereinzeltes falsches Urteil besonders milde bestraft, schließt im Grunde mit der Angeklagten einen Kompromiß. Was diese aber getan hatte, war eine echt jüdische Tarnung im Geschäftsleben. Daß man sich hierüber erst nach und nach klar geworden ist, ist erstaunlich.

Richterbriefe – Mitteilungen des Reichsministers der Justiz – Nr. 2

1. November 1942

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung, am Ende der Vorbemerkungen Faksimile-Unterschrift Thieracks.

ANREGUNGEN FÜR DIE RICHTERBRIEFE

Aus den Reihen der Richter und Staatsanwälte sind Anfragen an mich ergangen, ob sie allgemein interessierende Fragen auf dem Gebiete der Rechtspflege unmittelbar an mich als den Herausgeber der Richterbriefe richten dürften.

Ich begrüße jede Anregung aus den Reihen der Richter und Staatsanwälte, die in dieser Weise an mich herangebracht wird, und behalte mir vor, auf sie in den Richterbriefen einzugehen. Ich gehe hierbei davon aus, daß ein Richter oder Staatsanwalt nur dann in dieser Weise an mich herantreten wird, wenn er glaubt, damit der den Richterbriefen zu Grunde liegenden Idee nützen zu können.

6. SCHUTZ DER FRAU IM KRIEGE

Drei Sondergerichtsurteile aus dem Jahre 1942

1. Ein 44jähriger Reichsbahnangestellter K. verführte im Jahre 1940/41 eine Kriegerfrau, Mutter von drei Kindern, deren Ehemann seit Kriegsbeginn im Felde war, zweimal zum Geschlechtsverkehr; ein drittes Mal erzwang er den Verkehr mit Gewalt.

K. war damals Zellenleiter der Partei[1]). Frau R. hatte sich in einer Unterstützungsangelegenheit an ihn gewendet. Daraus entwickelte sich allmählich ein freundschaftliches Verhältnis, bei dem sich K. zunächst hilfsbereit und korrekt verhielt. Der Ehemann der Frau R., der Weihnachten 1939/40 auf Urlaub war, bedankte sich noch bei K. für die seiner Ehefrau gewährte Unterstützung und bat ihn, seiner Frau auch weiterhin zu helfen. Schon bald danach versuchte aber K., sich der Frau R. zu nähern, indem er ihr vorredete, daß sie für ihren Mann viel zu schade sei, er werde sich scheiden lassen und sie dann heiraten. Frau R. wies jedoch alle Annäherungsversuche zurück.

Im März 1940 kam es jedoch dann, nachdem K. Frau R. mit stark berauschendem Süßwein betrunken gemacht hatte, nach anfänglichem Widerstand der Frau R. zum ersten Geschlechtsverkehr. Dasselbe wiederholte sich etwa sechs Wochen später, wobei K. den Widerstand der Frau R., die ihm nach dem ersten Vorfall heftige Vorwürfe gemacht hatte, wiederum durch einen Muskatellerwein brach. Den erneuten heftigen Vorwürfen der Frau R., die erklärte, sie müsse alles ihrem Mann sagen, begegnete K. mit der Drohung, er werde sich dann erschießen, und Frau R. werde es den Kopf kosten, weil sie sich als Frau eines Frontsoldaten mit einem anderen Manne eingelassen habe. Die Besuche des K. bei Frau R. dauerten jedoch weiter an, fanden nur nicht mehr so oft wie früher statt. Einige Monate später kam es dann trotz heftigen Widerstandes der Frau R. zu ihrer Vergewaltigung durch K., die dieser auch zugegeben hat.

[1]) *Ein Zellenleiter war als „Hoheitsträger" der NSDAP unter dem Ortsgruppenleiter für 160 bis 480 Haushaltungen zuständig und hatte seine Vorgesetzten laufend über die Vorgänge, die für die Partei von Belang sind, zu unterrichten und nachgewiesene Mißstände zu melden, außerdem Schulungs- und Aussprachеabende für seinen Dienstbereich abzuhalten* (Organisationsbuch *S. 112, 115*).

Scheidungsrichters halten müssen. Dies schließt aber nicht aus, daß er bei seiner Entscheidung über die Zukunft des Kindes die wahren Gründe der Scheidung, die oft erst später erkennbar sind, berücksichtigt, wenn sich daraus für die Beurteilung der Eltern wichtige Anhaltspunkte ergeben.

Im vorliegenden Fall spricht zwar manches dafür, das Kind bei der Mutter zu lassen. Ein zweijähriges Kind ist im allgemeinen bei der Mutter besser aufgehoben als bei den schon etwas kränklichen Eltern des Vaters. Auch der doppelte Wechsel von der Mutter zu den Großeltern und später zum Vater ist wenig erwünscht. Daß der Aufenthaltsort der Mutter damals weniger luftgefährdet war als die Gegend, in der die Großeltern wohnten, war ebenfalls beachtlich, wenn auch nicht entscheidend.

Dennoch verdient die Entscheidung des Amtsgerichts, die das Kind dem Vater zusprach, den Vorzug.

Die Eheverfehlung der Mutter wiegt keineswegs leicht. Auch wenn der Mann sie infolge seiner Sportleidenschaft etwas vernachlässigt haben sollte, so durfte sie sich keinesfalls so weit vergessen, daß sie mit einem Mann, den sie soeben beim Fasching kennenlernte, Ehebruch beging. Daß sie dabei auch ihr Kind vergaß, zeigt, daß doch erhebliche Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit und Charakterfestigkeit bestehen. Daß der Mann die Scheidungsklage gleichwohl nur wegen ehewidriger Beziehungen und nicht wegen Ehebruch erhob, spricht für ihn. Bei dieser Sachlage hätten – ganz abgesehen davon, daß die Mutter inzwischen ein weiteres Kind bekommen hat, dem sie naturgemäß in ihrer neuen Ehe ihre besondere Liebe zuwenden wird – wirklich besondere Gründe vorliegen müssen, um von der Regel des Gesetzes abzuweichen und ihr das Kind dennoch zu belassen. Solche besonderen Gründe sind aber nicht ersichtlich. Sie können jedenfalls unter keinen Umständen darin erblickt werden, daß der Mann zur Zeit im Felde ist. Dies würde so aussehen, als ob er dort weniger Rechte genießt als in der Heimat. Bei der Entscheidung über das Sorgerecht steht zwar das Wohl des Kindes, nicht des Vaters, im Vordergrund. Beides kann aber nicht voneinander getrennt werden. Ob das Kind der Mutter oder dem Vater zugesprochen wird, ist regelmäßig für sein ganzes weiteres Leben von entscheidender Bedeutung. Das Wohl des Kindes darf daher nicht nur nach den äußeren Verhältnissen der Gegenwart bestimmt werden, sondern muß auch im Hinblick auf seine weitere Entwicklung in der Zukunft gesehen werden. Dafür ist die Tatsache, daß der Vater gegenwärtig im Krieg ist, nicht entscheidend. Es ist vielmehr sehr wichtig, daß auch die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu dem Vater möglichst bald klargestellt wird. Das Bewußtsein der sich daraus ergebenden erhöhten Pflicht gegenüber seinem Kind wird dem Vater auch während seiner Abwesenheit ein besonderer Ansporn sein, die Erziehung seines Kindes schon jetzt, soweit möglich, zu lenken und zu beeinflussen. Das Kind wird sich bei der Rückkehr des Vaters aus dem Felde auch schneller an ihn gewöhnen, wenn es sich bereits längere Zeit in seinem Hause befindet, als wenn es erst dann von der Mutter weggenommen würde. Der doppelte Wechsel der Umgebung kann also in Kauf genommen werden.

Das Sorgerecht des Vaters dient hier dem Wohl des Kindes, auch wenn dies im Augenblick noch nicht so deutlich hervortritt. Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterbringung eines Kindes für die Zeit der Einziehung des Vaters können allein die Übertragung des Sorgerechts nicht entscheidend beeinflussen. Hier könnte im Einzelfall trotz einer Übertragung des Sorgerechts durch weniger einschneidende vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, wie z. B. durch eine vorübergehende Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, geholfen werden.

Diesen Gedanken hätte auch das Oberlandesgericht noch Rechnung tragen können. Im Interesse des Kindes ist es zwar unerwünscht, wenn der Streit um das Sorgerecht nicht zur Ruhe kommt. Die Tatsache, daß das Landgericht das Sorgerecht bereits in seinem ersten Beschluß zu Unrecht der Mutter zugesprochen hatte, durfte aber nicht dazu führen, daß diese Entscheidung bei der Nachprüfung des zweiten Beschlusses von vornherein als richtig zugrunde gelegt wurde, zumal sich die Verhältnisse inzwischen nicht unerheblich verändert hatten.

Richterbriefe — Mitteilungen des Reichsministers der Justiz — Nr. 3

1. Dezember 1942

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung. – Druck von Ziffer 14 bei I. Staff, S. 72 ff.

10. EHRENSCHUTZ GEFALLENER SOLDATEN

Mehrere Urteile aus dem Jahre 1942

1. Eine bereits wegen Beleidigung mit Gefängnis vorbestrafte Pfarrersköchin Sch., der ein kleines Haus gehörte, hatte eine darin befindliche Wohnung Ende 1937 an ein Ehepaar M. vermietet. Sie geriet mit ihren Mietern in heftigen Streit. Es kam zu gegenseitigen Privatklagen. Die Eheleute M. zogen bereits nach zwei Monaten wieder aus. Im Jahre 1940 ist der Ehemann M. im Frankreichfeldzug gefallen. Als die Sch. davon eines Tages gesprächsweise von ihrer neuen Mieterin erfuhr, äußerte sie in Gegenwart des Pfarrers B.: „Gott sei Dank, der Herrgott hätte nichts Besseres tun können."

Die Strafkammer erblickte zwar darin eine aus Haß und Rachsucht entsprungene Geringschätzung des Gefallenen, kam aber aus Rechtsgründen dennoch nicht zu einer Verurteilung, „da nach geltendem Recht grundsätzlich nur der einzelne und lebende Mensch Träger der strafrechtlich geschützten Ehre sei."

Eine entsprechende Anwendung des § 189 RStGB.[1]) sei nicht möglich, da der Richter nur befugt sei, solche Lücken des Gesetzes zu schließen, die der Gesetzgeber ungewollt offen gelassen, aber nicht – wie im vorliegenden Fall – neue Straftatbestände gegen den offenkundigen Willen des Gesetzgebers zu schaffen. Eine Bestrafung der Angeklagten wegen Beleidigung der Ehefrau des Gefallenen M. sei auch nicht möglich, da diese nicht beleidigt worden sei oder von der Angeklagten jedenfalls nicht beleidigt werden sollte.

Nach Aufhebung des Urteils in der Revisionsinstanz verurteilte eine andere Strafkammer die Angeklagte wegen Beleidigung der Ehefrau des Gefallenen M. zu einem Jahr Gefängnis[2]).

2. Eine 40jährige Ehefrau N. traf eines Tages in der Stadt eine Bekannte V. Beide kamen ins Gespräch. Frau N. fragte Frau V., ob sie ihren Sohn schon zur Schule angemeldet habe. Diese verneinte es mit den Worten: wenn sie ihn zur Schule anmelde, müsse sie ihn auch zur HJ. schicken[3]), die Führer der HJ. seien aber selbst noch Kinder. Dies veranlaßte die Angeklagte N. zu der Bemerkung: „Wissen Sie, daß der R. gefallen ist, das war auch so einer, der hat die Hitlerjungen in den Arsch getreten und in die Fresse geschlagen, daß sie die Böschung hinuntergefallen sind." Als Frau V. darauf erwiderte, es tue ihr leid, daß R. gefallen sei, er sei am letzten Tag seines Urlaubs noch bei ihr gewesen, erwiderte die Angeklagte: „Wenn der R. zu seinen Kameraden auch so gewesen ist, wer weiß, ob er nicht von hinterrücks ..." Damit endete das Gespräch der beiden Frauen, die sich danach trennten.

Das Amtsgericht hat in diesen Äußerungen der Angeklagten einen schweren Angriff auf die Familienehre des gefallenen Leutnants R. und eine schwere Ehrenkränkung der Angehörigen seines Feldregiments gesehen, dessen Kommandeur auch Strafantrag[4]) gestellt hat. Für diese Tat sei „nur eine empfindliche Gefängnisstrafe als Sühne" angemessen.

Diese lautete auf 3 Monate Gefängnis[5]).

[1]) Beschimpfung des Andenkens Verstorbener durch Verbreitung unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen, die den Verstorbenen zu Lebzeiten verächtlich gemacht oder herabgesetzt hätten; Strafverfolgung nur auf Antrag, Höchststrafe 6 Monate Gefängnis; vgl. unten S. 38, 126.

[2]) Höchststrafe für Beleidigung nach § 185 StGB.

[3]) Auf Grund der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 710) waren alle Jugendlichen vom 10. bis 18. Lebensjahr zum Dienst in der Hitlerjugend verpflichtet und nach § 9 bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollendeten, unter Androhung von Geld- und Haftstrafen anzumelden: die HJ. ursprünglich Jugendorganisation der NSDAP, war damit gleichzeitig zur staatlichen Einrichtung geworden, um die Jugend durch ständige politische Schulung zu echten, starken Nationalsozialisten heranzubilden (Organisationsbuch S. 437).

[4]) § 196 StGB gab den Vorgesetzten beleidigter Beamter und Wehrmachtangehöriger ein Antragrecht, wenn die Beleidigung in Beziehung zum Beruf stand.

[5]) Das Urteil, das vom Landgericht München II bestätigt wurde, gehörte zu 7

3. Ein 70jähriger Rentenempfänger O. und seine 65jährige Ehefrau hatten im Hause mit zwei anderen Mietern, den Familien F. und M., Streit. Gegen den Ehemann M. hatte der Angeklagte Privatklage erhoben, weil dieser ihn mit der Faust ins Gesicht geschlagen hatte. Dieses Verfahren blieb jedoch unerledigt, weil M. kurze Zeit danach zur Wehrmacht eingezogen wurde und später in Rußland gefallen ist. Als der Angeklagte etwa 3 Wochen, nachdem der Tod des M. bekannt geworden war, den Ehemann F. auf der Treppe traf, äußerte er ihm gegenüber: „Das ist der, der jedem eine an den Hals hauen will, der andere tut keinem mehr was, der hat sein Quantum weg."

Die Strafkammer hat darin eine Beleidigung des Gefallenen M. erblickt. In der Begründung ist ausgeführt, daß die frühere Auslegung des Gesetzes, nach der die Beleidigung eines Verstorbenen nur im Falle des § 189 RStGB. strafbar war, während unter Beleidigung im Sinne des § 185 nur die Beleidigung eines Lebenden verstanden wurde, zu eng sei und der heutigen Auffassung nicht mehr entspreche.

„Es ist nach der heutigen Auffassung – so heißt es wörtlich – selbstverständlich, daß der Tote eine Ehre hat, die besonders schutzbedürftig ist, weil er sich nicht mehr wehren kann. Es muß daher nach § 185 RStGB. die Beleidigung eines Toten ebenso bestraft werden wie die Beleidigung eines Lebenden, wenn nicht in unmittelbarer, so jedenfalls in entsprechender Anwendung des § 185 RStGB."

Beide Angeklagten wurden zu je 50 RM. Geldstrafe verurteilt. Dafür war entscheidend, daß der Gefallene M. den fast 70jährigen Angeklagten vorher ohne berechtigten Grund durch heftige Schläge an den Kopf an einer alten, jetzt noch schmerzenden Kriegswunde so erheblich mißhandelt hatte, daß er längere Zeit arbeitsunfähig war.

4. Ein 58jähriger Bücherrevisor F. bezeichnete im September 1941 in einem Schreiben an den Oberstaatsanwalt in T. einen Major I., der im Sommer 1941 als Ritterkreuzträger im Osten gefallen war, als Betrüger. Diese sachlich völlig ungerechtfertigte Anschuldigung, wegen der der Angeklagte schon vorher mehrere Eingaben an die Justizbehörden gerichtet hatte, ging auf einen Streit zurück, den er mit dem Major I. im Jahre 1937 hatte, als dieser in der Stadt in Garnison lag und etwa ein Jahr bei ihm wohnte. Es handelte sich damals um die Erneuerung der Wohnung, die Major I., da andere Handwerker nicht zu bekommen waren, mit Genehmigung seines Kommandeurs durch einige Soldaten, die besonders entlohnt wurden, vornehmen ließ.

Strafurteilen, die das Reichssicherheitshauptamt in einem Schreiben vom 28. 11. 1942 an Thierack anführte, weil sie stimmungsmäßige Auswirkungen in der Bevölkerung gehabt haben. Thierack antwortete am 23. 2. 1943, es sei Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden und mit einer angemessenen Bestrafung bei einer erneuten Verhandlung zu rechnen (BA, R 22/4203).

Die Strafkammer hat F. wegen Beleidigung des Majors I. verurteilt. In der Begründung wird ausgeführt, daß nach der bisherigen Rechtsauffassung eine Bestrafung des Angeklagten nicht erfolgen könnte, weil Verstorbene nicht mehr als beleidigungsfähig angesehen wurden, und weil die Voraussetzungen des § 189 RStGB. (Verleumdung)[6]) im vorliegenden Falle nicht gegeben seien. „Eine Freisprechung dieses Angeklagten, der die Ehre eines gefallenen Ritterkreuzträgers angegriffen habe, würde aber – so heißt es in dem Urteil – vom deutschen Volke nicht verstanden werden. Nach heutiger Auffassung hat der Gefallene eine Ehre, die zu wahren eine hohe Pflicht der Nation sei." Es sei daher geboten, den Angeklagten unter entsprechender Anwendung des § 186 RStGB.[7]) zu verurteilen.

Das Urteil lautete auf 10 Monate Gefängnis.

5. Ein 47jähriger Schlosser sprach im Vorübergehen eine ihm bekannte Frau S., deren beide Söhne im Felde stehen, mit den Worten an: „Haben sie denn Deinen Leutnant noch nicht erschossen?" Als Frau S. darauf entrüstet erwiderte, daß doch ihr Sohn gerade erst auf Urlaub war, antwortete Sch.: „Es wird halt auch einmal heißen: „Fremde Hände schmückten sein Grab."

Das Amtsgericht verurteilte Sch. – der sich damit zu entschuldigen versuchte, daß er nur in dem rauhen Soldatenton, den er selbst an der Front kennengelernt habe, gesprochen habe – unter entsprechender Anwendung des § 185 RStGB. wegen Beleidigung zu 3 Wochen Gefängnis.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz[8])

Nach nationalsozialisischer Rechtsauffassung hat auch der Tote eine Ehre.

Der Wert, den ein Mensch zu Lebzeiten durch Arbeit, treue Pflichterfüllung und Einsatz für die Volksgemeinschaft erworben hat, geht nicht mit seinem letzten Atemzug für immer verloren, sondern lebt in seinem Andenken als seine Ehre fort und ist damit zugleich die Ehre seiner Familie, seiner Sippe und seines Volkes.

Diese hohe Auffassung von der Ehre des Menschen ist in der Vergangenheit unter dem Einfluß einer individualistisch, liberal und materialistisch

[6]) Oben S. 36 Anm. 1, Verleumdung ist nach § 187 strafbar.

[7]) Üble Nachrede; Höchststrafe 1 Jahr Gefängnis.

[8]) Bereits am 12. Juni 1942 hatte der Reichsjustizminister Hitler gemeldet, er bereite folgende Strafbestimmung vor: Wer den Heldentod oder überhaupt den persönlichen Einsatz eines Deutschen, besonders eines Soldaten, für die Erhebung oder den Freiheitskampf des deutschen Volkes beschimpft, wird mit Zuchthaus, in leichten Fällen mit Gefängnis bestraft (Führerinformation Nr. 39). Art. 9 der Strafrechtsangleichungs VO vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) änderte § 189 StGB dahin ab, daß die Höchststrafe für die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener auf 2 Jahre Gefängnis festgesetzt wurde und auf Gefängnis, in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus zu erkennen war, wenn der Verstorbene sein Leben für das Deutsche Volk hingegeben hatte.

ausgerichteten Rechtslehre in den Hintergrund gedrängt worden. In dem gesunden Rechtsgefühl unseres Volkes ist sie jedoch niemals verloren gegangen.

„Der Tote hat keine Ehre mehr" – so lehrte man –, „weil er sie nicht mehr braucht. Die Ehre ist ein subjektives Recht des Menschen, das als solches mit dem Tode zwangsläufig erlischt."

Diesem blutleeren Rechtsindividualismus gegenüber betont die nationalsozialistische Rechtsauffassung den sittlichen Wert der Persönlichkeit, der weiterlebt, auch wenn der Körper verfällt. Dies kann nicht sinnfälliger und deutlicher zum Ausdruck kommen als dadurch, daß der Führer auch gefallene Helden des Krieges noch durch die Verleihung höchster Tapferkeitsauszeichnungen[9]) vor der Nation ehrt.

Der Heldentod der Soldaten galt von jeher als das größte Blutopfer, das ein deutscher Mann für Volk und Vaterland bringen kann. Wer dieses Opfer schmäht und die Ehre des Gefallenen antastet, zeigt damit außergewöhnliche Gefühlsroheit und Niedrigkeit der Gesinnung. Er verdient strenge Strafe.

Der deutsche Richter wacht über der Ehre der gefallenen deutschen Soldaten. Es kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Gerichte mit ganz wenigen zurückliegenden Ausnahmen heute die Beleidigung eines gefallenen Soldaten allgemein streng und schnell ahnden, obwohl die noch auf den Gedankengängen des 19. Jahrhunderts ruhenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über Beleidigung in dieser Richtung noch nicht – wie beabsichtigt – geändert worden sind. Die Richter haben erkannt, daß der Ruf nach einem sofort wirksamen Ehrenschutz unserer Gefallenen stärker ist als die Sorge um die Beachtung der Buchstaben eines Gesetzes, das einer überwundenen Zeit entstammt. In den Alpen- und Donaureichsgauen[10]) hat das Gesetz (§ 492 ö. StGB.)[11]) den Ehrenschutz des Verstorbenen immer ausdrücklich anerkannt.

Die Wege, auf denen das Ziel nach Reichsrecht erreicht wird, sind zwar noch verschieden; im Ergebnis besteht aber heute Einigkeit. Von der unmittelbaren Anwendung der §§ 185 (Beleidigung) und 189 (Angriff auf die

[9]) *Hitler hatte u. a. dem an den Folgen eines Attentats gestorbenen Stellvertretenden Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich und dem tödlich verunglückten Rüstungsminister Todt posthum die höchste Stufe des Deutschen Ordens verliehen* (M. Domarus *S. 1840, 1891*).

[10]) *Für die aus den österreichischen Bundesländern gebildeten Reichsgaue war diese zusammenfassende Bezeichnung vorgeschrieben (vgl. G. Botz S. 112 nach unveröffentlichten Akten der Reichskanzlei).*

[11]) *Nach Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) blieb das damals geltende Recht und damit auch das Strafgesetzbuch von 1852 in Kraft, Reichsrecht wurde jeweils durch Spezialgesetze und -verordnungen eingeführt.*

Familienehre) über die entsprechende Anwendung (§ 2 RStGB.)[12]) der §§ 185, 186 und 189 bis zur Annahme nur einer Beleidigung der Angehörigen des Gefallenen und in besonderen Fällen einer gelegentlichen Heranziehung des Heimtückegesetzes sind alle Begründungen gegeben worden.

Dabei verdienen zunächst die Urteile den Vorzug[13]), die die Bestrafung nicht – wie in den beiden ersten mitgeteilten Fällen – auf dem Umweg über die Beleidigung der Angehörigen des Gefallenen zu begründen versuchen, sondern die – wie die beiden nächsten Urteile – den geraden Weg gehen und die Ehrenkränkung des Gefallenen selbst in den Vordergrund stellen. Die Angehörigen werden zwar durch die Beschimpfung des Gefallenen regelmäßig auch beleidigt sein, weil die Ehre des Einzelnen nach heutiger Auffassung auch die Ehre seiner Familie und Sippe berührt. In erster Linie gilt die Ehrenkränkung jedoch dem toten Soldaten. Dieser natürlichen Auffassung muß auch die rechtliche Behandlung entsprechen. Die Existenz des § 189 RStGB. steht der Annahme einer Beleidigung des Gefallenen nicht im Wege. Diese Bestimmung betrifft nur den Schutz der Angehörigen und geht noch davon aus, daß der Tote selbst keine Ehre mehr haben könne. Sie ist als überholt anzusehen. Die Bestrafung kann daher je nach Form und Inhalt der Ehrenkränkung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des Gesetzes nach den §§ 185, 186, 187 RStGB. erfolgen, soweit der Fall nicht nach seiner besonderen Eigenart ausnahmsweise sogar in den Bereich des Heimtückegesetzes[14]) fällt. Der Strafantrag kann von den Angehörigen oder Erben des Gefallenen gestellt werden. Soweit solche nicht vorhanden sind oder den Stafantrag nicht stellen können oder wollen, muß der Staatsanwalt die Ehre des Gefallenen durch sein Einschreiten von Amts wegen in Schutz nehmen.

[12]) *Neugefaßt durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844); danach konnten auch Taten bestraft werden, die ohne gesetzliche Strafdrohung nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienten, wobei nach dem Gesetz zu bestrafen war, dessen Grundgedanke auf die Tat am besten zutrifft. Zur Vorbereitung dieser Abwendung vom Grundsatz „nulla poena sine lege"; vgl.* G. Schulz *S. 528 ff., ferner* K. Schorn *S. 66 f., zur Anwendung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts* F. K. Kaul *S. 160 ff.*

[13]) *Der Oberlandesgerichtspräsident in München kritisierte diese Formulierung und hielt es für wünschenswert, daß in der autoritären Stellungnahme in den Richterbriefen eine bestimmte Meinung vertreten werde; er verwies außerdem auf eine weitere Konstruktion in* Deutsches Recht *1943, S. 34 (Bericht vom 22. 4. 1943, BA, R 22/235).*

[14]) *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269); in Betracht kam § 2 über gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten, d. h. Minister, Staatssekretäre, Oberpräsidenten, Reichs- und Gauleiter (RGBl. 1935 I S. 276). Im 3. Quartal 1942 wurden 1243 Angeklagte wegen „heimtückischer Äußerung" verurteilt (Führerinformation Nr. 140).*

Die Beleidigung eines Toten, der sich nicht mehr wehren kann, ist stets als besonders schimpflich empfunden worden. Dies muß auch im Strafmaß zum Ausdruck kommen. Hier wird noch nicht immer das richtige Maß gefunden. Derartige Handlungen, die neben der Ehre des Gefallenen die seiner Familie und auch das Mitgefühl aller Volksgenossen aufs ärgste verletzen, können grundsätzlich nicht mit Geldstrafe erledigt werden. Der Richter darf sich hier nicht durch eine übermäßige Berücksichtigung von persönlichem Streit und Feindschaft, die der Angeklagte etwa früher mit dem später Gefallenen hatte, zur Nachgiebigkeit und Milde bewegen lassen.

Vor der Größe des Heldentodes eines Soldaten hat jede kleinliche Rachsucht seiner Mitmenschen zu schweigen.

Dies hätte auch in dem im übrigen zutreffenden Urteil gegen den 70jährigen Rentner trotz der Besonderheit dieses Falles zu einer höheren Strafe führen müssen. Ebenso waren 3 Monate Gefängnis für die Ehefrau N., die mit ihrer niedrigen und gehässigen Äußerung neben der Ehre des Gefallenen und seiner Familie auch noch in besonders gemeiner Weise die Ehre der deutschen Soldaten angegriffen hat, eine unzureichende Strafe. Dies wird besonders deutlich, wenn man diesen Fall mit den anderen vergleicht.

Dasselbe gilt auch von dem letzten Fall. Der Richter hat hier für seine Entscheidung zwar eine zutreffende rechtliche Begründung gefunden. Die Strafe von 3 Wochen Gefängnis wird aber dem Unrechtsgehalt dieser Tat nicht gerecht. Die Achtung, die die Volksgemeinschaft der vorbildlichen Haltung unserer Frauen und Mütter schuldig ist, gebietet es, derartigen, auch nicht mit dem rauhen Soldatenton zu entschuldigenden Angriffen auf den Stolz, die Liebe und Sorge der deutschen Frau um Mann und Söhne mit Nachdruck und Härte entgegenzutreten.

Wir müssen stets daran denken:

Ein Volk, das seine Soldaten und seine toten Helden nicht schützt und ehrt, ist ihres Einsatzes und ihrer Blutopfer nicht wert.

Die deutschen Richter werden dafür sorgen, daß sich die Heimat der Front auch insofern würdig erweist.

11. BLUTSCHANDE UND NOTZUCHT MIT DEN EIGENEN KINDERN

Ein Urteil vom 11. Mai 1942

Ein 44jähriger Bergmann L., Vater von 8 Kindern, hat sich seit 1933, obwohl er mit seiner Ehefrau und außerdem noch mit einer Witwe ständig Geschlechtsverkehr hatte, fortgesetzt in schwerster Weise an seinen 4 minderjährigen Töchtern vergangen. Seine älteste Tochter M. verführte er im Alter von 12 Jahren zunächst zur Duldung und Vornahme unzüchtiger Handlungen; vom 15. Lebensjahr ab vollzog er mit ihr mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1941 fortgesetzt den Beischlaf. Dabei machte er sich die M. durch Schläge mit einem Stock, einer Latte, einem Besen und einem

werden, zumal eine solche nach den bestehenden Lohnbestimmungen[27]) nicht so einfach zu erreichen ist. Bei dieser Sachlage konnte daher die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verneint werden. Dann hätte nur eine gewöhnliche Urkundenfälschung nach § 267 RStGB. vorgelegen. Da der Strafzweck bei den besonderen Verhältnissen des Falles die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht erforderte, hätte der Richter gemäß § 27 b RStGB.[27]) auf eine Geldstrafe erkennen können.

Ihre Vollstreckung hätte der noch jungen B. das Gemeinschaftswidrige ihrer Tat auch besser zum Bewußtsein gebracht, als eine Haftstrafe, deren Vollstreckung der Richter sofort aussetzte.

14. VERWEIGERUNG DES DEUTSCHEN GRUSSES DURCH EIN SCHULKIND

Beschluß eines Vormundschaftsgerichts vom 21. September 1940

Ein elfjähriges Mädchen fällt in der Schule dadurch auf, daß es fortgesetzt den Deutschen Gruß verweigert[28]). Es begründet dies mit seiner religiösen Überzeugung und führt dazu selbst einige Stellen aus der Bibel an. Bei Fragen, die den Führer betreffen, zeigt es sich in der Schule völlig uninteressiert.

Die Eltern, die außerdem noch eine sechsjährige Tochter haben, billigen dieses Verhalten des Kindes und lehnen es hartnäckig ab, auf das Kind im gegenteiligen Sinne einzuwirken. Auch sie verweigern den Deutschen Gruß mit dem Hinweis auf die Bibelstelle „Tue nichts mit erhobener Hand, denn dies mißfällt dem Herrn"[29]). Daran halten sie trotz Belehrung durch das Gericht und den Leiter der Schule fest. Die Mutter lehnt es überhaupt ab, mit dem Kind darüber zu sprechen. Der Vater will dies zwar tun, das Kind solle aber selbst entscheiden. Auch sonst zeigen sich die Eltern als Gegner des nationalsozialistischen Staates. Sie besitzen keine Hakenkreuzfahne. Sie haben ihr Kind nicht zur HJ. angemeldet[31]), aus der NSV.[32]) sind sie ausgeschlossen, weil sie sich trotz ausreichenden Einkommens des Mannes nicht an den Spenden beteiligen. Dennoch bestreiten sie, Gegner der Bewegung zu sein.

Das Jugendamt hat beantragt, den Eltern wegen dieses Verhaltens das Sorgerecht[33]) für ihre beiden Kinder zu entziehen.

Das Vormundschaftsgericht[34]) hat dies abgelehnt und hat lediglich die Schutzaufsicht[35]) angeordnet.

In der Begründung wird ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß die Eltern Gegner der nationalsozialistischen Bewegung seien oder diese sogar bekämpfen; sie stünden der Bewegung nur „nicht sympathisch gegenüber und seien auch nicht gesonnen, sie zu fördern." Sodann heißt es wörtlich: „Die Eltern sind für ihre Person hinsichtlich ihrer Einstellung zur nationalsozialistischen Bewegung nur insoweit verantwortlich, als sie gegen diesbezügliche Strafgesetze verstoßen." Die Eltern müßten einsehen, daß die Kinder im nationalsozialistischen Sinne erzogen werden müssen und daß diese Erziehung der Schule vorgeschrieben sei. Wenn die Eltern ihre Kinder nicht von sich aus in diesem Sinne erziehen wollen oder aus religiöser Überzeugung glauben, sie nicht so erziehen zu können, so müsse von ihnen verlangt werden, daß sie der nationalsozialistischen Erziehung durch die Schule wenigstens nicht entgegenwirken. Da das Kind sonst gut erzogen sei und die Eltern nach ihrem persönlichen Eindruck „charakterlich durchaus zuverlässige Menschen" seien, sei anzunehmen, daß sie der Schule in Zukunft bei der Erziehung keine Schwierigkeiten mehr machen werden.

Das Beschwerdegericht hat den Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben und den Eltern das Sorgerecht über beide Kinder entzogen, weil sie zur Erziehung der Kinder nicht geeignet sind.

---

[27]) Die Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. 6. 1938 (RGBl. I S. 691) hatte die Reichstreuhänder der Arbeit ermächtigt, die Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen und wirkte praktisch als Lohnstop (vgl. T. Ramm S. 113).

[28]) Eingeführt durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44); danach konnte anstelle einer verwirkten Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten für Vergehen oder Übertretungen auf Geldstrafe erkannt werden.

[29]) In Preußen war durch die „Leitgedanken zur Schulordnung" vom 20. Januar 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 128) angeordnet worden, daß zu Beginn und zum Schluß des Unterrichts und bei jedem Lehrerwechsel der Hitlergruß zu wechseln war.

[30]) Die Fundstelle konnte nicht ermittelt werden; auch Angehörigen der Zeugen Jehovas, die befragt wurden, war eine derartige Bibelstelle nicht bekannt.

[31]) Vgl. oben S. 36 Anm. 3.

[32]) Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, ein angeschlossener Verband der NSDAP für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge mit weitgehendem Monopolanspruch gegenüber der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege (vgl. Organisationsbuch S. 274 ff.).

[33]) § 1666 BGB (vgl. oben S. 31). I. Staff S. 74 verweist dazu auf die Fortgeltung von § 1631 BGB über den Inhalt des Sorgerechts und auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. 1. 1934 (RGSt 68, S. 20), das im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verurteilung eines HJ-Führers festgestellt hatte, der nationalsozialistische Staat erfasse die Erziehung der Jugendlichen von einem gewissen Alter ab in vollem Umfange.

[34]) Beschluß des Amtsgerichts Oberhausen vom 21. 3. 1942 (BA, R 22/4160)

[35]) Nach § 56 Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) zur Verhütung (der) körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung eines Jugendlichen; sie bestand darin, daß ein Helfer den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen hatte.

Der Vormundschaftsrichter hat bei seiner Entscheidung die Grundsätze nationalsozialistischer Jugenderziehung verkannt.

Träger der Erziehung der deutschen Jugend sind heute Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend (Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936)[36]. Sie haben in gemeinsamer Arbeit, jeder zu seinem Anteil, den ihnen erteilten Erziehungsauftrag der Volksgemeinschaft zu erfüllen. Das Ziel der gemeinsamen Erziehungsarbeit besteht darin, die Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Dieses Ziel kann nur in gemeinsamer Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend erreicht werden. Jeder Gegensatz und jede Abweichung in der Erziehung gefährden das gemeinsame Ziel. Den Eltern ist an der Erziehung ein entscheidender Anteil und eine besondere Verantwortung übertragen worden. Sie sind mit dem Kind blutmäßig verbunden. Das Kind lebt in ihrer Nähe und sieht fortgesetzt auf die Gewohnheiten und das Beispiel der Eltern. Erziehen heißt führen. Führen heißt vorleben. Das Kind gestaltet sein Leben nach dem Vorbild der Eltern. Was es dort, insbesondere in der frühen Jugend, hört und sieht, nimmt es allmählich als Gewohnheit und eigenes Lebensgesetz an. Das Erziehungsziel des nationalsozialistischen Staates kann daher nur erreicht werden, wenn die Eltern gewissenhaft und verantwortungsbewußt in all ihrem Denken und Handeln dem Kind ein vorbildliches Beispiel dafür geben, wie man sich in dem Gemeinschaftsleben unseres Volkes zu verhalten hat. Zu dieser Erziehung zum deutschen Menschen gehört auch die rechtzeitige Vermittlung der Achtung und Ehrfurcht vor den Symbolen des Staates und der Bewegung. Die Gemeinschaft erwartet auch hier von den Eltern eine aktive Mitarbeit. Zurückhaltende Neutralität ist hier ebenso schädlich wie eine Bekämpfung der nationalsozialistischen Idee. Gleichgültigkeit bei der Erziehung zum vaterlandsbewußten Volksgenossen bedeutet daher eine Pflichtverletzung der Eltern und gefährdet das Erziehungsziel des Kindes, auch wenn dies im Einzelfall noch nicht sogleich sichtbar in die Erscheinung tritt. Es genügt daher nicht, daß die Eltern im vorliegenden Fall der Erziehung der Schule künftig nicht entgegentreten, sie sollen aktiv an der Gesamterziehung mitarbeiten. Die Verantwortung der Eltern für die Erziehung beginnt daher auch nicht erst dort, wo ihre Verletzung unter Strafe gestellt ist. Die Gefährdung des Kindes tritt offen zutage, wenn die Eltern sich bewußt in Gegensatz zu der Erziehungsarbeit der Gemeinschaft stellen. Dies war hier der Fall. Wer aus religiösem Irrglauben beharrlich den Deutschen Gruß verweigert, wer sich ohne Grund von dem großen sozialen Aufbauwerk der NSV. ausschließt und seine Kinder absichtlich der HJ. vorenthält

[36] RGBl. I S. 933; § 2 bestimmte, daß die gesamte deutsche Jugend ... körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen sei.

und allen Belehrungen unzugänglich ist, von dem kann nicht mehr gesagt werden, daß er der Bewegung nur „nicht sympathisch" gegenüberstehe und sie nicht fördere. Er bekämpft sie durch seinen Widerstand und ist ihr Gegner. Dies zeigt seine Gesinnung und innere Einstellung.

Der Vormundschaftsrichter hätte daher das Sorgerecht mit der einfachen Erwägung entziehen müssen, daß Eltern, die sich offen zu den Ideen der „Bibelforscher"[37] bekennen, zur Erziehung ihrer Kinder im nationalsozialistischen Sinne nicht geeignet sind.

Richterbriefe – Mitteilungen des Reichsministers der Justiz – Nr. 4

1. Januar 1943

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung

15. BEKÄMPFUNG ASOZIALER[1]

Urteile mehrerer Gerichte aus den Jahren 1941/42

1. Der Angeklagte B., 1893 geboren, ist insgesamt 34mal, davon 24mal wegen Diebstahls vorbestraft. 1910, im Alter von 17 Jahren, wurde er zum ersten Mal straffällig und wegen mehrerer Diebstähle zu 4 Wochen schwe-

[37] Zur Verfolgung der auch als Zeugen Jehovas bezeichneten Ernsten Bibelforscher durch den Nationalsozialismus vgl. F. Zipfel S. 175 ff.; zur Verweigerung des „Deutschen Grußes", die auch damit begründet wurde, „Heil" sei eine religiöse Formel, dort S. 183, zur Rechtsprechung in solchen Fällen mit weiteren Beispielen für die Entziehung des Sorgerechts R. Echterhölter S. 195 ff., M. H. Kater S. 200 f.

[1] Der Richterbrief wurde veranlaßt durch ein Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an Thierack vom 28. 10. 1942; darin übermittelte er auf Befehl Himmlers und im Einvernehmen mit Bormann eine Sammlung von 72 Sonderfällen; sie hatten Bormann zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, da die Urteile der herrschenden Auffassung nicht entsprechen, doch war das im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung der Justizverwaltung nicht geschehen. Am 22. 2. 1943 teilte Thierack seine Entscheidung mit: 43 Verurteilte wurden der Gestapo zum Sonderarbeitseinsatz im Konzentrationslager (vgl. unten S. 452 Anm. 10) überstellt, 10 Urteile wurden mit Nichtigkeitsbeschwerde (unten S. 101 Anm. 9) angefochten, 5 Verurteilte sollten in einer militärischen Sonderverwendung eingesetzt, bei 3 die Haftzeit während des Krieges nach der VO vom 11. 6. 1940 (RGBl. I S. 877) nicht angerechnet werden; in 2 Fällen wurde polizeiliche Vorbeugungshaft vorgeschlagen, und nur bei 9 Verurteilten sollte es bei der verhängten Strafe bleiben. Bereits am 5. 11. 1942 verfügte Thierack, 29 von ihm besonders gekennzeichnete Fälle von den 72 in den Richterbriefen unter folgenden Stichworten zu behandeln: Reinigung des Volks-

ren Kerkers[2]) verurteilt. Seit dieser Zeit hat er immer wieder, meist kurze Zeit nach Verbüßung der jeweiligen Strafe, neue Straftaten begangen. In den Jahren 1911, 1912 und 1913 folgen Strafen wegen Diebstahls, Betruges und Hehlerei. 1920 erhielt er 6 Monate schweren Kerker wegen einer ganzen Reihe von Diebstählen. Nach Verbüßung dieser Strafe beging er wiederum 5 Diebstähle und erhielt wieder 10 Monate Kerker. Es folgten 1923 Verurteilungen wegen Betruges und wegen Körperverletzung. 1925 und in den folgenden Jahren Strafen wegen verschiedener Diebstähle und anderer kleinerer Delikte. 1933 und 1937 erhielt er je 11 Monate schweren Kerker wegen Gewalttätigkeit, Betruges, Hehlerei und Einbruchsdiebstahls. 1940, als Arbeiter bei der Heeresverwaltung, stahl er Lebensmittel von einem ihm anvertrauten Lastkraftwagen. Der Angeklagte ist Frontkämpfer des Weltkriegs und wurde mit der silbernen und bronzenen Tapferkeitsmedaille[3]) ausgezeichnet. Von 1927 bis 1938 war er arbeitslos. Nach der Befreiung des Sudetenlandes[4]) erhielt er sofort Arbeit, wurde aber wegen Diebstahls wieder entlassen.

Im Herbst 1940 hat der Angeklagte, zur Ausbesserung der durch Luftangriffe beschädigten Gebäude nach Stettin gesandt, aus einem beschädigten Hause Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel[5]), zum Teil durch Einsteigen in den Keller und in den Luftschutzraum, gestohlen. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten wegen schweren Diebstahls im Rückfalle als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher[6]) zu 3 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft, erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für 5 Jahre ab und ordnete die Sicherungsverwahrung[7]) an.

2. Der Angeklagte P., 1906 geboren, beging 1928 mit 22 Jahren seinen ersten Diebstahl. Er bestahl seine kranken Arbeitskameraden und erhielt die erste Gefängnisstrafe. Im folgenden Jahr wurde er wegen fortgesetzter schwerer und einfacher Diebstähle zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Jahre 1930, kaum aus der Strafhaft entlassen, beging er neue Straftaten und wurde wegen schweren Landfriedensbruchs zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Im Sommer 1931 entlassen, stahl er sofort eine größere Anzahl von Fahrrädern und erhielt 1 Jahr 3 Monate Gefängnis. Nach seiner Entlassung beging er sofort wieder Fahrraddiebstähle und wurde diesmal zu Zuchthaus verurteilt. Auf diese Verurteilung folgten mehrere Zuchthausstrafen wegen der gleichen Delikte. 1941 wurde P. in ein Konzentrationslager eingewiesen[8]), entwich dort aber und trieb sich umher. Er stahl aus Bauerngehöften Bekleidungsgegenstände und Geld. Die Strafkammer verurteilte ihn wegen Rückfalldiebstahls in 3 Fällen zu 2 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft und ordnete die Sicherungsverwahrung an.

3. Der Angeklagte E., 1920 geboren, bestahl 1941 erstmals seinen Arbeitgeber und erhielt 2 Monate Gefängnis. Noch bevor er diese Strafe antrat, beging er – kaum einen Monat nach seiner Verurteilung – einen weiteren Diebstahl unter Ausnutzung der Verdunkelung[9]). Ein Fernlastkraftfahrer hatte seinen mit neuen Autoreifen beladenen Lastkraftwagen nachts auf der Landstraße stehen lassen müssen, um aus der nächsten Reparaturwerkstatt Hilfe zu holen. Kurze Zeit darauf wurde Fliegeralarm gegeben. Als der Wagen unbeaufsichtigt war, stahl E. einen neuen Autoreifen mit Schlauch. E. ist wegen Schwachsinns sterilisiert[10]), jedoch strafrechtlich zurechnungsfähig. Die kriminalgenealogische Untersuchung hat ergeben, daß es sich bei E. um einen erheblich belasteten Abkömmling einer minderwertigen Sippe handelt. Das Sondergericht verurteilte den Angeklagten als Volksschädling zu 2 Jahren Zuchthaus.

Am 17. Juni 1942 entwich E. von der Außenarbeit und beging neue Diebstähle. Er ist deshalb am 21. Juli 1942 zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt worden.

4. Der Angeklagte G., 1916 geboren, wurde schon in seinem 12. Lebensjahr wegen unsittlicher Verfehlungen an gleichaltrigen Mädchen in ein Erziehungsheim gebracht. Mit 16 Jahren wurde er erneut aufgegriffen und wieder einem Heim zugeführt, das ihn aber bald entlassen mußte, weil er sich anderen Kindern unsittlich genähert hatte. Nach vorübergehendem Aufenthalt in einem Bewahrungsheim trat er in die Hitlerjugend ein, aus der er 1934 wegen Sittlichkeitsverbrechens ausgeschlossen wurde. Er erhielt wegen Verbrechens nach § 176 Ziff. 3 RStGB.[11]) 3 Monate Gefängnis. 1934 zog er sich eine Geschlechtskrankheit zu. Nach einjährigem Aufenthalt in einer Fürsorgeerziehungsanstalt begann er sein Treiben von neuem. 1935 wurde er wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. Inzwischen hatte er sich, genau wie im Falle seiner ersten Verurteilung, an Jugendlichen unter

---

körpers. Was nützen alle anderen Maßnahmen des Blutschutzes, der Auslese usw. Auch der Gedanke der negativen Auslese erfordert das (die besten fallen an der Front). Gleichzeitig zur Frage der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht durch Richterspruch Stellung nehmen. (BA, R 22/4202).

[2]) Nach österreichischem Strafrecht die mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe für Verbrechen.

[3]) Die 1890 gestiftete österreichische Militärverdienstmedaille, sog. Signum laudis.

[4]) So wurde die Annektion der auf Grund des Münchener Abkommens 1938 von der Tschechoslowakei abgetretenen Gebiete bezeichnet.

[5]) Es handelte sich um Rasierseife, Rasiermesser, Sportriemen, eine Schere, 2 Würste, Speck, 5 Gläser Marmelade und 5 Flaschen Wein (BA, R 22/4202).

[6]) Vgl. oben S. 42 Anm. 15.

[7]) § 42e StGB.; sie war zu verhängen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert und sollte solange dauern, als ihr Zweck es erfordert, was alle 3 Jahre zu prüfen war; vgl. auch unten und F. K. Kaul S. 159 f.

[8]) *Bereits seit 1936 wurden mit der sogenannten vorbeugenden Verbrechensbekämpfung mehrfach vorbestrafte Verbrecher und Asoziale, auch wenn sie nicht erneut straffällig geworden waren, in großer Zahl von der Kriminalpolizei verhaftet und als Vorbeugungshäftlinge in Konzentrationslager gebracht* (M. Broszat S. 394 f.); *P. hatte sich deshalb vom 23. 7. 1935 bis 8. 9. 1938 in Vorbeugungshaft befunden* (BA, R 22/4202).

[9]) Vgl. oben S. 7 Anm. 3.

[10]) Vgl. unten S. 56 Anm. 20.

[11]) Vgl. oben S. 44.

14 Jahren unsittlich vergangen und erhielt 1 Jahr Gefängnis. Die bewilligte Bewährungsfrist für einen Strafteil wurde widerrufen, da er erneut straffällig geworden war. Kurze Zeit nach seiner Entlassung hatte er sich wieder an Jungen unter 14 Jahren vergangen. Er erhielt diesmal 2 Jahre Gefängnis; die Entmannung wurde angeordnet und durchgeführt[12]. Nach der Entlassung aus der Strafhaft hat G. sich trotz seiner Entmannung wiederum Schülern unsittlich genähert. Seine Arbeitsstelle hat er unberechtigt verlassen und eine Reise durch Deutschland angetreten, bei der er sich in verschiedenen Städten als HJ-Führer ausgab und vielfach kostenloses Essen, Unterkunft, Fahrgeld und sonstige Vorteile erschwindelte. Er behauptete, Mitglied der NSDAP. und Kriegsbeschädigter zu sein, trug die HJ-Uniform, das Parteiabzeichen und das schwarze Verwundetenabzeichen[13]).

Das Sondergericht verurteilte G. nach §§ 3, 4 des Heimtückegesetzes[14]) zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust.

5. Der Angeklagte K., 1906 geboren, wurde 1922 erstmals wegen Diebstahls in zwei Fällen mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Es folgen Strafen in den Jahren 1923, 1924 und 1928 wegen schweren Diebstahls, Untreue und Unterschlagung, 1930 wegen schwerer Urkundenfälschung und Betruges, im gleichen Jahr wegen Unterschlagung, dann in den Jahren 1931, 1932, 1933 Gefängnisstrafen wegen Rückfalldiebstahls. K. ist insgesamt 13mal vorbestraft, er ist geistesschwach und leidet an erblicher Epilepsie. Er ist strafrechtlich zurechnungsfähig.

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft nahm er seine Betrügereien wieder auf. In 13 Fällen versprach er Volksgenossen, ihnen Kaffee, Kohlen, Stoffe, Radioapparate oder andere Waren zu besorgen und nahm jeweils Anzahlungen entgegen. Der Mutter eines Fliegers gegenüber, der bei der Luftwaffe verunglückt war, gab er sich als Kamerad des Sohnes aus und behauptete, der Sohn sei nicht verunglückt, sondern habe Selbstmord verübt. Er behauptete, Oberfeldwebel der Luftwaffe zu sein, bei Feindflügen gegen England habe er das EK I und II[15]) erhalten und sei schwer verwundet worden. Unter Angabe, die Rente des Sohnes sei falsch berechnet, er wolle sich für eine Aufbesserung bemühen, er wolle weiter Kaffee und Schuhe

[12]) § 42 k StGB, eingeführt als Maßregel der Sicherung für gefährliche Sittlichkeitsverbrecher durch Gesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995). Bis zum 1. 1. 1941 war die Entmannung in über 2000 Fällen durchgeführt worden (Führerinformation Nr. 112).

[13]) Unterste Stufe (für 1 und 2 Verwundungen) des 1939 (RGBl. I S. 1577) eingeführten Abzeichens.

[14]) Oben S. 40 Anm. 14. Die §§ 3 und 4 betrafen das unberechtigte Tragen einer Uniform der NSDAP oder ihrer Gliederungen bei Begehung einer Straftat und die falsche Behauptung über Mitgliedschaft in der Partei eines Vorteils wegen.

[15]) Das für besondere Tapferkeit vor dem Feind 1939 (RGBl. I S. 1573) neu gestiftete Eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse; Strafvorschriften für das unberechtigte Tragen von Orden enthielt § 6 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. 7. 1937 (RGBl. I S. 725).

besorgen, hat K. auch von dieser Frau Anzahlungen erschwindelt. Die Strafkammer hat den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen Betruges im Rückfall zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt und die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Die angeführten Fälle könnten um zahlreiche andere vermehrt werden[16]).

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Der rücksichtslose Kampf gegen das Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum steht seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus im Vordergrund der gesamten Verbrechensbekämpfung.

Bereits im Jahre der Machtübernahme wurde dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher durch das Gesetz vom 24. November 1933[17]) mit der Erhöhung der Strafen (§ 20a RStGB.)[18]) und Einführung der Sicherungsverwahrung ein unerbittlicher Kampf angesagt.

Seitdem liegen 10 Jahre nationalsozialistischer Staatsführung und nationalsozialistischer Strafrechtspflege hinter uns. Der Kampf um die Macht im Innern des Reichs ist nach der Einigung unseres Volkes zum Kampf gegen unsere äußeren Feinde geworden. Die harten Gesetze des Krieges bestimmen seitdem auch den Kampf gegen das Schwerverbrechertum. Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, der sich stets von neuem an der Volksgemeinschaft vergreift, war schon im Frieden ein Parasit am Volkskörper; im Kriege ist er ein Schädling und Saboteur der inneren Front erster Ordnung.

Der Gesetzgeber hat daraus die erforderlichen Folgerungen gezogen und dem Richter die Mittel in die Hand gegeben, mit denen dieser den Kampf gegen den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher nunmehr bis zur Vernichtung dieser Fremdkörper der Gemeinschaft fortführen kann. Nach dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 4. September 1941 verfällt

[16]) Von den hier nicht behandelten weiteren 24 Urteilen, die Thierack für die Richterbriefe vorgesehen hatte, waren 12 wegen Betrug und Unterschlagung, 5 wegen Diebstahls, 3 wegen Sittlichkeitsverbrechen und je eins wegen Hehlerei, Kindesmißhandlung, Körperverletzung und Abtreibung ergangen.

[17]) Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung.

[18]) Als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher konnte zu höheren Strafen verurteilt werden, wer schon zweimal wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden war und durch eine neue vorsätzliche Tat eine weitere Freiheitsstrafe verwirkt hatte oder wer mindestens 3 vorsätzliche Taten begangen hatte, deren Gesamtwürdigung ihn als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erkennen ließ; über die Möglichkeit, die Todesstrafe zu verhängen, vgl. oben S. 13 Anm. 19. Im 2. Halbjahr 1942 waren von 1617 zum Tode Verurteilten 377 Gewohnheitsverbrecher (Führerinformationen Nr. 123, 145, 146). 1943 wurden 938 gefährliche Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt (Informationsdienst des RJM Nr. 46).

der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Mit diesem Gesetz hat nicht nur eine lange gesetzgeberische Entwicklung der Bekämpfung des schweren Gewohnheitsverbrechertums seinen Höhepunkt und Abschluß gefunden, damit ist auch dem Richter eine neue Aufgabe gestellt, die nur aus der veränderten Natur unseres gesamten Strafrechts und seiner Stellung und Zielsetzung in dem Gesamtgefüge der nationalsozialistischen Rechtsordnung richtig verstanden und gelöst werden kann.

In dem Strafrecht der Vergangenheit richtete die bürgerliche Gesellschaft ausschließlich mit dem Maßstab individueller Schuld und Sühne über die sorgsam behütete Freiheit ihrer Bürger, deren Menschenrechte auch dann noch verteidigt wurden, wenn sie der Verbrecher längst verwirkt hatte.

Heute steht der Schutz der Volksgemeinschaft im Mittelpunkt unseres strafrechtlichen Denkens und Handelns. Die Strafe ist insbesondere bei der Bekämpfung der Schwerverbrecher in ihrer Zweckbestimmung vornehmlich auf diesen Schutzgedanken abgestellt. Sie soll abschrecken, soweit wie möglich bessern und, wo dieses nicht möglich ist, den asozialen Verbrecher rücksichtslos durch Verhängung der Todesstrafe aus der Gemeinschaft ausschließen.

Das Strafrecht hat damit im Laufe der Zeit allmählich von selbst neben der Ahndung einzelner Rechtsbrüche, insbesondere gegenüber den Schwerverbrechern, die sich meist aus asozialen, kranken oder degenerierten Sippen zusammensetzen, die Aufgabe einer Reinigung des Volkskörpers übernommen. Es steht damit im engen organischen Zusammenhang mit den großen grundlegenden Gesetzen des nationalsozialistischen Staates, die der Auslese, Reinigung und Gesunderhaltung unseres Volkes dienen.

Was hätte es für einen Sinn, wenn wir uns nur bemühen würden, künftig das deutsche Blut vor einer schädlichen Rassenmischung zu schützen[19]), den erbkranken Nachwuchs zu verhindern[20]) und die fortschreitende Gesundung des Volkes durch eine sorgfältige Gesundheitsauslese bei den Eheschließungen[21]) herbeizuführen, wenn wir nicht zugleich mit allen Mitteln dafür sorgen würden, daß dieser gesunde Aufbau unserer Gemeinschaft nicht durch Angriffe entarteter Verbrecher gestört wird, die der Gemeinschaft nicht nützen, sondern nur schaden? Wir dürfen unseren Blick bei der Durchführung der Auslese, Reinigung und Gesundheitsmaßnahmen nicht

[19]) Durch die berüchtigten Nürnberger Gesetze, das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, beide vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146).

[20]) Durch das Gesetz vom 14. 7. 1933.

[21]) Das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1246) hatte die Eheschließung u. a. von Personen verboten, die entmündigt waren, an einer Erbkrankheit oder einer ansteckenden Krankheit litten, durch die Nachkommen geschädigt werden konnten, oder deren Ehe wegen einer geistigen Störung für die Volksgemeinschaft unerwünscht schien.

nur in die Zukunft richten, sondern müssen auch, soweit möglich, die Fehler und Unterlassungen der Vergangenheit wiedergutmachen.

Das Strafrecht hat damit heute auch eine große volkshygienische Aufgabe zu erfüllen[22]); Schutz der Volksgemeinschaft durch fortgesetzte organische Ausschließung des unverbesserlichen asozialen Verbrechers ist ein Gebot der Selbsterhaltung unseres Volkes und damit ein Gebot der Gerechtigkeit.

Diese Aufgabe eine fortgesetzten volkshygienischen Reinigung tritt gerade im Kriege besonders stark in den Vordergrund.

Der Führer hat seine Erwartungen der Strafrechtspflege gegenüber wiederholt klar und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht:

> „Es soll sich kein Gewohnheitsverbrecher einbilden, – so sagte der Führer am 30. September 1942[23]) — daß er durch neue Verbrechen über diesen Krieg hinweggerettet wird. Wir werden dafür sorgen, daß nicht nur der Anständige an der Front unter Umständen sterben kann, sondern daß der Verbrecher und der Unanständige zu Hause unter keinen Umständen diese Zeit überleben wird."

Diese rücksichtslose Härte gegenüber dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, die der Führer verlangt, schulden wir unserem Volk und seinen besten Söhnen, die ihr Leben für uns einsetzen und opfern.

Die Bestimmung und Erkennung des unverbesserlichen, asozialen Verbrechers, den es aus der Gemeinschaft auszuscheiden gilt, ist im allgemeinen nicht besonders schwierig. Es sind dies jene Verbrechertypen, die infolge ihres unüberwindlichen Hanges – wie auch die mitgeteilten Fälle, deren Zahl noch vermehrt werden könnte – zeigen, für jegliche Wirkung der Strafe und anderer Maßnahmen unzugänglich sind und die immer wieder rückfällig werden. Hier nutzen weder Strafe noch Sicherungsverwahrung. Denn auch die Sicherungsverwahrung ist eine Maßnahme, die trotz ihrer unbeschränkten Dauer, wie die vorgesehene Nachprüfung von Zeit zu Zeit ergibt, den Verbrecher noch nicht endgültig aufgegeben hat, sondern immer noch eine, wenn auch meist geringe Hoffnung hat, daß er sich im späteren Leben – etwa nach Überwindung eines besonders gefährlichen Lebensalters, gefährlicher Lebenskrisen usw. – doch noch einmal in die Gemeinschaft eingliedern läßt. Bei wem aber diese Hoffnung nach seiner bisherigen Lebensführung nicht mehr besteht, wer allen Ermahnungen der Gemeinschaft im Guten und Bösen völlig unzugänglich ist, für den sind auch keine Sicherungsmaßnahmen mehr am Platze, die die Gemeinschaft trotz des Arbeitseinsatzes dieser Verbrecher nur belasten. Er muß aus der Volksgemeinschaft für immer ausgestoßen werden[24]).

[22]) Vgl. dazu auch unten S. 451.

[23]) Oben S. 10 Anm. 10.

[24]) Zur Vernichtung durch Arbeit für Sicherungsverwahrte vgl. unten S. 452.

Dabei ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Straftaten, die der Asoziale im Laufe seines Lebens oft von Jugend an begangen hat, für sich betrachtet, besonders schwer sind. Es genügt vielmehr, daß der Verbrecher sich durch seine fortgesetzten Rechtsbrüche seiner ganzen Persönlichkeit nach als gemeinschaftsgefährlich erwiesen hat. Hat er stets von neuem Rechtsbrüche begangen und sich damit allmählich zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher entwickelt, so genügt mitunter nur noch eine einzige neue Straftat, die nicht einmal zur Gruppe der schweren Kriminalität zu gehören braucht, um das Maß voll zu machen und den Verbrecher nunmehr endgültig aus der Gemeinschaft zu beseitigen[25]).

Wann dies der Fall ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Dafür können weder eine bestimmte Anzahl von Vorstrafen noch bestimmte Verbrechensgruppen als Voraussetzung aufgestellt werden. Der Richter, der jedoch die neuen volksbiologischen und hygienischen Aufgaben des Strafrechts erfaßt hat, wird selbst am besten entscheiden können, wann es an der Zeit ist, den unverbesserlichen, asozialen, lebensunwerten Verbrecher endgültig im Interesse der Gesunderhaltung unseres Volkes zu vernichten. Daß der Maßstab heute streng sein muß, ist ein Gebot der Stunde. Der Krieg, der soviel des besten deutschen Blutes vernichtet, darf nicht an dem asozialen Verbrecher spurlos vorübergehen.

Wir wollen nach der siegreichen Beendigung des Krieges ein gesundes und starkes Führungsvolk sein, das seine geschichtliche Mission erfüllen kann, ohne dabei durch asoziale Verbrecher gestört zu werden.

16. STRAFURTEIL UND GNADENÄUSSERUNG

Mehrere Urteile aus dem Jahr 1942

1. Ein 59jähriger polnischer Landwirt C. bewahrte in der Außenwand seiner Scheune, durch einen losen Stein verdeckt, eine belgische Pistole mit sieben Schuß Munition auf, die er im Jahre 1922 zu seinem Schutz als Ortsvorsteher angeschafft und später nicht abgegeben hatte. Er wurde von seiner Tochter angezeigt.

Das Sondergericht hat ihn wegen unerlaubten Waffenbesitzes nach der PolenstrafrechtsVO.[26]) zum Tode verurteilt.

[25]) In den hier behandelten Fällen wurden durch die Entscheidung Thieracks die Verurteilten aus den Verfahren Nr. 1, 2 und 5 der Gestapo übergeben, im Fall 3 wurde Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, im 4. Fall angeordnet, die Haft während der Kriegszeit nicht auf die Strafe anzurechnen (BA, R 22/4202). Einer der drei an die Gestapo Ausgelieferten starb bereits am 19. 1. 1943 am Herzschlag, ein anderer kam über die KL Buchenwald und Mittelbau-Dora 1944 nach Bergen-Belsen, über das Schicksal des dritten liegen keine Nachrichten vor (Auskunft des Internationalen Suchdienstes Arolsen).

[26]) Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGBl. I S. 759); sie ermöglichte, alle Anzeichen von Widerstand gegen die deutsche Herrschaft mit dem Tode zu bestrafen (Beispiele s. Documenta Occupationis Teutonicae V, S. 351 ff., zur Vorgeschichte vgl. M. Broszat, Polenpolitik, S. 133 ff.).

In den Strafzumessungsgründen heißt es wörtlich:

„Der Angeklagte hat seit 1939 als Ortsvorsteher gut mit den deutschen Behörden zusammengearbeitet. Das Gericht glaubt, daß er keinen unrechten Gebrauch von der Waffe, insbesondere zum Nachteil des Deutschen Reiches, zu machen beabsichtigte, daß er vielmehr sich im September 1939 von der zu seinem persönlichen Schutz in den unruhigen Grenzgebieten angeschafften Waffe nicht sogleich hat trennen können, hierauf dies aber wegen der für Nichtanmeldung angedrohten und damals nach der VO. des Militärbefehlshabers[27]) absoluten Todesstrafe nicht mehr tun konnte. Gleichwohl hat das Gericht einen minder schweren Fall nicht annehmen können, da zur Zeit immer noch der Besitz einer gebrauchsfähigen Pistole in den Ostgebieten eine schwere Gefährdung der deutschen Sicherheit darstellt, auch der Angeklagte als Ortsvorsteher besonders zur Beachtung der deutschen Gesetze verpflichtet war."

In der anschließenden Gnadenäußerung befürwortet das Gericht die Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe mit folgender Begründung:

„Der Angeklagte hat seit 1939 als Ortsvorsteher nach der Bekundung des Postenführers[28]) mit den deutschen Behörden gut zusammengearbeitet. Es ist daher anzunehmen, daß das Behalten der Waffe nicht aus feindlicher Gesinnung gegenüber dem Deutschen Reich geschah. Nach Ansicht des Gerichts hat wohl der Angeklagte sich im Jahre 1939 nicht sofort entschließen können, sich von der seit langem zur eigenen Sicherung aufbewahrten Waffe zu trennen, und später wegen der zu erwartenden Todesstrafe die Ablieferung unterlassen."

2. Ein 25jähriger Schlosser R. beteiligte sich neben anderen Angeklagten von Ende 1939 bis Februar 1940 an der Zellenbildung in einer polnischen Geheimorganisation. Er warb Mitglieder, gab einige Male Hetzschriften weiter und war als Kassierer tätig.

Das Sondergericht verurteilte R. wegen Vorbereitung zum Hochverrat[29])

[27]) Angezogen ist wohl die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12. 9. 1939 (Documenta Occupationis Teutonicae V S. 45 ff. mit Ergänzungen).

[28]) Polizeiliche Sicherungsfunktionen auf dem Land wurden von Gendarmerieposten ausgeübt.

[29]) Die Strafvorschriften für Hochverrat (§§ 80–87 StGB) waren durch Gesetz vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341) eingeführt worden. Nach § 83 waren Zuchthaus nicht unter 2 Jahren oder die Todesstrafe zu verhängen, wenn die Vorbereitung u. a. darin bestanden hatte, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften die Massen zu beeinflussen. Zuständig war in der Regel der Volksgerichtshof (vgl. A. Wagner S. 244, 249 f.). Verurteilt wurden 1942 überwiegend Polen und Tschechen, so im ersten Halbjahr 80 Polen gegenüber 13 Deutschen zum Tode (Führerinformation Nr. 84), und von den 2288 Urteilen in Hochverratssachen (davon 462 Todesurteile) im

Blut unerkannt in die deutsche Volksgemeinschaft eindrang, durfte keinerlei Bedeutung beigemessen werden.

Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer deutschblütigen Abstammung im dritten Falle, die nur durch ganz allgemein gehaltene Zeugenaussagen unterstützt wurden, reichten zu der Feststellung des Urteils überhaupt nicht aus.

20. BERUFUNG DES VORMUNDS FÜR DIE KINDER EINES GEFALLENEN SOLDATEN

Beschluß eines Vormundschaftsgerichts vom 28. Mai 1940

Der Vater zweier Kinder im Alter von sechs und vier Jahren ist im Kriege gefallen. Der Vater der vorher verstorbenen Mutter der Kinder wollte zum Vormund bestellt werden[18]). Zu seinen Lebzeiten hat der Vater der beiden Kinder wiederholt den Wunsch geäußert, daß für den Fall, daß ihm etwas zustoßen sollte, sein Schwager und nicht der Großvater Vormund seiner Kinder werden solle, weil die Großeltern die Kinder weltanschaulich nicht in seinem Sinne erziehen würden. Diesen Wunsch hat er sowohl seiner zweiten Ehefrau als auch dem Kreisleiter der Partei gegenüber ausgesprochen. Außerdem liegt eine schriftliche, vom Führer der Einheit beglaubigte Erklärung zweier Kriegskameraden vor, denen gegenüber der Vater diese Wünsche ebenfalls geäußert hatte.

Das Vormundschaftsgericht hat diesem Wunsch des gefallenen Vaters entsprochen. Es hat seinen Schwager zum Vormund der Kinder bestellt und den Antrag des Großvaters zurückgewiesen.

In der Begründung heißt es, „der unzweifelhaft feststehende Wunsch und Wille des gefallenen Vaters der Kinder ist stärker als das gesetzliche Anrecht des Großvaters". Es würde nicht nur gesundem Empfinden, sondern auch dem Interesse der Kinder widersprechen, wenn der Wunsch ihres gefallenen Vaters unberücksichtigt bliebe. Der Schwager sei deshalb zum Vormund zu bestellen, obwohl seine Benennung von dem Vater nicht durch ein Testament angeordnet sei.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Der Vormundschaftsrichter hat eine richtige und lebensnahe Entscheidung getroffen.

Kinder, deren Erziehung und Betreuung nicht mehr durch die schützende Hand der eigenen Eltern geleitet werden kann, sollen durch einen guten und zuverlässigen Vormund geführt werden, der ihnen Vater und Mutter möglichst weitgehend ersetzt. Bei der Auswahl des Vormunds beachtet das Gesetz in erster Linie den Willen der Eltern, die bestimmen können, wem sie nach ihrem Tode die Erziehung ihrer Kinder anvertrauen wollen. Danach sind die nächsten Angehörigen zum Vormund berufen. In jedem Falle soll aber der Richter darüber wachen, daß das Amt des Vormunds möglichst demjenigen übertragen wird, der die beste Gewähr für eine gute Erziehung der Kinder bietet. So wie der Richter die Tauglichkeit eines eingesetzten Vormunds jederzeit von Amts wegen zu überprüfen hat, so hat er auch bereits bei der Bestellung des Vormunds das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen.

Der Großvater der beiden Kinder des gefallenen Vaters kam als Vormund nicht in Betracht, weil er – wie schon der Vater zu Lebzeiten erklärt hatte – nicht geeignet war, die Kinder weltanschaulich richtig zu führen und im Sinne des Vaters zu erziehen. Der Schwager hatte dagegen das Vertrauen des Vaters und war von ihm selbst wiederholt anderen Personen gegenüber zum Vormund ausgewählt worden. An dieser Willensäußerung des Vaters konnten nach Lage der Sache keine Zweifel bestehen. Daß dieser Wille seinen Ausdruck nicht in der Form eines Testaments gefunden hatte, wie das Gesetz dies für den Regelfall aus Gründen einer möglichst sicheren Feststellung des Willens vorschreibt, konnte daher im vorliegenden Fall nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der Richter hätte den Schwager, wenn andere geeignete Verwandte nicht vorhanden waren, auch ohne den ausdrücklichen Willen des Vaters von Amts wegen zum Vormund bestellen können. Er mußte dies daher erst recht auf Grund der einwandfreien Erklärung des Vaters tun können.

Es entspricht gesundem Volksempfinden, daß der Richter dieses Vermächtnis des gefallenen Vaters erfüllte, indem er den Antrag des Großvaters zurückwies und dem Schwager die Erziehung der Kinder anvertraute.

[18]) Nach § 1776 BGB war er zu bestellen, falls der Vater oder die Mutter der Mündel keinen Vormund benannt hatten und der Großvater väterlicher Seite ausfiel.

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung.

21. VERBOTENER UMGANG MIT KRIEGSGEFANGENEN

Mehrere Urteile aus dem Jahre 1942

I.

1. Die Stenotypistin einer Maschinenfabrik, die von einem französischen Kriegsgefangenen mit schriftlichen Liebeserklärungen verfolgt wurde, teilte dem Gefangenen, nachdem sie sich mehrfach vergeblich darüber beschwert

hatte, wiederholt auf Zetteln mit, daß es verboten sei, sich mit ihm einzulassen.

Die Strafkammer erblickte schon in dieser Art der Abweisung einen verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen[1]) und verurteilte die Angeklagte anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 1 Monat zu 200 RM. Geldstrafe.

Das Reichsgericht hob das Urteil auf und sprach die Angeklagte frei.

2. Eine 42jährige verheiratete Landarbeiterin K., die mit anderen deutschen Frauen und russischen Kriegsgefangenen mit dem Abladen von Gerste beschäftigt war, äußerte einem deutschen Wachposten gegenüber, der einem der Russen in einer Arbeitspause einen Stoß versetzt, aus Mitleid: „Warum schubsen Sie den Russen, er hat ja seine Arbeit getan." Das Amtsgericht erblickte in dieser gegenüber dem Wachmann getanen Äußerung einen verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen, weil die Angeklagte sich durch ihre Äußerung mit dem russischen Kriegsgefangenen solidarisch erklärt habe, und verurteilte die Angeklagte, die „als geistig nicht sehr rege" bezeichnet wird, zu 1 Monat Gefängnis in entsprechender Anwendung (§ 2 RStGB.)[2]) des § 4 der Wehrkraftschutzverordnung.

3. Eine zwanzigjährige französische Zivilarbeiterin, deren Ehemann als Kriegsgefangener ebenfalls in Deutschland ist, traf verschiedentlich mit einem anderen französischen Kriegsgefangenen, der zufällig ihr Landsmann war, in ihrer Freizeit auf Sportplätzen zusammen. Als der Gefangene gelegentlich Fluchtgedanken äußerte, brachte ihn die R. durch Zureden mit Erfolg davon ab.

Das Sondergericht verurteilte die Angeklagte anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 1 Woche zu 35,– RM. Geldstrafe.

4. Eine 61jährige Sprachlehrerin, die sich gelegentlich auf dem Lande mit einem dort beschäftigten Kriegsgefangenen unterhielt, um ihre Sprachkenntnisse aufzubessern, verurteilte ein Amtsgericht zu 4 Wochen Gefängnis.

5. Eine Ehefrau, die zwei französischen Kriegsgefangenen, die im Winter die Fenster ihres bombenbeschädigten Hauses instand setzten, einen Likör und eine Zigarette gab, wurde von einem Amtsgericht mit einem Monat Gefängnis bestraft. Das Berufungsgericht ermäßigte die Strafe auf 20 RM. Geldstrafe.

In anderen Fällen haben verschiedene Amtsgerichte die Abgabe von Butterbroten an Kriegsgefangene zum Zwecke der Arbeitsförderung und als Lohn für gute Arbeitsleistungen mit 50,– und 35,– RM. Geldstrafe bestraft.

6. Drei verheiratete Landarbeiterinnen, die bei der Kartoffelernte während der Kaffeepause zwei russischen Kriegsgefangenen, die „wie Hunde um Brot" bettelten, aus Mitleid einige Scheiben Brot gaben, wurden von einem Amtsgericht zu je 2 Monaten Gefängnis verurteilt, obwohl sie im Urteil als „gutmütige, verhältnismäßig primitive Menschen, denen eine Handlungsweise aus böswilliger Gesinnung ferngelegen hat", bezeichnet werden.

7. Ein wiederholt vorbestrafter 61jähriger Landarbeiter und seine ebenfalls wegen Heimtückevergehens vorbestrafte 48jährige Ehefrau reichten eines Tages russischen Kriegsgefangenen, als der Wachmann nicht in der Nähe war, verschiedene Butterbrote und etwas Tabak über den Zaun. Beide Angeklagte werden als Gegner des Staates und der NSDAP. bezeichnet.

Der Ehemann erhielt 3 Monate, seine Ehefrau 1 Monat Gefängnis.

8. Eine 35jährige Ehefrau, deren Ehemann im Felde ist, Mutter eines 4jährigen Kindes, ließ sich wiederholt am Arbeitsplatz mit einem französischen Kriegsgefangenen in Unterhaltung ein und setzte diese auch nach der Versetzung des Gefangenen an einen anderen Arbeitsplatz fort. Sie fertigte außerdem für den Gefangenen Fußlappen an, bügelte ihm ein Oberhemd, ließ ihn sich zweimal zum Holzspalten zuteilen und bewirtete ihn in ihrer Wohnung mit Brot, Wurst und Bier. Einmal entwendete der Gefangene mit dem Schlüssel der Angeklagten aus dem Betrieb einige Preßkohlen, die er der Angeklagten in den Schrank legte.

Das Sondergericht verurteilte die Angeklagte zu 5 Monaten Gefängnis.

9. Eine früher kommunistisch eingestellte 32jährige Ehefrau, deren Ehemann im Felde ist, lernte bei einem Bauern einen französischen Kriegsgefangenen kennen. Sie erbot sich, ihm seine Jacke zu stopfen und traf sich im Einverständnis ihres Ehemannes, der sie jedoch gewarnt hatte, mit dem Gefangenen noch einige Male im Walde.

Das Sondergericht verurteilte sie zu 3 Monaten Gefängnis.

II.

1. Eine 20jährige Abiturientin K., Tochter eines Apothekers, die in Erfüllung ihrer Kriegsdienstpflicht bei einer Firma in der Ambulanz arbeitete, lernte dort einen französischen Kriegsgefangenen kennen, mit dem sie sich gelegentlich unterhielt, um ihre Sprachkenntnisse aufzufrischen.

Als die K. den Gefangenen, der ihr sein Leben erzählte und eines Tages zu weinen begann, zu trösten versuchte, riß dieser sie plötzlich an sich und küßte sie. Sie wehrte sich, lief davon und beachtete den Gefangenen in der Folgezeit nicht. Als dieser die K. einige Wochen später allein in einem Raum antraf, riß er sie wieder an sich, küßte sie und vollzog mit ihr den Beischlaf.

[1]) Das Verbot war ausgesprochen in § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I S. 2319), in der die unten genannten Strafen angedroht wurden, wenn das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt wurde, ferner in der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. 5. 1940 (RGBl. I S. 769), die nur den durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingten Umgang auf das notwendigste Maß beschränkt zuließ. Die geringe Wirkung der Strafvorschriften wird aus der Meldung deutlich, daß im 3. Quartal 1942 nicht weniger als 2469 Urteile wegen Verkehrs mit Kriegsgefangenen ergangen waren, davon 8 Todesurteile (Führerinformation Nr. 140, vgl. auch MELDUNGEN AUS DEM REICH S. 309 ff.).

[2]) Vgl. oben S. 40 Anm. 12.

Er tröstete die weinende K. und versprach, sie zu heiraten. Danach kam es noch zweimal zum Geschlechtsverkehr, aus dem die K. schwanger wurde.

Die K. war BDM.-Führerin[2]) und hatte zeitweilig auch ein Lager geführt.

Das Sondergericht hat keinen schweren Fall angenommen. „Es handelt sich bei der Angeklagten – so heißt es in den Strafzumessungsgründen – zwar um ein geistig hochstehendes Mädchen, das den Unrechtsgehalt seiner Tat voll erkannt hat. Die Angeklagte ist aber durch offenbar gutgemeinte Erziehung im Internat so sorgsam vor den Gefahren des Lebens behütet worden, daß sie ihrem ersten sexuellen Erleben so hilflos gegenüberstand, wie sonst ein 16jähriges Mädchen." Das Urteil lautete auf 6 Monate Gefängnis.

2. Eine 26jährige Landwirtsehefrau, Mutter zweier Kinder, deren Ehemann im Felde ist, trat nach April 1942 dreimal mit einem auf ihrem Hof arbeitenden englischen Kriegsgefangenen in Geschlechtsverkehr, aus dem sie schwanger wurde.

Das Sondergericht berücksichtigte straferschwerend, daß es sich um einen englischen Kriegsgefangenen handelte, und verurteilte die Angeklagte zu 1 Jahr 2 Monaten Zuchthaus.

3. Dasselbe Sondergericht hatte etwa um dieselbe Zeit einen Fall abzuurteilen, in dem eine 44jährige, gering vorbestrafte Landwirtsehefrau, deren Ehemann und 19jähriger Sohn im Felde stehen und die außerdem für 2 weitere Kinder im Alter von 12 und 3 Jahren zu sorgen hat, im März 1942 einen 20jährigen englischen Kriegsgefangenen mehrmals zum Geschlechtsverkehr verführte, aus dem sie erneut schwanger wurde.

Diese Angeklagte, die ihre Tat noch zu beschönigen versuchte und den Kriegsgefangenen als den Schuldigen bezeichnete, verurteilte das Sondergericht zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus.

4. Eine 26jährige Ehefrau D., Mutter von 5 Kindern, und eine 33jährige Ehefrau E., Mutter von 6 Kindern, deren Ehemänner im Felde sind, knüpften Beziehungen zu französischen Kriegsgefangenen an. In der Wohnung der D. übte diese mit einem der Gefangenen den Geschlechtsverkehr aus, während die E. mit dem anderen Zärtlichkeiten austauschte. Das Sondergericht hielt beiden bei der Strafzumessung zugute, daß sie sich in einer gewissen Geschlechtsnot befunden, sich bisher ordentlich geführt und vor allem eine Anzahl gesunder Kinder geboren hatten. Die D. erhielt 1 Jahr, die E. 6 Monate Gefängnis.

5. Die 23jährige Ehefrau eines Landarbeiters, der seit Februar 1940 im Felde steht, Mutter 4 lebender und 2 verstorbener Kinder, ließ sich im April 1942 aus Geschlechtsnot dreimal geschlechtlich mit einem französischen

[2]) Innerhalb der Hitlerjugend wurden die 14- bis 18jährigen Mädchen im Bund deutscher Mädel (BdM) zusammengefaßt, eine Führerin war Vorgesetzte von mindestens 15 Mädchen (Organisationsbuch S. 440, 442).

Kriegsgefangenen ein. Danach stellte sie sich aus Furcht vor ihrem Ehemann selbst der Polizei.

Das Sondergericht berücksichtigte straferschwerend, daß die Angeklagte Mutter von 4 Kindern ist und ihr Ehemann, der durch ihren Treubruch stark betroffen ist, im Felde steht.

Das Urteil lautete auf 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust.

III.

1. Ein 34jähriger französischer Zivilarbeiter verhalf mehreren in seinem Betrieb beschäftigten französischen Kriegsgefangenen zur Flucht, indem er ihnen in seiner Wohnung Unterkunft gewährte und ihnen Fahrkarten besorgte.

Das Sondergericht verurteilte ihn zu 7 Monaten Gefängnis.

2. Eine 26jährige gutbeleumundete elsässische Lehrerin, die sich im Jahre 1939 mit einem Franzosen verlobt hatte, traf eines Tags zufällig ihren Verlobten als französischen Kriegsgefangenen wieder. Es kam zu gelegentlichen kurzen Unterhaltungen, bei denen Zärtlichkeiten ausgetauscht wurden. Als der Gefangene verlegt wurde, erklärte sich die L. auf sein Drängen bereit, ihm Zivilkleider zur Flucht zu besorgen. Unterwegs kamen ihr jedoch Gewissensbisse. Als sie unverrichteter Dinge zurückkehren wollte, wurde sie vorzeitig festgenommen und erfuhr, daß ihr Verlobter bereits 2 Tage vorher geflohen war.

Das Amtsgericht hielt der Angeklagten zugute, daß sie sich „der Tragweite ihres Verhaltens nicht bewußt gewesen sei", und verurteilte die Angeklagte, da eine Spionage- oder Sabotagegefahr bei der im übrigen sehr zuverlässigen Angeklagten nicht bestand, zu 300 RM. Geldstrafe.

3. Ein 58jähriger Landwirt, der einen Hof in der Nähe der französischen Grenze besitzt, seine 4 Kinder im Alter von 19 bis 27 Jahren, seine 29jährige Schwägerin und sein 24jähriger Schwager nahmen im Herbst 1941 drei auf der Flucht befindliche französische Kriegsgefangene auf, gewährten ihnen einige Zeit Unterkunft und Verpflegung und brachten sie mit ihren Fahrrädern an die Grenze, über die zwei entkamen, während der andere angehalten werden konnte.

Das Sondergericht verhängte Gefängnisstrafen von 1 Jahr 4 Monaten, 10 Monaten, 9 Monaten, 3 Monaten und in einem Fall 70 RM. Geldstrafe.

4. Eine 31jährige Rüstungsarbeiterin, die einem französischen Kriegsgefangenen auf dessen Aufforderung auf ihre Kosten eine Landkarte und einen Kompaß besorgt hatte, verurteilte das Amtsgericht zu 9 Monaten Gefängnis.

5. In einem anderen Falle verurteilte dasselbe Amtsgericht eine 23jährige Rüstungsarbeiterin, die einem französischen Kriegsgefangenen Wein, Obst und Nahrungsmittel brachte, sich von ihm küssen ließ, sich bereit erklärte, einen Brief unter Umgehung der Postkontrolle an die Eltern nach Frankreich

zu schicken und dem Gefangenen Zivilkleider zur Flucht zu verschaffen, zu 1 Jahr Gefängnis.

6. Eine 28jährige geschiedene Schneiderin U. und eine 21jährige Arbeiterin D. lernten auf ihrer gemeinsamen Arbeitsstelle französische Kriegsgefangene kennen. Die U. beherbergte einen der Gefangenen, der geflohen war, 2 Wochen in ihrer Wohnung und versorgte ihn mit Lebensmitteln und Kleidung. Sodann veranlaßte sie die D., den Gefangenen mit der Bahn fortzubringen, was diese auch zunächst tat. Später kehrte sie jedoch mit ihm zurück, weil ein LKW., der sie verabredungsgemäß aufnehmen sollte, nicht kam. Das Sondergericht verurteilte die U. in der Annahme, daß sie auch Geschlechtsverkehr mit ihm hatte, zu 1 Jahr Zuchthaus, die D. zu 3 Monaten Gefängnis.

7. Eine 53jährige geschiedene Ehefrau, deren Sohn im Felde ist, lernte 1940 einen französischen Kriegsgefangenen kennen und ging mit ihm ein Liebesverhältnis ein. Später verkaufte sie ihre Möbel, um mit dem Gelde ihrem Liebhaber die Flucht in die Schweiz zu ermöglichen. Sie gab ihm auch Kleidungsstücke ihres Sohnes und fuhr mit ihm nach Basel, wo ihr der Grenzübertritt aber nicht gestattet wurde, so daß sie in die Heimat zurückkehren mußte.

Das Sondergericht verurteilte sie zu 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust.

8. Ein dreimal wegen Diebstahls vorbestrafter 32jähriger Rüstungsarbeiter, Vater von 6 Kindern, der als Soldat u. k. gestellt[4]) worden war, um wichtige Rüstungsarbeiten vorzunehmen, ließ sich mit französischen Kriegsgefangenen ein, die in demselben Betrieb beschäftigt waren, und verhalf ihnen schließlich zur Flucht in die Schweiz, an der er sich selbst beteiligte. Er gab ihnen Zivilkleider und täuschte einem Polizeibeamten bei der Kontrolle vor, daß es sich um einen französischen Zivilarbeiter handele, der seine Ausweise vergessen habe.

Das Sondergericht verurteilte ihn zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust.

9. Ein 45jähriger Industriearbeiter, der wiederholt eine staatsfeindliche Gesinnung zu erkennen gegeben hatte, trat zu einem französischen Kriegsgefangenen, der schon einmal einen Fluchtversuch unternommen hatte, in nähere Beziehungen. Er wechselte ihm Lagergeld in Reichsmark um, vermittelte unter seiner Anschrift die Post mit dem Vater des Gefangenen unter Umgehung der Lagerzensur, verschaffte ihm ein Wörterbuch, lehrte ihn die deutsche Sprache und arbeitete ihm schließlich einen Fluchtplan in die Schweiz aus. Am Tage der Flucht beherbergte er ihn einige Zeit in seiner Wohnung und gab ihm Zivilkleider und einige Verpflegung mit auf den Weg.

Das Sondergericht betonte, daß die Tat hart an Landesverrat grenze,

[4]) Vgl. unten S. 168 Anm. 16.

und verurteilte den Angeklagten zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust[5]).

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Die strafrechtliche Beurteilung des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen stellt den Richter vor eine besonders schwierige Aufgabe, die er nur lösen kann, wenn er über den Tatbestand des Gesetzes hinaus stets den besonderen kriegspolitischen Sinngehalt dieser Strafbestimmung in seiner jeweils gültigen, oft wechselnden Form nach allen Richtungen hin klar erkannt hat und in jedem Einzelfall erneut gewissenhaft prüft.

Ein Gesetz, das wie § 4 der Wehrkraftschutzverordnung für den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen einen Strafrahmen von 1 Tag Gefängnis (oder Ersatzgeldstrafe gemäß § 27 b RStGB.) bis zu 15 Jahren Zuchthaus zur Verfügung stellt, deutet damit selbst die außerordentlichen Verschiedenartigkeiten der Straffälle, die das Leben mit sich bringt, an und legt deshalb die Wertung von Schuld und Unrecht des Einzelfalls in weitgehendem Maße in die Hand des Richters. Der Richter trägt deshalb hier eine besonders hohe Verantwortung und muß sich stets der Bedeutung dieser Kriegsaufgabe voll bewußt sein. Der Maßstab dieser Wertung von Schuld und Unrecht in den Fällen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen liegt in den politischen Notwendigkeiten, die damit auch den Sinn und Zweck des Gesetzes bestimmen.

Hauptzweck der Strafbestimmung ist die Verhütung und Bekämpfung einer Spionage-, Sabotage- und Fluchtgefahr der in Deutschland weilenden Kriegsgefangenen. Daneben bezweckt das Gesetz die Ahndung der Ehr- und Würdelosigkeit deutscher Volksgenossen, die durch den Umgang mit Kriegsgefangenen – die unsere Feinde sind – sich an ihrem Volk und Vaterland vergehen.

Die Anwendung und richtige Handhabung der Strafbestimmungen gegen verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen ist deshalb so besonders schwierig, weil hier wie auf keinem anderen Gebiete die Belange eines rücksichtslosen und vollkommenen Schutzes der Wehrkraft unseres Volkes und der Sicherheit des Reiches mit den oft aus Unverstand, Gleichgültigkeit, Nachgiebigkeit, Mitleid, Zuneigung, Leidenschaft oder gar Feindseligkeit geborenen menschlichen Versuchungen zusammentreffen.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Beurteilung der Strafbarkeit aller Fälle des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen und bei der Festsetzung der Strafhöhe im Einzelfall der das Strafrecht unserer Zeit mehr und

[5]) In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf im Lagebericht für Januar 1943 feststellte, im Verhältnis der Deutschen zu den Ausländern sei die Solidarität des Arbeiters mit dem Arbeiter oft noch größer als das Nationalgefühl (BA, R 22/3363).

mehr beherrschende zentrale Gedanke des Schutzes der Volksgemeinschaft im Vordergrund steht. Dies bedeutet aber nicht, daß der Richter bei der Beurteilung derartiger Taten die besonderen Verhältnisse und Motive, die zur Tat geführt haben, den Charakter und Umfang der Tat und vor allem die Person des Täters unberücksichtigt lassen soll. Der Richter muß vielmehr bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Umgangs mit Kriegsgefangenen in jedem Einzelfall klar erkennen, ob die Gefährlichkeit der Handlung und die Persönlichkeit des Täters im Interesse eines wirksamen und tunlichst vollkommenen Schutzes der Wehrkraft und Sicherheit des Reiches oder der Würde und der Reinheit des Blutes des deutschen Volkes eine unnachsichtige strenge Strafe erfordern oder ob die menschliche Schwäche und Unzulänglichkeit Nachsicht und Milde gestatten. Dies läßt sich der Tat allein kaum ansehen. Dazu bedarf es vielmehr einer eingehenden und gewissenhaften Erforschung aller Ursachen, Zusammenhänge und Folgen der Handlung. So sehr sich die einzelnen Fälle auf den ersten Blick oft ähneln, so verschieden liegen sie meist bei eingehender Prüfung. Das Leben hat aber allmählich bestimmte Gruppen von Fällen herausgebildet, die sich in ihrem Unrechtsgehalt deutlich voneinander abheben und dem Richter einen gewissen Anhalt und eine Richtlinie bei der Einordnung und Beantwortung des Einzelfalles geben können.

Sachlich lassen sich alle Formen des Umgangs mit Kriegsgefangenen beobachten, angefangen von den geringfügigen Neckereien und harmlosen Gelegenheitsgesprächen – die sich oft mit einer ernsten Verwarnung und Einstellung des Verfahrens (§ 153 RStPO.) erledigen lassen – bis zur planmäßigen Fluchthilfe einer ehrvergessenen Frau, die mit einem Kriegsgefangenen längere Zeit Geschlechtsverkehr unterhalten hat und deren Tat sich damit dem Landesverrat nähert und schwerste Bestrafung verdient.

Zu I.

Am Anfang jeder Beurteilung des Umgangs mit Kriegsgefangenen muß die Überlegung stehen, ob das in Frage stehende Verhalten überhaupt strafbar ist. Das Gesetz stellt darauf ab, ob der Umgang mit Kriegsgefangenen in einer Weise geschieht, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt. Damit ist das gesunde Volksempfinden selbst zum Maßstab der Strafbarkeit und der Strafhöhe im Einzelfall erhoben worden. Dies gilt auch, wenn jemand nur gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt (§ 4 I Abs. 1 Satz 1 Wehrkraftschutzverordnung). Die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (RGBl. I S. 769) bestimmt zwar, daß jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt ist, sofern dies nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Auch diese Verordnung ist jedoch in ihrer Auslegung – wie alle Gesetze unserer Zeit – nicht nach dem Buchstaben, sondern nach ihrem Sinn und Zweck, d. h. nach

dem Maßstab des gesunden Volksempfindens, auszulegen. Dies zeigt am besten der erste der mitgeteilten Fälle.

(Fall 1) Die Stenotypistin B., die sich den fortgesetzten Annäherungsversuchen des französischen Kriegsgefangenen durch Beschwerden und schließlich durch deutliche schriftliche Absagen widersetzte, mag durch diese schriftlichen Mitteilungen – die sie besser unterlassen hätte – zwar dem Buchstaben der Verordnung nach mit dem Kriegsgefangenen in „Beziehung" getreten sein. Das gesunde Volksempfinden wurde hierdurch jedoch nicht verletzt, da die B. sich mit dem Kriegsgefangenen nicht eingelassen, sondern ihn klar und deutlich abgewiesen hatte. Mit dieser Handlung hatte sie weder die Würde der deutschen Frau noch die Wehrkraft des deutschen Volkes preisgegeben. Ihre Bestrafung hätte daher unterbleiben sollen.

(Fall 2) Auch die Äußerung der Landarbeiterin gegenüber dem deutschen Wachposten, der den russischen Kriegsgefangenen gestoßen hatte, bedeutete noch keine Solidaritätserklärung mit dem Kriegsgefangenen, sondern entsprang lediglich einer augenblicklichen Mitleidsstimmung, der mit einer nachdrücklichen Verwarnung begegnet werden konnte. Eine Gefängnisstrafe von einem Monat war nicht erforderlich.

(Fall 3) Bei der Tat der jungen französischen Arbeiterin, die mit ihrem Landsmann auf dem Sportplatz zusammentraf, lag zwar, da es sich um eine Volksfremde handelte, eine Würdelosigkeit oder ein Treubruch gegenüber der deutschen Volksgemeinschaft nicht vor.

Das Urteil ist aber zutreffend, denn in derartigen Fällen, die gefährlich werden können, muß zum Schutz unserer Volksgemeinschaft eingeschritten werden.

Da die R. den Kriegsgefangenen jedoch von seinem Fluchtplan mit Erfolg abgebracht hatte, konnte die Strafe milde ausfallen.

(Fall 4) Dagegen hätte die Strafe von 4 Wochen Gefängnis gegen die 61jährige Sprachlehrerin, die ihre Sprachkenntnisse auffrischen wollte und deren Verhalten weder besonders würdelos noch gefährlich war, durch eine ernste Verwarnung vermieden werden können, weil es sich um ein reines Gelegenheitsgespräch handelte.

Nicht alle Gelegenheitsgespräche sind allerdings harmloser Natur, insbesondere dann nicht, wenn sie politischen Charakter tragen, aus denen der Gefangene Rückschlüsse auf bestimmte Vorgänge in der Heimat oder die Stimmung der Bevölkerung ziehen kann.

Vereinzelt geringfügige Zuwendungen an Kriegsgefangene zur Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsfreudigkeit sind nicht zu beanstanden, sofern damit lediglich Leistungen belohnt werden sollen.

(Fall 5) Die Bestrafung der Ehefrau, die die Arbeitsleistung des Kriegsgefangenen an ihrem bombenbeschädigten Haus mit einem Likör und einer Zigarette belohnte, hätte daher ebenso unterbleiben können, wie die anderen Verurteilungen, in denen Kriegsgefangene geringe Zuwendungen für ihre Hilfe erhielten.

(Fall 6) Dasselbe gilt für die beiden Frauen, die den „wie Hunde um Brot" bettelnden Kriegsgefangenen in der Arbeitspause aus reinem Mitleid ein paar Scheiben Brot zuwarfen.

Nicht jede geringfügige Zuwendung an einen Kriegsgefangenen geschieht jedoch zum Dank für Arbeitsleistung oder sonstige Gefälligkeiten. Die Grenze von Mitleid, Sympathie, Solidarität bis zur Feindseligkeit gegen die eigene Volksgemeinschaft oder inneren Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der deutschen Behörden sind oft flüssig und können dem äußeren Tatverlauf nicht angesehen werden.

(Fall 7) Dies zeigt der Fall des Landwirts und seiner Ehefrau, die den russischen Kriegsgefangenen bestrichene Butterbrote und Tabak über den Zaun reichten. Hier kam es für die Strafhöhe entscheidend auf das Motiv der Handlung an. War es nur Mitleid, so waren 3 Monate Gefängnis zu hoch, war es Dummheit, so waren die Strafen angemessen. Die Umstände und die Urteilsfeststellungen deuten aber in eine andere Richtung. Der Ehemann war wegen Heimtückevergehens politisch vorbelastet. Die Angeklagten wurden als Gegner des Staates und der NSDAP. bezeichnet. Danach muß angenommen werden, daß ihre Handlung nicht dem Gefühl des Mitleids entsprang oder aus Dummheit geschah, sondern eine Sympathiekundgebung und Solidaritätserklärung gegenüber dem Kriegsgefangenen darstellte. Dann waren die erkannten Strafen zu niedrig.

Oft enthalten derartige Gelegenheitsgeschenke bereits den Keim eines noch getarnten Annäherungsversuchs und bilden damit den Ausgangspunkt für einen späteren Geschlechtsverkehr, Fluchtgedanken und ähnliche gefährliche Folgen.

(Fall 8) So war z. B. die Strafe von 5 Monaten Gefängnis für die Ehefrau, die sich trotz Verwarnung wiederholt an den französischen Kriegsgefangenen heranmachte, für ihn Gefälligkeitsarbeiten verrichtete und sich sogar Kohlen aus dem Betrieb stehlen ließ, zu milde. Dieses Verhalten läßt deutlich eine Bereitschaft zu weiteren Beziehungen erkennen und bedurfte deshalb eines energischen Einschreitens.

(Fall 9) Dasselbe gilt von der Strafe von 3 Monaten Gefängnis für die früher kommunistisch eingestellte Ehefrau, die sich ebenfalls nach Gefälligkeitsarbeiten im Einverständnis ihres Ehemannes mit dem Gefangenen im Walde traf. Diese Tat trägt den Charakter einer komplottmäßigen Verbindung mit dem Kriegsgefangenen, die gefährliche Folgen haben konnte.

In all diesen Fällen, zu denen dann die schweren Fälle des Geschlechtsverkehrs, des Brief- und Paketschmuggels und der unbefugten Nachrichtenübermittlung treten, kann der Richter nur dann zu einem richtigen Urteil gelangen, wenn er den Täter in seiner gesamten Lebensführung, insbesondere auch seiner politischen Haltung in Vergangenheit und Gegenwart sehr eingehend prüft, um festzustellen, ob eine äußerlich harmlos scheinende Tat nicht doch nach der Gesinnung des Täters bereits den Keim einer ernsten späteren Gefahr für die Volksgemeinschaft in sich trägt.

Bei dem Umgang deutscher Volksgenossen mit Kriegsgefangenen stellen die verschiedenen Lebensverhältnisse oft schwierige Fragen an den Richter.

Sollen Unterschiede in der Bewertung nach der Nationalität oder Rassenzugehörigkeit der Kriegsgefangenen gemacht werden? Ist insbesondere der Umgang mit französischen Kriegsgefangenen, denen im Laufe der Zeit zahlreiche Erleichterungen gewährt worden sind, anders zu beurteilen?

Der Kriegsgefangene steht uns in erster Linie als Angehöriger eines Feindstaates gegenüber, nicht als Vertreter einer bestimmten Nationalität oder Rasse. Vergünstigungen, die einige Gruppen von Gefangenen genießen, mahnen gerade bei der Beurteilung des Umgangs unserer Volksgenossen mit ihnen zu besonderer Vorsicht. Die Frage kann hier nicht lauten, ist der Umgang mit Kriegsgefangenen bestimmter Nationalität oder Rasse milder zu beurteilen, sondern ist der Umgang mit Angehörigen von Völkern, die dem deutschen Volk rassisch ferner stehen, ihm kulturell unterlegen sind oder politisch besondere Unversöhnlichkeit zeigen, schwerer zu ahnden.

Die verschiedene Behandlung der Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen, auf die in diesem Zusammenhang insbesondere in Fällen des Geschlechtsverkehrs immer wieder hingewiesen wird, rechtfertigt eine andere Beurteilung des Umgangs mit Kriegsgefangenen nicht. Der Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern ist nicht mit Strafe bedroht. Ein anständiger und nationalbewußter Volksgenosse wird jedoch auch einen solchen Umgang meiden[6]). Wer sich dagegen mit Kriegsgefangenen abgibt, kann nicht behaupten, ungerecht behandelt zu werden, wenn er dafür bestraft wird, denn das Verbot ist heute jedermann bekannt.

Besondere Fragen ergeben sich oft aus der engen Zusammenarbeit deutscher Volksgenosse mit Kriegsgefangenen, insbesondere auf dem Lande[7]).

Wie weit darf der Bauer den bei ihm arbeitenden Kriegsgefangenen, der im Laufe der Jahre oft mehr und mehr in den Betrieb hineinwächst und manchmal die einzige Hilfe ist, in seine Haus- und Hofgemeinschaft aufnehmen und ihm z. B. bei den Mahlzeiten an seinem Tisch einen Platz einräumen? Der Richter, der derartige Handlungen zu beurteilen hat, darf niemals vergessen, daß auch diese Gefangenen einst als Soldaten ihres Landes gegen unser Vaterland gekämpft haben und daß ihnen vielleicht mancher tapfere Soldat und damit deutsches Blut zum Opfer gefallen ist. Kriegsgefangene gehören deshalb nicht zur Haus- und Hofgemeinschaft, erst recht nicht zur Familie. Wer sie gar besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, versündigt sich an unserer Volksgemeinschaft. Anständige Behandlung bedeutet nicht allmähliche Verbrüderung. Solange sie zu unseren Feinden zählen, sind sie als solche zu behandeln. Das ist im Einzelfall sicher eine

[6]) Vgl. für die Einstellung der Bevölkerung zu den sogenannten Fremdarbeitern, besonders den aus der Sowjetunion und Polen deportierten, die Kritik des SD in Meldungen aus dem Reich S. 289 ff.

[7]) Für das Verhalten des Klerus und der katholischen Landbevölkerung gegenüber polnischen Kriegsgefangenen vgl. Berichte des SD und der Gestapo S. 368 u. ö.

Frage des Taktes und Geschicks. Diese muß der Richter bei der Beurteilung solcher Fälle ebenso besitzen wie sie von dem Bauer und Landmann verlangt werden müssen, deren Verhalten er zu beurteilen hat. Nicht jede Erweisung von Freundlichkeiten, wie etwa das Waschen von Kleidungsstücken des Kriegsgefangenen oder Unterhaltung über seine persönlichen Verhältnisse oder gar Krankenhilfe bei einem Unfall eines Gefangenen, müssen aber gleich mit den Mitteln der Strafe verfolgt werden. Nur, wo trotz Aufklärung und Warnung die Grenzen überschritten werden, müssen die Betreffenden mit den Mitteln der Strafe zur Ordnung gerufen werden.

Besonders schwierig liegen die Verhältnisse oft bei dem Umgang von deutschen Frauen mit Kriegsgefangenen. Soweit sich dieser Umgang auf gelegentliches Zusammensein, gegenseitige Liebeserklärungen, gemeinsames Fotografierenlassen oder den Austausch von Zärtlichkeiten beschränkt, kann solchen Fällen mit Gefängnisstrafe entgegengetreten werden, wenn der Umgang nicht in besonders würdeloser oder ärgerniserregender Weise geschieht. Stets ist hier aber besondere Vorsicht am Platze. Denn derartiger Umgang ist erfahrungsgemäß die letzte Vorstufe vor dem Geschlechtsverkehr mit allen seinen Weiterungen. Der Richter wird daher im Einzelfall sorgfältig prüfen müssen, inwieweit ein derartiger Umgang nach der Persönlichkeit des Täters auf solche Beziehungen beschränkt bleiben sollte oder inwieweit er eine offene Bereitschaftserklärung zu einem weiteren gefährlichen Umgang enthält.

Bei einem Geschlechtsverkehr erhebt sich die weitere Frage, ob – für die Strafhöhe – die Tatsache von Bedeutung ist, daß die Frauen ledig oder verheiratet sind, ob sie Kinder haben oder nicht, ob der Ehemann oder andere Angehörige als Soldaten im Felde stehen, ob der Ehemann seiner Ehefrau den Fehltritt verziehen hat oder selbst strenge Bestrafung verlangt, ob im Einzelfall eine Geschlechtsnot der Frau besonders zu berücksichtigen ist, ob der Geschlechtsverkehr von ihr absichtlich gesucht oder ob sie nur verführt worden ist u. dgl.

Auch hier muß der Richter in seinem Urteil das Für und Wider in jedem Einzelfall klar erkennen und berücksichtigen[8]).

Zu II.

Der Geschlechtsverkehr einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen ist wegen seiner besonderen Würdelosigkeit und Ehrvergessenheit, vor allem aber wegen der sich daraus erfahrungsgemäß ergebenden persönlichen Abhängigkeit und Hörigkeit als Vorläufer von Flucht oder Spionage der Gefangenen stets besonders schmachvoll und gefährlich und muß deshalb – sofern nicht besondere Milderungsgründe vorliegen – grundsätzlich

[8]) Ein Landgerichtspräsident hatte nach Zeugenaussagen in einem nach dem Krieg gegen ihn geführtem Strafverfahren wegen Rechtsbeugung den Vorsitzenden seiner Sondergerichte die Weisung erteilt: Ein Butterbrot – Gefängnis, ein Kuß – Zuchthaus, Geschlechtsverkehr – Kopf ab! (BA Z 38).

als schwerer Fall mit Zuchthaus bestraft werden. In solchen Fällen wird auch regelmäßig auf Ehrverlust zu erkennen sein.

(Fall 1) Das Urteil gegen die 20jährige Abiturientin, die der Überrumplung des Kriegsgefangenen erlag – der dann allerdings noch ein zweimaliger Geschlechtsverkehr folgte – kann nach den besonderen Feststellungen des Urteils in den Strafzumessungsgründen noch gebilligt werden, obwohl hier nur auf Gefängnis erkannt ist[9]).

(Fall 2) Bei der Landwirtsehefrau, die mit dem englischen Kriegsgefangenen in Geschlechtsverkehr trat und daraus ein Kind empfing, sind dagegen keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, keinen schweren Fall anzunehmen.

(Fall 3) Die Strafe von einem Jahr 6 Monaten Zuchthaus, die dasselbe Sondergericht gegen die 44jährige Landwirtsehefrau [verhängte], die den 20jährigen englischen Kriegsgefangenen zum Geschlechtsverkehr planmäßig verführte, steht zu der Strafe des vorigen Falles in einem auffälligen Mißverhältnis. Diese besonders gewissenlose Tat verdient auch wegen der übrigen häuslichen Verhältnisse eine höhere Strafe.

Der Geschlechtsverkehr einer verheirateten Frau, deren Ehemann oder Angehörige im Felde sind, wiegt im allgemeinen deshalb besonders schwer, weil zu der Würdelosigkeit gegenüber der Volksgemeinschaft noch der Treubruch gegenüber dem Ehemann und der Verrat an den auch für diese Frau kämpfenden Soldaten hinzukommt. Dennoch darf der Richter das Verhältnis der Eheleute zueinander, wie es sich wirklich darstellt, nicht völlig außer Acht lassen.

(Fall 4) Die Verurteilung der beiden jungen Ehefrauen mit 5 und 6 Kindern, die das Sondergericht trotz des Geschlechtsverkehrs der einen nur mit Gefängnis bestraft hat, kann vielleicht noch gebilligt werden, weil es sich hier offenbar nur um ein einmaliges Abenteuer gehandelt hat. Der Richter muß aber bei dem Motiv der Geschlechtsnot sehr vorsichtig sein, denn es muß von der deutschen Frau verlangt werden, daß sie sich beherrscht, zumal wenn es sich um Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen handelt.

(Fall 5) Auch die Strafe von 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus gegen die 23jährige Ehefrau des Landarbeiters, die 6 Kinder geboren hatte, sich aus Geschlechtsnot mit einem französischen Kriegsgefangenen einließ und sich danach selbst der Polizei stellte, kann, obwohl sie hart war, noch gebilligt werden.

Ledige Frauen in jedem Fall anders zu behandeln als verheiratete, erscheint nicht gerechtfertigt. Gefängnisstrafen werden auch hier in Betracht kommen, wenn die Frau zu dem Geschlechtsverkehr verführt worden ist, wenn es sich nur um einen gelegentlichen einmaligen Fehltritt handelt, der sich aus den besonderen räumlichen Verhältnissen erklären läßt, wenn es sich um noch unerfahrene oder jugendliche Personen handelt, die auch nicht

[9]) Vgl. dazu unten S. 459.

eine besondere Vertrauensstellung innehaben oder in einem Rüstungsbetrieb mit geheim zu haltenden Arbeiten beschäftigt sind.

Die Einstellung des verletzten Ehemannes zu dem Ehebruch seiner Ehefrau wird für eine abschließende Beurteilung der Tat, wenn nicht der Gesichtspunkt des Schutzes der Wehrkraft nach den besonderen Verhältnissen des Falles einmal allein im Vordergrund stehen muß, oft von Bedeutung sein. Diese Beurteilung muß der Richter aber mir überlassen. Der Richter soll zwar heute tunlichst alle Gesichtspunkte der Tat und des Täters, die wegen der Unvollkommenheit der Gesetze früher oft der Gnadeninstanz vorbehalten werden mußten, bereits in seinem Urteil berücksichtigen (vgl. Richterbrief Nr. 4, Strafurteil und Gnadenäußerung). Das Gesetz gibt dem Richter aber nicht die Möglichkeit, einen verziehenen Ehebruch von Kriegerfrauen mit Kriegsgefangenen straflos zu lassen oder grundsätzlich anders zu behandeln als einen unverziehenen Ehebruch. Diese Entscheidung muß auch im Interesse einheitlicher Behandlung solcher Fälle mir vorbehalten bleiben.

Zu III.

Weitere Gruppen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen bilden die Fälle der Fluchthilfe, die oft auf dem Boden eines Geschlechtsverkehrs erwachsen und mit Brief- oder Paketschmuggel sowie unbefugter Nachrichtenübermittlung ins feindliche Ausland zusammentreffen.

Hier muß besonders scharf durchgegriffen werden.

Die Flucht eines Kriegsgefangenen bedeutet stets eine erhebliche Sabotage- oder Spionagegefahr. Darüber hinaus liegt darin ein Verlust von vielen tausend Arbeitsstunden, die der deutschen Rüstungswirtschaft verlorengehen.

Milde ist hier nur ausnahmsweise am Platze[18]).

(Fall 1) Die Fluchthilfe des französischen Zivilarbeiters konnte nur deshalb noch mit Gefängnis geahndet werden, weil seine Handlungsweise nicht ehrenrührig war. Die Strafe ist aber zu niedrig.

(Fall 2) Der Fall der elsässischen Lehrerin, die zufällig ihren Verlobten als Kriegsgefangenen wiedertraf, liegt besonders. Hier steht die menschliche Seite stark im Vordergrund. Wenn ferner berücksichtigt wird, daß sie ihre

[18]) Der Ministerialdirektor in der Parteikanzlei und spätere Staatssekretär im Reichsjustizministerium Klemm beschwerte sich am 7. 5. 1943 bei Thierack, daß hier nicht untersucht worden sei, ob die Fluchtbeihilfe eine Feindbegünstigung nach § 91 b StGB darstelle, so daß auf Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus, nur bei unbedeutendem Nachteil für das Reich auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren hätte erkannt werden können. Er berief sich darauf, daß darüber Besprechungen im Ministerium mit OKW, Reichsluftfahrtministerium, Reichspropagandaministerium und Reichssicherheitshauptamt geführt worden seien. Mancher Richter werde, so befürchtete er, nun zu der irrigen Annahme gelangen, § 91 b sei nach Auffassung der Justizführung auf solche Fälle generell unanwendbar (BA, R 22/4160).

Beihilfe zur Flucht rechtzeitig aufgeben wollte, so ist das Urteil des Amtsgerichts verständlich und zu billigen.

(Fall 3) Die Strafen gegen den Landwirt und seine Familie an der französischen Grenze, die den französischen Kriegsgefangenen planmäßig Fluchthilfe geleistet haben, hätte dagegen schon aus Gründen der Abschreckung empfindlich höher ausfallen können. Gerade von der Grenzbevölkerung muß hier zum Schutz unserer Wehrkraft besondere Zurückhaltung verlangt werden.

Fälle des Umgangs mit Kriegsgefangenen angenommen werden müssen.

(Fall 4–5) Bei der Fluchthilfe der Rüstungsarbeiterinnen hätten schwere

(Fall 6–7) Dies wird besonders deutlich, wenn man diese Strafen mit denen der Fälle 6 und 7 vergleicht, in denen mit Ausnahme der zu geringen Gefängnisstrafe von 3 Monaten für die Arbeiterin, die sich an der Fluchthilfe im Fall 6 beteiligte, mit Recht zum Teil hohe Zuchthausstrafen verhängt wurden.

(Fall 8–9) Die Zuchthausstrafen von 3 und 5 Jahren, die die Rüstungsarbeiter trafen, die französischen Kriegsgefangenen planmäßig Fluchthilfe leisteten, sind viel zu gering. Im Falle 8 wollte der als Soldat u. k. gestellte Täter mit ins Ausland fliehen, und im Falle 9 lag der raffinierten Fluchthilfe eine staatsfeindliche Gesinnung zu Grunde.

Richterbriefe – Mitteilungen des Reichsministers der Justiz – Nr. 7

1. April 1943

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung.

22. VOLKSSCHÄDLINGE BEI FEINDLICHEN LUFTANGRIFFEN

Mehrere Urteile aus den Jahren 1942/43

I.

1. Ein bisher unbestrafter 82jähriger Rentner, der sich nach einem Fliegeralarm die Brände in der Umgebung ansah, stieß auf der Straße mit dem Fuß gegen eine Pferdeleine, die der Besitzer eines in der Nähe liegenden Pferdestalles bei der vorsorglichen Räumung des Stalles auf die Straße gelegt hatte. Er nahm die Leine an sich und ging damit in seine Wohnung, um sich daraus Leibriemen und Hosenträger zu machen. Dort wurde die zerschnittene Leine bei einer Haussuchung aufgefunden.

Das Sondergericht folgte der Einlassung des Angeklagten, der angab, er habe angenommen, daß es sich um eine verlorene Sache handele, nicht,

außen" ausgesprochen wird, die aber zugleich innerlich nicht als gerecht empfunden wird (vgl. auch Richterbrief Nr. 7 S. 54)[8]).

Eine solche Unterscheidung von äußerer und innerer Rechtfertigung der Strafe ist auch für einen Richter, der sich zu einem festen Standpunkt durchgerungen hat, gar nicht nötig. Dies zeigen ebenfalls die mitgeteilten Fälle.

(Fall 1) Wenn das Handeln der Postfacharbeiterin im ersten Fall, wie es in dem Urteil heißt, „so verwerflich war, daß das gesunde Volksempfinden die endgültige Ausmerzung der Angeklagten aus der Volksgemeinschaft verlangt" – so muß dies auch geschehen. Dann kann daran auch die Gnade, die ihren Inhalt ebenfalls aus der Gerechtigkeit empfängt, nichts ändern, wenn sie sich nicht mit dem gesunden Volksempfinden in Widerspruch setzen will.

(Fall 2) Dasselbe gilt auch für den zweiten Fall. Entweder war das Verhalten des Polen, wenn auch aus dem Gesichtspunkt einer gerechten Abschreckung, todeswürdig, dann ist nicht einzusehen, weshalb das Gericht ohne neue Gründe das Todesurteil im Ergebnis nicht aufrechterhalten will; oder die Tat war mit Rücksicht auf die Jugend und die Unüberlegtheit der Handlung noch nicht todeswürdig, dann hätte die Todesstrafe – ganz abgesehen davon, daß nicht nur sie allein eine abschreckende Wirkung hat – nicht erst verhängt werden sollen.

(Fall 3) Im dritten Fall tritt der Widerspruch zwischen Urteil und Gnadenäußerung besonders deutlich hervor und läßt zugleich erkennen, wie leicht der Richter durch ein Mißverstehen des Abschreckungsgedankens bei seiner Gnadenäußerung in die Versuchung kommen kann, sein gerechtes Urteil zu verleugnen.

Beide Täter hatten sich durch ihre bandenmäßigen nächtlichen Raubüberfälle, die sie lediglich ausführten, um sich Geld für ihr ausschweifendes Wirtshausleben zu beschaffen, als Volksschädlinge übelster Art erwiesen. Wie kann bei solchen Schwerverbrechern – insbesondere bei dem Bauarbeiter, der den 63jährigen Losverkäufer niedergeschlagen hat – noch davon gesprochen werden, daß sie die Gewähr bieten, noch brauchbare Mitglieder der Volksgemeinschaft zu werden? Sie haben sich durch ihre Tat ihr Todesurteil selbst gesprochen und sich damit für immer aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen.

Der Widerspruch zwischen Urteil und Gnadenäußerung läßt sich nur so erklären, daß die Richter bei ihrem Urteil auf die Belange der Gemeinschaft, bei ihrer Gnadenäußerung dagegen ausschließlich auf die persönlichen Einzelschicksale der Täter gesehen haben. Bei richtiger Beachtung des Zwecks der Strafe hätten sie diese Gnadenäußerung nicht abgegeben.

(Fall 4) Der letzte Fall – bei dem der Abschreckungsgedanke nicht im Vordergrund steht – betrifft ein Urteil gegen einen Mörder, den das Gericht auf Grund eines sogenannten Indizienbeweises zum Tode verurteilte, den-

[8]) *Oben S. 106.*

noch aber ohne Angabe besonderer Gründe – weil menschliches Irren nicht ausgeschlossen sei – der Begnadigung empfahl.

Ohne Zweifel standen die Richter bei diesem Fall vor einer ganz besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe. Sie hatten darüber zu befinden, ob die einzelnen Beweisanzeichen für die Schuld des Angeklagten ein derartig hohes Maß der Wahrscheinlichkeit ergaben, daß damit nach menschlicher Überlegung und Erfahrung der Beweis der Täterschaft erbracht war. Diese Frage haben die Richter auf Grund der im einzelnen angegebenen Tatsachen bejaht.

Bei dieser Sachlage kam für einen solchen Meuchelmord nur die Todesstrafe in Betracht.

War der Beweis nicht erbracht, so gab es hier keine Freiheitsstrafe, sondern nur einen Freispruch. Das Entweder-Oder trat dem Richter hier besonders mahnend und gebietend vor Augen. Dennoch wird in der Gnadenäußerung die Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe vorgeschlagen. Wie sollte aber diese Freiheitsstrafe eines – nach jener Ansicht möglicherweise Unschuldigen – durch die Gnade gerechtfertigt werden, wenn nicht besondere Gründe angeführt werden, die die Richtigkeit des Urteils in Zweifel ziehen können. Menschliches Irren ist niemals ausgeschlossen. Die Freiheitsstrafe, die das Gericht vorschlägt, bleibt entweder eine ungerechte Verdachtstrafe, wenn der Täter unschuldig war oder eine ungerechte unverantwortliche Milde, wenn er schuldig war. Nur die Verantwortung wäre von dem Richter auf die Gnadeninstanz übergegangen.

Wer im Namen des Deutschen Volkes richtet, muß aber auch bereit sein, die volle und letzte Verantwortung für sein Urteil allein zu tragen.

Niemals darf ein Todesurteil lediglich die Ausstellung einer Vollmacht durch den Richter für die Staatsführung sein, durch Ausübung oder Nichtausübung des Gnadenrechts erst das wahre Urteil selbst zu fällen[9]).

25. „SCHERZE" MIT DEM HELDENTOD EINES SOLDATEN

Mehrere Urteile aus dem Jahre 1942

1. Eine 21jährige Hausangestellte A. wurde im Dezember 1942 von ihrer Arbeitgeberin R. entlassen, weil sie ihr eine Hose und 3 Meter Kopfkissenstoff entwendet hatte. Um sich dafür zu rächen, rief sie Anfang Januar 1943 bei Frau R., deren Ehemann im Felde ist, an und sagte: „Hier

[9]) Im Juli 1944 wurde durch Erlasse des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei und des Leiters der Parteikanzlei allen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes bei der Einreichung von Gnadengesuchen für Volksschädlinge größte Zurückhaltung befohlen und allen Parteigenossen die Befürwortung solcher Gnadengesuche verboten (Informationsdienst des RJM Nr. 15).

Ortsgruppe[10]). Wir müssen Ihnen leider mitteilen, daß Ihr Mann auf dem Felde der Ehre gefallen ist. Schriftlich bekommen Sie es morgen." Frau R. erlitt einen Nervenzusammenbruch. Sie hatte der A. gegenüber schon öfter geäußert, daß sie sich was antue, wenn ihrem Manne im Felde etwas geschehe.

Das Amtsgericht verurteilte die A. wegen Amtsanmaßung[11]) und vorsätzlicher Körperverletzung zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis.

2. Ein 17jähriger Lehrling rief im Frühjahr 1942 wiederholt telefonisch in der Wohnung eines ihm bekannten Baumeisters an und teilte diesem den frei erfundenen Heldentod eines Angehörigen mit. Er meldete sich mit verstellter Stimme als eine Verwandte Lieselotte und erklärte schluchzend, daß soeben die Nachricht des Kompaniechefs eingetroffen sei, daß ihr Mann Walter in Rußland gefallen sei. Der Baumeister benachrichtigte aufgeregt die Eltern, die sofort zu ihrer Schwiegertochter fuhren, wo sie feststellen mußten, daß sie seiner Täuschung zum Opfer gefallen waren.

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten, an dessen Zurechnungsfähigkeit nach dem ärztlichen Gutachten nicht zu zweifeln ist und der seine Tat nur begangen hatte, um sich an dem Schmerz anderer zu erfreuen, „wegen Vergehens nach §§ 185[12]), 194, 61 RStGB. und §§ 1 und 2 der VO. vom 4. 10. 1940 über Jugendarrest"[13]) zu 6 Monaten Gefängnis.

3. Eine 20jährige Hotelangestellte P., deren Arbeitskameradin Sch. an ihrem freien Nachmittag mit ihrem Freund in einem Café saß, wurde von einem Kellnerlehrling L. aufgefordert, der Sch. einen Streich zu spielen. Die P. sollte der Sch. telefonisch mitteilen, daß diese sofort ins Hotel zurückkommen müsse, weil in der Küche viel zu tun sei. Die P., die darauf zunächst nicht einging, wurde von L. nochmals erinnert. Daraufhin rief die P. in dem Café an, erinnerte sich jedoch im Augenblick der Verbindung nicht mehr daran, was sie sagen sollte. Sie wußte nur noch, daß sie die Sch. unter irgendeinem dringenden Vorwand zurückrufen sollte, und rief der Sch., die die Stimme der P. nicht erkannte, zu: „Gerda, bist Du da? Dein Bruder ist gefallen!"

Die Sch., deren Bruder damals an der Ostfront stand, lief sofort aufgeregt und verzweifelt nach Hause. Der Hotelbesitzer, der ihr Weinen hörte, schöpfte Verdacht, ging der Sache nach und konnte den wahren Sachverhalt aufklären. Die P. war hinter der Sch. hergelaufen und hatte ihr – nach den

[10]) *Die Benachrichtigung der Hinterbliebenen von Gefallenen war den Ortsgruppenleitern der NSDAP aufgetragen worden, nachdem man sie zunächst den Geistlichen überlassen hatte* (Berichte des SD und der Gestapo S. 356).

[11]) § 132 StGB, vorgesehen für die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes, *als das die Funktion eines ehrenamtlichen „Hoheitsträgers" der NSDAP in Anwendung des Gesetzes über die Einheit von Partei und Staat (unten S. 158 Anm. 2) angesehen werden konnte.*

[12]) *Beleidigung; in den §§ 61 und 194 sind Antragsfrist und -berechtigung geregelt.*

[13]) *Vgl. oben S. 45 Anm. 21. Nach § 1 konnte anstelle von Gefängnis oder Haft auf Jugendarrest nur bis zu 1 Monat erkannt werden.*

Urteilsfeststellungen allerdings wahrheitswidrig – versichert, daß sie nicht gewußt habe, daß die Sch. einen Bruder an der Front habe. Die Sch. war der P. daraufhin nicht weiter böse und hat es auch abgelehnt, einen Strafantrag gegen sie zu stellen.

Das Amtsgericht, bei dem der Fall zunächst anhängig war, prüfte die Tat der P. lediglich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des groben Unfugs[14]) und sprach die Angeklagte frei, weil eine „unmittelbare Belästigung oder Beunruhigung des Publikums, wie dies bei dem groben Unfug der Fall ist, durch die Tat der Angeklagten nicht eingetreten ist".

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft veranlaßte die Strafkammer die Prüfung der Frage, ob die Zuständigkeit des Sondergerichts gegeben sei[15]), weil die Angeklagte möglicherweise als Volksschädling anzusehen sei.

Das Sondergericht verurteilte die Angeklagte daraufhin als Volksschädling in Verbindung mit § 223 RStGB. (Körperverletzung)[16]) zu einem Jahr Zuchthaus. Diese Mindeststrafe – so heißt es in dem Urteil – genügte, „weil die Angeklagte die Tat aus Dummheit und Unüberlegtheit begangen hat, außer der bald beseitigten Gemütserregung der Sch. weiterer Schaden nicht entstanden ist und die Angeklagte auch alsbald durch Aufklärung und Abbitte ihr Verbrechen wiedergutzumachen versucht hat".

Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht auf die Nichtigkeitsbeschwerde[17]) des Oberreichsanwalts aufgehoben, weil die Eigenschaft der Angeklagten als Volksschädling, insbesondere bei Berücksichtigung ihrer Jugend und der bisherigen Straflosigkeit nicht genügend festgestellt sei.

Die Strafkammer verurteilte die Angeklagte daraufhin unter Verneinung der Volksschädlingseigenschaft wegen Körperverletzung zu 8 Monaten Gefängnis.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

„Scherze" mit dem Heldentod eines Soldaten zu treiben, kann seine Ursache nur entweder in einer besonders gefühlsrohen, boshaften unmenschlichen Gesinnung – (Fall 1) – oder in sträflichem jugendlichen Leichtsinn, Übermut oder Dummheit haben (Fall 2 und 3).

In beiden Fällen muß der Richter die Würde und den Ernst des Heldentods eines Soldaten in Schutz nehmen und den Täter entweder durch harte Strafe oder einen gehörigen Denkzettel an seine Gemeinschaftspflicht erinnern.

(Fall 1) Die Hausangestellte, die ihre Arbeitgeberin erst bestahl und ihr dann lediglich aus Rache für die selbstverschuldete Entlassung den Heldentod ihres Ehemannes vortäuschte, verdiente – zumal sie durch ihre ver-

[14]) § 360 Ziffer 11 StGB.

[15]) *Vgl. oben S. 8 Anm. 4.*

[16]) *Danach betrug die Höchststrafe 3 Jahre Gefängnis.*

[17]) *Vgl. oben S. 101.*

werfliche Tat auch noch die Stellung der Ortsgruppe mißbrauchte – eine strenge Strafe. 1 Jahr 6 Monate Gefängnis waren dafür noch milde.

(Fall 2) Die Strafe von 6 Monaten Gefängnis für den 17jährigen Lehrling ist nicht zu hart. Die gesamte Ausführung der Tat verrät trotz der Jugend bereits ein solches Maß innerer Verdorbenheit, daß der Richter mit Recht davon abgesehen hat, sie mit Jugendarrest zu ahnden. Verfehlt war es dann allerdings, den Urteilsspruch auf die §§ 1 und 2 der VO. vom 4. 10. 1940 über Jugendarrest zu stützen, zumal darin besondere Straftatbestände überhaupt nicht enthalten sind, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet wird, anstelle einer Strafe Jugendarrest zu verhängen.

Ebensowenig gibt es ein Vergehen gegen die §§ 61 und 194 RStGB., die lediglich den Strafantrag betreffen.

Auch die rechtliche Würdigung, die der Richter dem zweiten Fall gegeben hat, trifft nicht den Kern der Sache. In dem Anrufen und der Mitteilung des angeblichen Heldentodes lag keine Ehrenkränkung des Baumeisters. Auch gegenüber den Schwiegereltern, die der Angeklagte durch seine Tat ebenfalls anführte, lag – sofern er diese Folgen überhaupt übersah – weniger ein Angriff auf die Ehre als die Zufügung eines seelischen Schmerzes. Für derartige seelische Mißhandlungen paßt daher – wie das Gericht im ersten und dritten Fall zutreffend angenommen hat – besser der Tatbestand der Körperverletzung, der jedenfalls in entsprechender Anwendung den Unrechtsgehalt derartiger Handlungen in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung am besten trifft.

Der dritte Fall ist in seinem Unrechtsgehalt geringer als der zweite. Während der 17jährige Lehrling selbständig und aus freien Stücken tätig wurde, handelte es sich bei der jungen Hotelangestellten um eine unüberlegte Augenblickstat. Diese Umstände der Tat haben die Richter, die nacheinander damit befaßt waren, nicht richtig erkannt.

Der Amtsrichter, der den Fall als erster zu beurteilen hatte, kapitulierte von vornherein vor dem Buchstaben des Gesetzes, als er auf der Suche nach einem passenden Strafgesetz nur auf den Tatbestand des „groben Unfug" kam; obwohl auch er nicht verkannt haben kann, daß sein Freispruch das Gerechtigkeitsempfinden niemals befriedigen konnte.

Die Strafkammer, die die Prüfung der Anwendbarkeit der VVO. anregte und das Sondergericht, das die Angeklagte daraufhin als Volksschädling zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilte, überspannten die Strafgewalt nach der anderen Seite und wurde ebenfalls dem tatsächlichen Lebensvorgang nicht gerecht. Die Urteilsbegründung ist auch widerspruchsvoll. Wenn die 20jährige Angeklagte – wie es in den Strafzumessungsgründen richtig heißt – die Tat nur aus Dummheit und Unüberlegtheit begangen hat, war es schwerlich gerechtfertigt, sie bei der besonderen Lage des Falles als Volksschädling zu brandmarken.

Die Strafkammer, die die Sache nach Aufhebung des Urteils durch das RG. schließlich als fünfte Instanz bekam, griff bei der Strafzumessung von 8 Monaten Gefängnis auch noch zu hoch. Eine Strafe von 4–6 Monaten wäre

der Sache gerechter geworden. Wichtiger als diese Feststellungen sind jedoch die Lehren, die daraus gezogen werden sollten.

Dieser Fall beweist erneut, wie wichtig es ist, daß der Richter sein Augenmerk immer wieder mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der schwierigsten Frage des ganzen Strafrechts – der richtigen Strafzumessung – zuwendet.

Bei der menschlich bedingten Verschiedenheit der Ansichten über Strafwürdigkeit, Schuld, Milde und Strenge in bestimmten Einzelfällen, kann zwar nicht erwartet werden, daß ein Urteil genau dem anderen gleicht oder daß die Auffassungen über die Strafwürdigkeit eines Falles sich völlig decken. Dazu liegen auch die Vorgänge im Leben zu verschieden.

Es muß aber durch fortgesetzte Arbeit und Schulung, vor allem durch eine gewissenhaftere Herausarbeitung der zu beurteilenden Lebenstatbestände und eine klare Erkenntnis der jeweiligen Täterpersönlichkeit, erreicht werden, daß ein und derselbe Lebensvorgang in seinem Unrechtsgehalt nicht, wie in dem letzten Fall, so grundlegend verschieden behandelt wird, daß auch nur ein einigermaßen sicherer Maßstab für die Beurteilung von Schuld und Unrecht fehlt.

26. TESTAMENT EINER JÜDIN

Gerichtsbeschlüsse aus den Jahren 1942/43

Eine Jüdin D., Witwe eines verstorbenen Volljuden, starb im Februar 1942 und hinterließ folgendes im Januar 1942 errichtete eigenhändige Testament:

Da mein verstorbener Mann mir durch letztwillige Verfügung vollständig freie Hand über unseren beiderseitigen Nachlaß gelassen hat, bestimme ich für den Fall meines Todes folgendes:

1. Unser gesamter Nachlaß soll von meinem Todestage ab 10 Jahre lang ungeteilt bleiben und von einem Testamentsvollstrecker verwaltet werden.
2. Zu meinen Erben setze ich meine Verwandten und diejenigen meines Mannes – je zur Hälfte – ein, und zwar nach der gesetzlichen Erbfolge.
3. Sollten bis zum Ablauf der Frist irgendwelche Erben ersten Grades in der Lage sein, die Erbschaft anzutreten, so sollen diese berechtigt sein, von dem Testamentsvollstrecker die Herausgabe des Nachlasses zu verlangen, und zwar unter Zugrundelegung der gesetzlichen Erbfolge.
4. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Konsulenten[18]) I. F.

[18]) Auf Grund der 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1403) durften Juden ab 1. 12. 1938 nicht mehr Rechtsanwälte sein, es konnten jedoch zur rechtlichen Beratung von Juden, soweit ein Bedürfnis bestand, jüdische Konsulenten zugelassen werden (vgl. A. Wagner S. 226). Gegen den Buch-

Die einzigen Kinder der D., ein Sohn und eine verheiratete Tochter, lebten zur Zeit des Todes ihrer Mutter bereits längere Zeit im Ausland.

Durch gerichtlichen Beschluß wurde die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses an den Rechtskonsulenten I. F. angeordnet und zwar mit folgender Begründung:

Das Testament der Jüdin D. sei, da ihr die gesetzliche Erbunfähigkeit ihrer beiden im Ausland lebenden Kinder bei der Testamentserrichtung bekannt gewesen sei, dahin auszulegen, daß sie in erster Linie ihre und ihres Ehemannes Verwandten zu Erben berufen habe und daß zu Gunsten ihrer gegenwärtig erbunfähigen Kinder eine Nacherbfolge für den Fall angeordnet sei, daß diese ihre Erbfähigkeit innerhalb 10 Jahren wiedererlangen sollten. Die Anordnung einer solchen bedingten Nacherbfolge sei nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen. Denn, da nach dem Gesetz zu Nacherben auch Personen eingesetzt werden können, die zur Zeit des Erbfalles noch nicht erzeugt waren, so könne Entsprechendes auch für Personen gelten, die zur Zeit des Erbfalles aus anderen Gründen erbunfähig sind, deren Erbeinsetzung aber unter der Bedingung geschehen sei, daß sie zur Zeit des Eintritts der Nacherbfolge die Erbfähigkeit wiedererlangt haben würden. Die Einsetzung erbunfähiger Juden zu Nacherben für den Fall, daß sie innerhalb bestimmter Frist wieder erbfähig würden, sei auch keine Umgehung des Gesetzes. Denn nach dem Willen des Erblassers solle der Erbunfähige gegenwärtig nichts aus dem Nachlaß erwerben, solange die Erbunfähigkeit dauere. Daß er aber auch noch nach der Wiedererlangung der Erbfähigkeit von dem Nachlaß ausgeschlossen bleibe, erfordere das Gesetz nicht. Aus diesen Gründen sei das Testament nicht zu beanstanden.

Diese Entscheidung hat der Große Zivilsenat des Reichsgerichts auf den Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts aufgehoben.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Die Entscheidung des Gerichts, das die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisse anordnete, widerspricht sowohl dem gesunden Volksempfinden wie dem geschriebenen Gesetz und ist mit Recht aufgehoben worden.

Der Beschluß stellt die rechtlich-konstruktiven Erwägungen des Falles derart in den Vordergrund, daß die Richter sich damit selbst den Weg und den klaren Blick für die richtige Beachtung der Judenfrage, die im Mittelpunkt der Entscheidung steht, versperrten.

Gerade dieser Fall zeigt besonders deutlich, wie wichtig es ist, daß der Richter bei jeder Entscheidung vor und nach dem Blick in das Gesetz sein Rechtsgewissen und sein Rechtsgefühl, die beide einer ständigen, gewissen-

staben des Gesetzes wurde übrigens auch einem „arischen" Deutschen, der 1920 im Memelgebiet nach Heirat mit einer Jüdin zum mosaischen Glauben übergetreten war, die Beiordnung eines deutschen Anwalts versagt, wie der Reichsjustizminister im Juli 1942 befriedigt feststellte (Führerinformation Nr. 59).

haften rechtspolitischen Schulung und Selbstkontrolle bedürfen, fragt, ob sein Urteil dem gesunden Volksempfinden entspricht, d. h. ob die aus dem Gesetz abgeleitete Entscheidung auch vor dem Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft bestehen kann.

Werden diese Fragen gestellt und sorgfältig geprüft, so werden nicht nur Entscheidungen vermieden werden, die dem Gesetz zu entsprechen scheinen, seinem wahren Sinn und Zweck aber zuwiderlaufen, der Richter wird auch den wahren Inhalt des Gesetzes selbst leichter und besser erkennen. Es wird sich zeigen, daß in vielen Fällen nicht ein schlechtes Gesetz, sondern sein mißverstandener Inhalt die Ursache einer unrichtigen Entscheidung ist.

Die Einstellung des nationalsozialistischen Staates zur Judenfrage ist heute jedermann bekannt. Die Gesetzgebung hat die Rechtsstellung der Juden Schritt für Schritt in die Schranken gewiesen, die ihnen als Feinden des deutschen Volkes gezogen werden müssen. Juden, die im Ausland leben, haben die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ihr Vermögen ist dem Reich verfallen. Sie können deshalb auch einen deutschen Staatsangehörigen – auch wenn er Jude ist – nicht beerben (Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. I S. 722). Ein Testament, das gegenteilige Verfügungen von Todes wegen enthält, ist nichtig (§ 48 Abs. 1 Testamentsgesetz).

Dies war die klare Rechtslage, vor der der Richter vor der Beurteilung des Testaments der Jüdin stand.

Ein Blick auf den Aufbau und Inhalt des Testaments genügte, um zu erkennen, daß die Jüdin versuchte, die klaren gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Erbrechts zu umgehen. Es handelt sich um ein echt jüdisches Testament. Die Erblasserin spricht bei der Erbeinsetzung vorsichtigerweise nicht von ihren beiden jüdischen Kindern, deren Erbunfähigkeit sie kannte, sondern kleidet ihren Willen in Ziffer 3 des Testaments dadurch in eine unverfänglichere Form, daß sie von „irgendwelchen Erben ersten Grades" spricht, obwohl zur Zeit der Testamentserrichtung andere Erbberechtigte überhaupt nicht vorhanden waren und nur der Testamentsvollstrecker den Nachlaß verwalten sollte. Hätte die Erblasserin auch entferntere Abkömmlinge bedenken wollen, so hätte sie in ihrem Testament, das deutlich eine rechtskundige Beratung verriet, nicht von „Erben ersten Grades", sondern „Erben erster Ordnung" gesprochen. Sie hätte dann auch sicher für etwaige spätere Abkömmlinge die im Gesetz (§ 2109 BGB.) für die Wirksamkeit einer Nacherbeinsetzung zugelassene äußerste Frist von 30 Jahren ausgenutzt und sich nicht auf eine Frist von 10 Jahren beschränkt.

Aus alledem wird klar, daß sie versuchen wollte, ihren erbunfähigen jüdischen Kindern den Nachlaß in getarnter Weise zu erhalten, bis – nach ihrer Spekulation – vielleicht einmal für sie und die Juden bessere Zeiten kommen würden.

Dieser Tatsache stand der Richter gegenüber, ohne sie allerdings in ihrer

Bedeutung und Tragweite richtig zu erkennen; denn andernfalls wäre er der Täuschung nicht zum Opfer gefallen.

Daß er die wahre Lage nicht richtig durchschaut hat, erhellt daraus, daß der Beschluß geradezu nach einem Weg suchte, um die Wirksamkeit des Testaments „juristisch" zu retten.

Dafür wird die Einrichtung der Nacherbfolge herangezogen. Dabei wird rechtlich zunächst übersehen, daß auch der Nacherbe bereits im Zeitpunkt des Erbfalls ein Anwartschaftsrecht auf den Nachlaß erwirbt, der einen Vermögenswert darstellt. Schon dieser Erwerb ist den ausländischen Juden verwehrt.

Noch verfehlter ist die weitere rechtliche Konstruktion. Weil sogar noch nicht erzeugte Personen nacherbberechtigt sind, müsse Entsprechendes auch für gegenwärtig erbunfähige Personen für den Fall gelten, daß sie ihr Erbrecht innerhalb einer bestimmten Frist wiedererlangen würden. In dieser Folgerung lag der entscheidende Denkfehler, ein Fehler sowohl in der rechtlichen Konstruktion als vor allem in der rechtspolitischen Erkenntnis des Lebensvorgangs, der zu beurteilen war. Wenn das Gesetz ein Nacherbrecht für noch nicht erzeugte Personen zuläßt, so gilt diese Regelung nach dem Sinn des Gesetzes nur für solche Personen, die an sich erbberechtigt sein können, d. h., denen ein erbrechtlicher Rechtsschutz im Interesse ihrer künftigen Lebenshaltung möglichst frühzeitig zuteil werden soll. Dieser Grundgedanke des Gesetzes kann niemals für Juden gelten, denen die deutschen Gesetze gerade erst die Erbfähigkeit abgesprochen haben, weil sie das Erbrecht und die Vermögensinteressen ausländischer Juden nicht schützen wollen. Daß diese Regelung endgültig und unabänderlich ist und im Rechtsleben entsprechend behandelt werden muß, entspricht – wie das Reichsgericht in seinem Beschluß zutreffend ausgesprochen hat – der Bedeutung der vom nationalsozialistischen Deutschland in der Judenfrage verfolgten Ziele[18]).

Der Richter hätte niemals zu dieser Entscheidung kommen können, wenn er diesen Grundgedanken erkannt hätte.

Ein Gesetz, das den Bestand der nationalsozialistischen Rechtsordnung schützen will und den Juden gegenüber auch auf dem Gebiet des Erbrechts eine klare Sprache spricht, kann die Wirksamkeit seiner Anordnungen nicht von dem Vorbehalt des Bestands des nationalsozialistischen Staates und der Fortgeltung seiner rassisch-völkischen Grundgesetze abhängig machen.

[18]) 1942 hatte das Reichsjustizministerium sich bemüht, die Rechte der Juden weiterhin dadurch zu beschränken, daß ihnen gegen Strafurteile eines deutschen Gerichts keine Rechtsmittel mehr möglich sein (Führerinformation Nr. 95) und die Führung früher erworbener Titel und Amtsbezeichnungen verboten werden sollte (ebda Nr. 134).

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung.

27. EHRENKRÄNKENDE ANONYME FELDPOSTBRIEFE

Mehrere Urteile aus dem Jahre 1943

1. Ein seit längerer Zeit im Felde stehender Arbeiter S. erhielt im Februar 1942 einen anonymen Brief, in dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Ehefrau sich zu Hause herumtreibe. Sie habe sich mit einigen anderen Kriegerfrauen zusammengetan, besuche häufig Kinos, gehe anschließend in vergnügte Wirtschaften und vergnüge sich dort bis morgens mit anderen Männern. Es werde auch erzählt, daß ein Soldat dreimal bei ihr übernachtet habe.

Das Schreiben war unterzeichnet:

„Mit Gruß ein H. Arbeitskollege, der mit Dir arbeitet bei L. H."

Als Schreiberin dieses anonymen Briefes wurde eine Schankwirtswitwe aus dem Heimatort ermittelt. Sie gab zu, „daß sie nicht den geringsten Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen habe". Auch die Beweisaufnahme ergab dafür keinerlei Anhaltspunkte. Den Eltern der Angeklagten war über die Ehefrau S. mehrfach Abfälliges zugetragen worden, daraus hatte sich ein Gerücht gebildet, das die Angeklagte aufgegriffen und in ihrem Brief dem Ehemann S. zugetragen hatte.

Der Ehemann stellte im März 1942 mündlich unter Übergabe des Briefes bei dem zuständigen Gendarmeriemeister Strafanzeige wegen Beleidigung. Der Beamte gab die Anzeige, ohne das Protokoll von S. unterzeichnen zu lassen, an die Staatsanwaltschaft ab.

Das Amtsgericht verurteilte die Angeklagte wegen schwerer Privaturkundenfälschung[1]) zu 4 Monaten Gefängnis.

Dieser rechtlichen Beurteilung der Tat schloß sich das Berufungsgericht nicht an. Der anonyme Brief sei zwar eine Urkunde im Rechtssinne, die Person des Ausstellers gehe aber aus der Unterschrift „ein H. Arbeitskollege ..." nicht deutlich genug hervor; zur Zeit, als S. bei der Firma gearbeitet habe, seien dort auch noch 6 andere Arbeiter beschäftigt gewesen. Die Tat der Angeklagten stelle aber eine Beleidigung, und zwar eine üble Nachrede (§ 186 RStGB.) dar. Eine Verleumdung liege deshalb nicht vor, weil die Angeklagte offenbar den Gerüchten über die Ehefrau S. geglaubt habe. Der mündlich gestellte Strafantrag sei zwar nicht formgerecht gestellt, da der Polizeibeamte das Protokoll versehentlich von dem Ehemann S. nicht habe unterschreiben lassen.

[1]) § 267 ff. StGB; vorausgesetzt wird, daß die Tat zur Täuschung im Rechtsverkehr oder zur Verschaffung eines Vermögensvorteils begangen wurde.

auf die Angemessenheit des vereinbarten Fuhrlohnes ersetzt verlangen könne. Dabei hat er übersehen, daß die Preisvereinbarungen zwischen der Firma S. und der Bauleitung von vornherein dem geltenden Preisrecht unterlagen und daß die Gewährung eines Überpreises eine ungerechtfertigte Aufwendung war, die die Firma S. infolgedessen auch nicht zu ersetzen brauchte. Darauf, ob diese Preisvereinbarung schuldhafterweise zustande gekommen war, kam es nicht an, da die Rechtfertigung des Preises von dem Willen der Parteien unabhängig ist.

Der Richter hätte diese Entscheidung verhindern können, wenn er rechtzeitig eine Stellungnahme der Preisbehörde eingeholt hätte, zumal die Industrie- und Handelskammer vorher in ihrer Auskunft eine Vergütung von 5 RM. je Tonne als angemessen bezeichnet hatte. Weil dies unterblieb, kam es dann zu dem Strafbescheid der Preisbehörde, durch den nicht nur das Urteil des Richters gegenstandslos wurde, sondern auch die Autorität und das Ansehen seines Richterspruchs beeinträchtigt wurde.

(Fall 2) Ebenso liegen die Verhältnisse im zweiten Fall.

Auch hier hatte die allzu selbständige Entscheidung des Richters ohne Anhörung der Preisbehörde zur Folge, daß sein Urteil durch die nachträgliche Entscheidung der Preisbehörde im Ergebnis aufgehoben wurde, so daß bei den Parteien der Eindruck entstehen mußte, daß die Preisbehörde mehr Autorität besitze als der Richter.

Auch in diesem Falle war jedoch der Standpunkt der Preisbehörde richtig. Wenn auch der Mietvertrag die Möglichkeit einer höheren Preisvereinbarung von Anfang an vorsah, so konnte diese erstens nicht ohne Zustimmung der Preisbehörde erfolgen und war zweitens nach dem Vertrag von einer erneuten Regelung, d. h. einer Einigung der Beteiligten abhängig, die niemals stattgefunden hatte.

Diese Fälle zeigen, daß der Richter sich nicht seiner Autorität begibt, wenn er bei Fragen, deren Entscheidung zur Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde gehört, die Zwischenentschiedung dieser Behörde einholt, sondern daß er dadurch nur das Ansehen seiner Entscheidung hebt, weil er vermeidet, daß die Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis die Wirkungen seines Urteils nachträglich aufhebt.

33. AUFHEBUNG EINES MIETVERHÄLTNISSES

Urteil eines Amtsgerichts

Eine Hauseigentümerin hatte einen schwerkriegsbeschädigten Bruder. Dieser mußte seine bisherige Wohnung aufgeben. Eine andere Wohnung war für ihn jedoch nicht zu finden. Seine Schwester wollte ihn daher in ihr Haus aufnehmen. Dies war nur möglich, wenn ein anderer Mieter auszog. Die Eigentümerin bat deshalb den Mieter P., seine Wohnung mit ihrem Bruder zu tauschen. Beide Wohnungen lagen in derselben Straße gegenüber

nur etwa 80 Meter entfernt und waren nach Größe und Preis gleichwertig. Die Umzugskosten sollten P. erstattet werden. Die Ehefrau des Mieters P. war mit dem Tausch einverstanden. Auch ihr Ehemann war ursprünglich dazu bereit, weigerte sich aber später aus nichtigen Gründen, auszuziehen. Die Partei bis zur Gauleitung, der Bürgermeister, Landrat und der Leiter der NSKOV.[11]) bemühten sich vergebens, eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen und P. zu dem Tausch zu bewegen. Dieser blieb jedoch bei seiner Weigerung und machte unter anderem geltend, daß er in der neuen Wohnung keine Werkstatt habe, und daß es ihm zu unbequem sei, jedesmal zu seiner alten Werkstatt, die ihm belassen werden sollte, zu gehen.

Die Hauseigentümerin erhob daraufhin bei dem Amtsgericht die Mietaufhebungsklage wegen dringenden Eigenbedarfs[12]).

Das Amtsgericht gab der Klage statt und verurteilte P. zur Räumung.

In der Begründung führt der Richter unter anderem aus, „daß es heute eine selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen sei, seinen Mitmenschen gerade mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse entgegenzukommen". Wenn P. diesem Gesichtspunkt nicht Rechnung trage, so bringe er damit zum Ausdruck, daß er den Ernst der Zeit noch nicht erfaßt habe und daß er nationalsozialistischem Denken und Empfinden noch sehr fern stehe.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Das Urteil ist zu begrüßen.

Die Entscheidung von Mietstreitigkeiten stellt den Richter bei den heute herrschenden Wohnungsverhältnissen vor ebenso schwere wie verantwortungsvolle Aufgaben. Die Wohnung ist heute nicht mehr eine Sache, die wie Ware und Geld von Hand zu Hand wandert, sondern die Heimstatt der schaffenden Volksgenossen, in der sie Ruhe und Kraft für ihre tägliche Arbeit finden sollen. Das Urteil des Richters über die Aufhebung eines Mietverhältnisses greift deshalb in besonderem Maße unmittelbar in die Lebensverhältnisse der Volksgenossen ein und wird daher nicht nur von den Betroffenen, sondern auch von allen Stellen des Staates und der Partei, die sich um die gerechte Verteilung des Wohnraums bemühen, besonders aufmerksam beachtet. Der Richter hat hier, wie auf kaum einem anderen Gebiet, Gelegenheit, seine Berufung zur Menschenführung und Lebensordnung zu beweisen. Diese hohe Aufgabe kann er nur lösen, wenn er seinen durch aufgeschlossenes Verständnis für die gegenwärtige Wohnungslage geschärften Blick ständig über den Buchstaben des Gesetzes hinaus auf die

[11]) *Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung e. V., ein angeschlossener Verband der NSDAP mit der Aufgabe, Ehre und Recht der deutschen Kriegsopfer zu wahren* (Organisationsbuch S. 239 ff.); *in ihr waren die Verbände der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen von Gefallenen aufgegangen.*

[12]) § 4 des Mieterschutzgesetzes in d. F. vom 15. 12. 1942 (RGBl. I S. 712).

Erfordernisse der Lebensgestaltung der einzelnen Volksgenossen richtet und ihre Wohnungsverhältnisse danach regelt. Von jedem Vermieter wird heute erwartet, daß er eine Räumungsklage gegen einen Volksgenossen nur dann erhebt, wenn dies auch im Interesse der Gemeinschaft unerläßlich ist. Von jedem Mieter wird ebenso erwartet, daß er seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft und seinen anderen Volksgenossen beachtet und nicht kleinliche private Interessen oder gar Unbequemlichkeiten in den Vordergrund stellt. Auch die schwierige Gestaltung der Wohnungsverhältnisse unserer Zeit ist ein Prüfstein für die verständnisvolle Gemeinschaftsgesinnung unseres Volkes. An der Lösung dieser Frage müssen alle Beteiligten nach besten Kräften mitarbeiten. Der Richter muß dem Volke auch hier der Helfer sein.

Diese Aufgabe, den in Unordnung geratenen und zur Ordnung drängenden Lebensvorgang der Beteiligten durch eine verständnisvolle Anwendung des Gesetzes zu ordnen, hat der Richter im vorliegenden Fall richtig erkannt, als er der nur aus persönlichem Eigennutz begründeten Weigerung des Mieters P. mit seinem Urteil entgegentrat und die Wohnung für den kriegsbeschädigten Bruder der Hauseigentümerin freimachte. Das Interesse der Eigentümerin, ihren kriegbeschädigten Bruder in ihr Haus aufzunehmen, stand höher als die Beachtung der geringen Unbequemlichkeiten, die P. durch den Umzug erwuchsen.

Ein solches Urteil wird jedermann im Volke verstehen und billigen.

Richterbriefe – Mitteilungen des Reichsministers der Justiz – Nr. 13

1. Oktober 1943

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung.

34. GESETZ UND GESUNDES VOLKSEMPFINDEN

Mehrere Entscheidungen aus den Jahren 1942/43

1. Ein körperbeschädigter Rentner Sch. verrichtete ab und zu bei einem Gastwirt H. Gelegenheitsarbeiten. Eines Tages führte er das Pferd des H. in die nächste Stadt zur Pferdemusterung[1]). Als er es nach Schluß der Musterung wieder in den Stall brachte, schlug plötzlich ein hinter ihm geführtes Pferd eines Bauern ohne äußere Ursache aus und traf Sch. am rechten Knie

[1]) Auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (oben S. 159 Anm. 5) konnten Pferde für Zwecke der Wehrmacht in Anspruch genommen werden; die Tauglichkeit wurde bei Musterungen festgestellt, zu denen die Tiere vorgeführt werden mußten.

und linken Oberschenkel. Er trug blutige Verletzungen davon und mußte nach einigen Tagen ein Krankenhaus aufsuchen.

Sch. klagte gegen den Bauern als Tierhalter auf Schadensersatz.

Dieser berief sich darauf, daß ihn und seine Leute an dem Unfall keine Schuld treffe und daß die Tierhalterhaftung für sein der Wirtschaft dienendes Pferd nach dem Gesetz ausgeschlossen sei (§ 833 Satz 2 BGB.).

Das Amtsgericht verurteilte den Bauern zum Schadensersatz.

In der Begründung geht der Richter zunächst davon aus, daß den Bauern kein Verschulden treffe und daß deshalb nach dem Gesetz eine Haftung nicht bestehe, da es sich bei dem Pferd um ein Tier handele, das dem Beruf und der Erwerbstätigkeit des Bauern diene.

„Aber die Bestimmung in diesem Satz 2 des § 833 – so heißt es in den Urteilsgründen wörtlich weiter – entspricht nicht dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes. Der beste Beweis hierfür ist die Tatsache, daß dieser Satz 2 in dem § 833 ursprünglich nicht enthalten war, sondern erst nachträglich in denselben eingefügt worden ist[2]). Das natürliche Rechtsempfinden des Volkes geht dahin, daß derjenige, auf dessen Seite die Ursache für eine Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache liegt, ob mit oder ohne Verschulden, hierfür auch verantwortlich zu machen ist und für die Folgen und den Schaden hieraus aufzukommen hat; also in unserem Falle: Das Pferd des Beklagten hat den Kläger körperlich verletzt und dessen Eigentum beschädigt, der Besitzer des Pferdes hat deshalb hierfür aufzukommen, denn andernfalls wäre der Verletzte und Geschädigte selbst und allein der Leidtragende, obwohl gerade er außerhalb jeder Verursachung steht, er müßte also vollkommen schuldlos neben der erlittenen Störung seines körperlichen Wohlbefindens infolge der Verletzung durch den Hufschlag auch noch finanziell büßen, indem er auch noch die Kosten, die zur Beseitigung der ihm zugefügten schlimmen Folgen erforderlich waren, selbst tragen müßte, also zu dem körperlichen Unbehagen auch noch finanziellen Schaden erleiden. Eine solche „Rechtsprechung" aber würde nie und nimmer dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes entsprechen und von diesem verstanden werden, sondern im Gegensatz zu demselben stehen, weil sie dem formalen Gesetzesparagraphen die Vorherrschaft über das gesunde natürliche Rechtsempfinden einräumen würde. Dann würde nicht der Richter das Recht beherrschen und ein gerechtes Urteil sprechen, sondern der formale Gesetzesparagraph den Richter und damit das natürliche Recht und die Rechtsprechung. Das wäre aber unnatürlich und gegen ein gesundes Rechtsempfinden. Das natürliche Rechtsempfinden gebietet, dem Verletzten und Geschädigten sein Recht auch wirklich zu verschaffen, und dies kann nur darin bestehen, daß der Halter des Tieres dazu verpflichtet werden muß, dem Verletzten und Geschädigten gegen-

[2]) Durch Gesetz vom 30. 5. 1908.

1. April 1944

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung.

40. PLÜNDERER UND VOLKSSCHÄDLINGE BEI FEINDLICHEN LUFTANGRIFFEN

Mehrere Urteile aus den Jahren 1943/1944

1. Eine 43jährige unbestrafte Dentistin, die in guten Vermögensverhältnissen lebt und ein Monatseinkommen von über 400,– RM. hat, ging im Dezember 1943, eine Woche nach dem Terrorangriff auf eine Stadt, an einem Lampengeschäft vorbei, dessen Fensterscheiben sämtlich zertrümmert waren und in dem es auch gebrannt hatte. Obwohl sie sah, daß sie von einem Passanten beobachtet wurde, betrat sie den Laden und nahm einen an der Wand lehnenden Lampenschirm im Werte von 47,50 RM. an sich.

Bei ihrer Festnahme erklärte sie, daß sie etwa drei bis vier Wochen vorher in dem Geschäft über den Kauf eines Lampenschirmes verhandelt habe. Sie habe damals zwar noch keinen Schirm gekauft, sich aber für alle Fälle einen reservieren lassen. Als sie in dem zertrümmerten Laden dann einen Schirm entdeckt habe, habe sie angenommen, daß es sich um den für sie reservierten Schirm handele, und habe ihn, um ihn vor der Vernichtung zu schützen, an sich genommen. Dabei habe sie das Einverständnis des Geschäftsinhabers vorausgesetzt. Tatsächlich war sie seit vielen Jahren Kundin in dem Lampengeschäft. Eine der Verkäuferinnen kannte sie bereits fünfzehn Jahre. Sie hatte dort bisher für insgesamt etwa 1000,– RM., manchmal auch auf Kredit, gekauft.

Das Gericht ging davon aus, daß die Angeklagte nicht den ihr früher angeblich reservierten, sondern einen anderen Lampenschirm weggenommen, daß sie mit einer Billigung ihrer eigenmächtigen Handlungsweise durch den Geschäftsinhaber schon deshalb nicht gerechnet und auch eine spätere Bezahlung nicht beabsichtigt habe.

„Im übrigen hätte sie sich aber auch", so heißt es in den Urteilsgründen weiter, „des von ihr früher besichtigten Schirms niemals in der Weise, wie geschehen, bemächtigen dürfen, denn auch insoweit lag, wie sie selbst angibt, ein fester Kaufabschluß noch nicht vor. . . . Obwohl sie den Schirm, wie ihrer Darstellung zu entnehmen ist, keinesfalls dringend benötigte, tat sie das nächstliegende, zunächst mit der Firma in Verbindung zu treten, nicht, und ließ auch keinen Zettel im Geschäft zurück, aus dem die Firma den Verbleib des Schirmes ersehen konnte. . . . Das riskiert aber nach Überlegung des Gerichts nur jemand, der tatsächlich plündern will."

Die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger, die Verkäuferin des Lampengeschäfts über die Geschäftsbeziehungen der Angeklagten zu vernehmen und ferner eine Leumundszeugin zu hören, lehnte das Gericht ab und verurteilte die Angeklagte wegen Plünderns zum Tode[1]).

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts sprach das Reichsgericht, nachdem es die beantragte Zeugenvernehmung nachgeholt hatte, die Angeklagte frei. Durch die Vernehmung der Verkäuferin wurde festgestellt, daß die Angeklagte denselben Lampenschirm an sich genommen hatte, den sie sich früher hatte zurücklegen lassen. Die Zeugen haben ferner erklärt, daß sie mit der Handlungsweise der Angeklagten einverstanden gewesen wären, wenn sie vorher gefragt worden wären.

Das Reichsgericht gelangte auch auf Grund der weiteren Beweisaufnahme zu der Überzeugung, daß die Angeklagte nach ihrer Persönlichkeit die Absicht gehabt habe, die Firma bei nächster Gelegenheit von der Wegnahme des Schirms in Kenntnis zu setzen und ihn zu bezahlen. Diese Annahme wurde auch durch die Feststellung unterstützt, daß die Angeklagte das Geschäft frei und offen am hellen Tage betreten hatte und unbefangen mit dem Schirm in der Hand an einem Polizeibeamten vorbeigegangen war.

„Die Angeklagte hat unvorsichtig gehandelt", so heißt es in den Urteilsgründen, „und sich daher in den Verdacht eines schweren Verbrechens gebracht. Eine strafbare Handlung liegt aber in ihrer Tat nicht."

2. Ein 69jähriger Invalide, Vater von zehn Kindern, führte nach Verbüßung einer fünfmonatigen Gefängnisstrafe ein ruheloses Wanderleben und kam dabei auch am 4. 10. 1943 in eine Stadt, die am Abend des 1. 10. einen Terrorangriff erlebt hatte. Aus einer am Bahnhof liegenden Drogerie, deren Schaufenster beschädigt und deren Ladentür herausgeschleudert war, entwendete er aus den Trümmern zwei Trinkbecher, ein Schnapsglas und aus einem Papierkorb ein Kinderspielzeug. Ferner trank er eine unter den Trümmern liegende Flasche Fruchtsaft aus.

Das Sondergericht verurteilte ihn als Plünderer zum Tode.

„In geistiger Hinsicht" – so heißt es in den Urteilsgründen – „macht er einen etwas abgestumpften, aber sonst seinem Alter entsprechenden Eindruck. Irgendwelche Ausfallserscheinungen oder Besonderheiten sind nicht hervorgetreten."

Später angestellte Ermittlungen ergaben auf Grund eines psychiatrischen Gutachtens, daß der Angeklagte an greisenhaften Rückbildungserscheinungen litt, so daß Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit auftauchten. Ferner wurde festgestellt, daß er von 1929 bis 1931 in einer Heil- und Pflegeanstalt war und daß zwei im Jahre 1941 und 1943 begangene Straftaten mit darauf zurückzuführen sind.

Im Wiederaufnahmeverfahren wurde der Angeklagte wegen Diebstahls als Volksschädling (§ 4 Volksschädlingsverordnung) zu drei Jahren Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust verurteilt.

[1]) *Vgl. dazu auch oben S. 103 ff.*

„Der Angeklagte", so heißt es in den Urteilsgründen, „ist nicht als Plünderer anzusehen. Am 4. 10. war die Ordnung in der Stadt im wesentlichen bereits wiederhergestellt. Es läßt sich also nicht feststellen, daß der Angeklagte die nach einem Terrorangriff unvermeidliche Störung der öffentlichen Ordnung ausgenutzt hat. Er hat auch nur sehr geringfügige Gegenstände gestohlen. Gläser, die im Schutt gelegen haben, sind in der Regel nicht mehr zu gebrauchen. Das gleiche gilt von dem Kinderspielzeug und erst recht von der Flasche Fruchtsaft, der durch die Hitze des Feuers stark beeinträchtigt gewesen sein wird. Der Angeklagte ist also nicht der Typ des Plünderers, unter dem sich das gesunde Volksempfinden einen Verbrecher vorstellt, der sich aus Eigensucht die Notlage der Geschädigten zunutze macht."

Die Strafe wurde ferner wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten (§ 51 Abs. 2 RStGB.) ermäßigt.

3. Ein 16½jähriger Schlosserlehrling, Sohn ordentlicher Eltern, der in seinem Betrieb wegen seiner guten Leistungen und seines Fleißes aufgefallen und zur DAF.-Begabtenförderung vorgeschlagen war, hatte bei einem Luftangriff mit seinen Eltern die Wohnung mit allem Hab und Gut verloren. Nach einem Luftangriff kam er an einem durch eine Luftmine schwer beschädigten und wegen Einsturzgefahr von den Bewohnern verlassenen Haus vorbei. Von der Straße aus sah er im vierten Stock einen zertrümmerten Bücherschrank stehen, in dem sich noch Bücher befanden. Da er leidenschaftlich gern liest und seine eigenen Bücher bei einem Terrorangriff verloren hatte, faßte er den Plan, sich von diesen Büchern einige zu holen. Vier Tage später ging er noch einmal zu dem Haus, kletterte über die Schuttmassen bis zum vierten Stock empor und nahm zehn Bücher historischen und politischen Inhalts an sich. Dabei wurde er von zwei politischen Leitern festgenommen.

Das Jugendgericht verurteilte den Angeklagten, der sich auch bei dem Einsatz der HJ. in der Feuerlöschpolizei als pünktlich, ehrlich und besonders einsatzbereit gezeigt hatte, wegen Diebstahls zu drei Monaten Gefängnis.

„Das Gericht hat", so heißt es in den Urteilsgründen, „den Angeklagten nicht wegen Plünderns bestraft, weil er seiner Persönlichkeit nach nicht als Volksschädling anzusehen ist und auch die Tat allein ihn zu einem solchen nicht stempelt."

4. Ein 16jähriger, bisher unbestrafter Verwaltungslehrling, der sich freiwillig zur Kriegsmarine gemeldet und die Eignungsprüfung mit „sehr gut" bestanden hatte, wurde im März 1943 bei einem Luftangriff an mehreren Brandstellen, u. a. auch im Hause eines Kolonialwarenhändlers, zum Löschen eingesetzt. Als er sah, wie sich ein ebenfalls eingesetzter Soldat und ein SS-Mann eine Schachtel mit Marzipanbrötchen einsteckten, überkam ihn ein solcher Heißhunger auf Süßigkeiten, daß er sich ebenfalls sieben Marzipanbrötchen mitnahm, von denen er eins sofort aß. Beim nochmaligen Betreten der Brandstelle nahm er ein Paket mit 300 Zigaretten an sich, die er

bei der späteren Flucht wegwarf. Die Wegnahme der Marzipanbrötchen gestand er ein. Hinsichtlich der Zigaretten gab er zunächst unrichtig an, der Soldat und der SS-Mann hätten ihn beauftragt, die Zigaretten für sie mitzunehmen, mußte dann aber die Unrichtigkeit dieser Angaben einräumen und bestritt lediglich die Zueignungsabsicht.

Der Soldat und der SS-Mann erhielten von ihren vorgesetzten Dienststellen eine ernste Verwarnung, K. wurde von der Jugendkammer freigesprochen.

„Was die Wegnahme der Marzipanbrötchen anlangt", so heißt es in den Urteilsgründen, „liegt eine Plünderung nicht vor. Nach der Volksauffassung stellt sich die Entnahme von geringfügigen Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verbrauch nicht als Plünderung dar. Es ist dem Angeklagten auch ohne weiteres zu glauben, daß er sich nach den anstrengenden Lösch- und Bergungsarbeiten für berechtigt hielt, die geringe Menge der Marzipanbrötchen an sich zu nehmen, zumal auch der Eigentümer derselben offenbar nichts dagegen eingewendet hätte.

Hinsichtlich der Zigaretten konnte dem Angeklagten, der durch die Bezichtigung des Diebstahls offenbar plötzlich kopflos geworden war und sich so verhalten hat, wie er es sonst nicht getan haben würde, nicht widerlegt werden, daß er tatsächlich nicht die Absicht hatte, die Zigaretten für sich oder einen anderen dem rechtmäßigen Eigentümer wegzunehmen."

5. Ein 53jähriger unbestrafter Former leistete als Blockleiter[2]) der Partei und Angehöriger einer Einsatzbereitschaft im September 1943 nach einem Fliegerangriff auf eine Stadt Hilfe bei dem Brand des Hauses eines Drogisten. Er erhielt dafür eine Flasche Weinbrand, die er mit anderen Helfern austrank. Während der Rettungsarbeiten nahm er von den auf die Straße geschleuderten Waren der Drogerie Gegenstände im Werte von 1,50 RM. an sich. Für seine weitere Hilfe erhielt er nochmals eine Flasche Weinbrand, die er mit nach Hause nahm, als er wegen Verletzungen an den Händen nicht weiterarbeiten konnte. Auf dem Heimweg stieß er an abgestellten Sachen eines Arbeiters mit dem Fuß an eine große Puppe im Werte von etwa 12,– RM. Er hob sie auf und nahm sie unter seinem Rock mit. Der Arbeiter, der den Vorgang beobachtet hatte, stellte ihn, der einen stark angetrunkenen Eindruck machte, zur Rede. Der Former, der kinderlos verheiratet ist und in dessen Verwandtschaft sich auch keine Kinder befinden, gab an, daß er die Puppe den am Ende der Straße bei ihren geretteten Sachen stehenden Personen geben wollte.

Das Sondergericht verurteilte ihn wegen Diebstahls als Volksschädling (§ 4 Volksschädlingsverordnung) zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust. Hinsichtlich der Puppe glaubte das Gericht dem Angeklagten, daß er keine Zueignungsabsicht gehabt habe. Auch hinsichtlich der vor der

[2]) *Vgl. oben S. 160 Anm. 6.*

Drogerie entwendeten Gegenstände verneinte das Gericht entgegen der Anklage eine Plünderung.

„Da der Angeklagte aus einer großen Zahl vor der Drogerie liegender Gegenstände lediglich Sachen von geringem Wert an sich genommen hat", so heißt es in den Urteilsgründen, „würde es auch dem gesunden Volksempfinden widersprechen, wenn er die Wegnahme dieser Sachen im Werte von 1,50 RM. mit dem Tode büßen müßte. Der Angeklagte kann auch seiner Persönlichkeit nach angesichts seiner bisherigen Unbescholtenheit, des guten Zeugnisses seiner Arbeitgeberin und seines stets tatkräftigen und vorbildlichen Einsatzes bei Fliegerangriffen nicht als Plünderer angesehen werden."

6. Ein 49jähriger polnischer Arbeiter, der sich im Juni 1943 zum freiwilligen Arbeitseinsatz[3]) in Deutschland gemeldet hatte, kam im Dezember 1943, am Tage nach einem Terrorangriff auf eine Stadt, an einem Kolonialwarengeschäft vorbei, dessen Schaufenster zerstört und dessen Waren teilweise auf die Straße geschleudert waren. Unter den Glasscherben und Trümmern suchte er sich Kekse hervor, die teils lose, teils verpackt herumlagen. Er füllte sich damit seine Taschen und ferner eine kleine Kiste, die er fand, mit drei bis vier Pfund Keksen.

Das Sondergericht verurteilte ihn wegen Plünderns zum Tode. Es glaubte dem Angeklagten nicht, daß Hunger das Motiv der Tat gewesen sei, sondern nahm an, daß er von vornherein auf die Erbeutung von Lebensmitteln ausgegangen sei. Er habe auch nicht mit dem Einverständnis des Geschäftsinhabers rechnen können, weil die Kekse nicht etwa unter Brandschutt lagen und zum Teil in den Packungen noch gut erhalten waren. Der Wert der entwendeten Sachen sei für die Frage, ob Plünderung vorliege, nicht entscheidend.

7. Ein 39jähriger unbestrafter Ungar, der sich seit März 1943 im freiwilligen Arbeitseinsatz bei einem Sattler in Deutschland befand und von diesem gut beurteilt wird, beteiligte sich tatkräftig an den Bergungsarbeiten eines durch feindlichen Luftangriff in Brand geratenen Hauses. Dabei nahm er, da er leidenschaftlicher Raucher ist, eine Kiste Brasilzigarren, die eine Frau für ihren an der Front stehenden Mann aufgespart hatte, ferner noch ein paar Zigarren und Streichhölzer aus einer halbleeren Kiste an sich.

Das Sondergericht verurteilte ihn als Plünderer zum Tode.

„Vor dieser Strafe schützen ihn" – so heißt es in den Urteilsgründen – „weder seine bisherige Straflosigkeit und das gute Zeugnis seines Arbeitgebers, noch der verhältnismäßig geringe Wert der entwendeten Sachen und die Tatsache seines rückhaltlosen Einsatzes bei den Bergungsarbeiten."

[3]) *„Freiwillig" arbeiteten im Altreich fast nur Polen, die 1939/40 angeworben worden und z. T. auch früher als Saisonarbeiter in Deutschland gewesen waren. Ab Sommer 1940 wurden polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement zwangsweise deportiert (vgl.* Documenta Occupationis Teutonicae *VI, S. 326 ff.).*

8. Ein 23jähriger Franzose, der seit drei Jahren im freiwilligen Arbeitseinsatz in Deutschland steht, beteiligte sich im Juni 1943 nach einem schweren Luftangriff bis zum nächsten Nachmittag tatkräftig an den Löscharbeiten. Dabei verbrannten ihm seine Jacke und seine Schuhe, er selbst erlitt Verletzungen am Bein und an der Hand. Nachdem er sich in seinem Lager gewaschen hatte, half er weiter bis zum nächsten Morgen bei den Lösch- und Aufräumungsarbeiten. Dann ging er, um sich zu reinigen, in den Keller eines völlig ausgebrannten und von den Bewohnern verlassenen Hauses. Dort standen mehrere zurückgelassene gepackte Koffer und ein Paar Damenschuhe. Er nahm die Schuhe an sich, um sie entweder gegen Herrenschuhe einzutauschen oder sie später seiner Frau mitzubringen.

Das Sondergericht verurteilte ihn als Plünderer zum Tode.

9. Ein 42jähriger lediger belgischer Arbeiter wurde nach einem Luftangriff bei den Aufräumungsarbeiten eingesetzt. Dabei entwendete er aus den zerstörten Gebäuden mehrfach Gebrauchsgegenstände, u. a. ein Schlüsselbrett, eine Schultafel mit Schoner, eine Säge, den Deckel eines Weckglases, einen NSKK.-Wimpel[4]), einen Teil einer Wandkaffeemühle, eine Mütze usw., obwohl er vorher auf das Strafbare seines Tuns hingewiesen worden war.

Als er im September erneut zu Aufräumungsarbeiten herangezogen wurde, erklärte ihm sein Polier ausdrücklich, daß er die Todesstrafe zu erwarten habe, wenn er etwas aus den beschädigten Häusern mitnehme. Diese Warnung wiederholte der Polier einige Tage später. Dennoch nahm der Arbeiter wiederum aus dem Bauschutt einige geringwertige Gegenstände an sich. An demselben Tage entwendete er trotz nochmaliger vorheriger Verwarnung eine halbe Fahrradbremse, eine weiße Decke, eine rote Perlentasche, eine Hakenkreuzbinde, einen Gummiabsatz und eine Postkarte.

Das Sondergericht verurteilte ihn wegen Plünderns zum Tode.

10. Ein 25jähriger tschechischer Bäckergeselle half mit seinem Meister noch in der Brandnacht bei den Aufräumungsarbeiten eines durch Luftangriff zerstörten Hauses. Dabei entwendete er von den auf die Straße geretteten Sachen ein Paar Herrengummischuhe, ein Opernglas mit Etui, einen Manikürkasten und eine Aktentasche, die verschiedene Gegenstände im Werte von etwa 20,– RM. enthielt.

Das Sondergericht verurteilte ihn als Plünderer zum Tode.

„Was Plündern bedeutet", so heißt es in den Urteilsgründen, „kann nur von dem gesunden Volksempfinden beurteilt werden. Vom Volk wird aber derjenige, der noch während der Brandnacht die Rettungsarbeiten dazu ausnutzt, um sich an fremdem Eigentum in solchem Umfang von nicht unerheblichem Wert zu bereichern, ohne weiteres als Plünderer bezeichnet."

[4]) *Mitglieder der NS Kraftfahrkorps durften an ihren Fahrzeugen einen Wimpel führen* (Organisationsbuch *S. 414, Abb. Tafel 45).*

11. Ein 34jähriger Zimmermann, der schon als Jugendlicher erhebliche Erziehungsschwierigkeiten gemacht hatte, dann in Fürsorgeerziehung war, später insgesamt elfmal, u. a. wegen Rückfalldiebstahls und Betruges auch mit Zuchthaus, bestraft wurde und seit 1941 als Berufsverbrecher unter polizeilicher Überwachung stand, arbeitete am 10. Mai 1943 an der Schadensstelle eines in der Nacht zum 4. 4. bis zum ersten Stock heruntergebrannten Hauses. Bei der Beseitigung der Brandbalken fand er eine schwarze Damenhandtasche, die er an sich nahm. An einer anderen Schadensstelle fand er bei der Beseitigung des Schuttes eine Kruppsche Jubiläumskrawattennadel, die er behielt. Ferner fiel ihm an einer anderen Schadensstelle eine Schublade mit sieben Messern, sieben Gabeln, sieben Löffeln und sechs Kaffeelöffeln in die Hände, die er auch behielt.

Das Sondergericht verurteilte ihn wegen dieser Taten und eines weiteren Diebstahls als Plünderer, Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zum Tode. Den Diebstahl der Damenhandtasche sah das Gericht nicht als Plünderung an, da das Gebäude noch bewohnt war, sondern als Diebstahl unter Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse (§ 242 RStGB., § 4 VolksschädlingsVO.).

12. Ein 23jähriger, bisher unbestrafter Schlosser war mit einer Frau befreundet, deren Mann Soldat ist. Nach einem feindlichen Luftangriff im März 1943 suchte er mit einem Freunde die Wohnung der Frau auf, um nachzusehen, ob ihr etwas zugestoßen sei. Unterwegs begegneten sie zwei alten Leuten, die hilflos und weinend vor ihrem brennenden Hause standen. Der Schlosser stieg sofort in das Haus ein und rettete ihnen mehrere Teppiche. Dafür erhielt er später mit einem Dankschreiben 50,– RM. Das Haus der Bekannten fanden sie stark beschädigt vor und halfen bei der Bergung ihrer Sachen. Auch in den folgenden Wochen halfen sie mehrfach nach Feierabend bei der behelfsmäßigen Wiederherstellung der Küche. Die Frau hielt sich aus Angst vor weiteren Luftangriffen nur tagsüber in ihrer Wohnung auf und übernachtete außerhalb. Etwa dreieinhalb Monate nach dem Fliegerschaden drang der Schlosser eines Nachts in die Wohnung der Frau ein, stemmte die nur notdürftig verschlossenen Türen auf und entwendete einen Radioapparat und eine Wolldecke. Beides verkaufte er für insgesamt 376,– RM. und kaufte sich von dem Erlös Spirituosen zu Überpreisen.

Das Sondergericht verurteilte ihn wegen Plünderns zum Tode.

13. Ein 47jähriger, bisher unbescholtener Maurerpolier, Weltkriegsteilnehmer mit mehreren Auszeichnungen und Teilnehmer des Polenfeldzuges, war mit seiner Arbeitskolonne beim Bunkerbau auf einem Werftgelände beschäftigt. Als im März 1943 eine Werkhalle durch einen Luftangriff so stark beschädigt wurde, daß die Arbeit eingestellt werden mußte, wurden er und seine Leute bei den Aufräumungsarbeiten eingesetzt. Dabei bemerkte er in den teilweise vom Schutt zugedeckten Regalen der Halle verschiedene Werkzeuge. Er kletterte über die Trümmer in die Halle, in der er nichts zu suchen hatte, und suchte sich aus den Regalen völlig neue und unbeschädigte Werkzeuge im Werte von insgesamt 300,– RM. heraus.

Er verteidigte sich damit, daß im Baugewerbe sehr viel gestohlen werde und auch seiner Firma mehrere Werkzeuge entwendet worden seien. Da Werkzeuge allmählich sehr knapp geworden seien, habe er auf eigene Faust für seine Firma sorgen wollen.

Das Sondergericht verurteilte ihn als Plünderer zum Tode.

„Der Angeklagte kann sich nicht damit entlasten", so heißt es in den Urteilsgründen, „daß es im Baufach üblich sei, sich zu bestehlen. Zu widerlegen ist ihm allerdings nicht, daß er die Werkzeuge für die Firma gebrauchen wollte. Immerhin hat er dadurch mittelbar als Angestellter seiner Firma auch eigene Interessen verfolgt."

14. Eine 21jährige unbescholtene Hausgehilfin, die seit eineinviertel Jahr im Haushalt eines Obersten tätig war, beteiligte sich an der Bergung der Familie des Obersten, die bei einem Luftangriff im September 1943 in ihrem Luftschutzkeller verschüttet wurde. Die Ehefrau und ihr siebenjähriger Sohn wurden noch lebend geborgen; die Frau erlag jedoch später ihren schweren Verletzungen. Bei diesen Rettungsarbeiten nahm die Hausgehilfin einen Karton mit 300 g Wolle, einen ledernen Waschzeugbehälter und einen Diamantring an sich, der sich in den Trümmern fand.

Das Sondergericht verurteilte sie als Plünderin zum Tode.

Bei späteren Ermittlungen stellte sich heraus, daß die Verurteilte sich in aufopfernder Weise und unter schwierigsten Verhältnissen an der Bergung der beiden Verschütteten beteiligt hatte. Sie hatte dem Sohn und später der Ehefrau, die beide bis zur Brust verschüttet waren, das Gesicht mit Wasser gekühlt und, um sie zu befreien, mit ihren Händen vorsichtig den Schutt abgetragen. Der entwendete Waschzeugbehälter war ziemlich unbrauchbar. Den Wert des Ringes, der etwa 285,– RM. betrug, hatte sie vermutlich nicht erkannt. Den Ring wollte sie sich als Andenken an die Frau B. aufbewahren, bei der sie es sehr gut gehabt hatte. Sie hatte sich außerdem unter schwierigsten Verhältnissen eine Woche lang an der Bergung des Hausrats der Familie beteiligt.

15. Ein 47jähriger Lagerist begab sich im Juni 1943, zwei Tage nach einem Terrorangriff, mit seiner Schwester zu der Wohnung von Verwandten, um diese zu suchen. Sie hatten bei dem Angriff sämtlich den Tod gefunden und lagen zum Teil verbrannt auf dem Hofe des Hauses. Bei den Leichen lag ein kleiner Koffer, der Geld, Schmucksachen und Papiere enthielt. Diesen nahm er, um ihn den Erben zuzustellen, an sich, nachdem er sich bei einer Aufsichtsperson ausgewiesen hatte. Er legte ferner einen Zettel neben die Leichen mit dem Namen der Toten, seiner Anschrift und dem Hinweis, daß man sich wegen einiger geborgener Sachen an ihn wenden möchte. Ein Neffe von ihm, den er auf dem Rückweg traf, erklärte sich bereit, den Leichen die Ringe und Uhren abzunehmen. Dazu mußte er die beiden Ringe mit einer Zange durchschneiden, um sie von den Fingern zu lösen. Die Ringe, eine Armbanduhr und eine Sportarmbanduhr brachte er seinem Onkel. Dieser übergab ihm die Sportarmbanduhr als Belohnung mit dem Bemerken, daß

er das vor dem Erben der Toten, seinem Vetter, schon verantworten werde. Er, der sich weiter um die Beerdigung der Toten kümmerte und sich um die Anschrift seines Vetters bemühte, übergab diesem etwa sechs Wochen später die geborgenen Sachen bis auf etwa 50,– RM., die er verauslagt hatte, behielt aber die Armbanduhr und die beiden Ringe für sich. Die Ringe hatte er löten lassen und sie und die Uhr später getragen. Seinem Vetter erzählte er davon nichts.

Das Sondergericht verurteilte den wegen Urkundenfälschung und Betruges im Jahre 1929 und wegen widernatürlicher Unzucht im Jahre 1941 vorbestraften Täter wegen Unterschlagung als Volksschädling zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren Ehrverlust. Die Tat wurde nicht als Plünderung angesehen, weil kein Anhalt dafür ersichtlich sei, daß er bereits, als er die Sachen barg, die Absicht hatte, einen Teil davon zu behalten. „Es muß ferner angenommen werden, daß ihn der längere Besitz und auch der häufige Anblick der Schmucksachen bewogen hat, diesen oder jenen Gegenstand zu behalten, und daß er dieser Versuchung schließlich erlegen ist."

16. Ein 57jähriger Zimmermann, der wegen einiger Sittlichkeitsdelikte und eines damit im Zusammenhang stehenden Totschlagsversuchs im Jahre 1924 zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und nach der Strafverbüßung wieder zahlreiche Eigentumsdelikte begangen hatte, wurde im Juli 1942 nach feindlichen Luftangriffen bei den Aufräumungsarbeiten eingesetzt[5]). Er arbeitete teils in zerstörten, teils in schwer beschädigten Häusern, die von den Bewohnern verlassen waren und in deren Kellern noch ein Teil der Habe zurückgelassen war. Er entwendete aus mehreren Kellern, was ihm unter die Finger kam, vor allem Betten, Kleider, Wäsche und Schuhe.

Das Sondergericht ging nicht auf die Frage ein, ob die Tat als Plünderung zu bewerten sei, und traf auch keine genaue Feststellung über den Zeitpunkt der Entwendungen. Es verurteilte den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und Volksschädling wegen fortgesetzten Diebstahls aus bombenzerstörten Häusern zum Tode.

17. Ein 37jähriger tschechischer Arbeiter, der in den Jahren 1929 und 1930 wegen geringfügiger Vergehen mehrfach vorbestraft ist, meldete sich 1939 freiwillig zum Arbeitseinsatz nach Deutschland und hat sich hier bisher einwandfrei geführt. Nach einem Luftangriff wurde er im Juli 1943 zu Hilfsarbeiten eingesetzt. Er beteiligte sich u. a. beim Löschen des in einer Gastwirtschaft entstandenen Brandes. Als er am Morgen nach dem Luftangriff erneut an der Gastwirtschaft vorbeikam, entdeckte er in der Nähe der auf der Straße abgestellten Möbel einen goldenen Trauring, Er nahm den Ring an sich und verkaufte ihn für 20,– RM. an einen in seinem Lager untergebrachten Polen. Der Ring gehörte der Ehefrau des Gastwirts. die ihn am Abend vorher auf den Küchenschrank gelegt hatte.

[5]) Es ist anzunehmen, daß es sich dabei um einen Häftling aus einem Konzentrationslager handelt; mehrere Lager stellten Arbeitskolonnen vor allem aus nicht-politischen Gefangenen zu Aufräumungsarbeiten nach Luftangriffen.

Das Sondergericht verurteilte ihn als Volksschädling wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus, ohne auf die Frage der Plünderung einzugehen.

18. Ein 24jähriger Arbeiter erfuhr im Mai 1943 bei Aufräumungsarbeiten auf einer durch Luftangriff beschädigten Werft, daß einer seiner Arbeitskameraden bei dem Angriff getötet worden war. Nach Arbeitsschluß erbrach er den Schrank des Getöteten in den Werfträumen und entwendete die Brieftasche mit 120,– RM., Lebensmittelkarten, Papiere und eine Aktentasche.

Das Sondergericht verurteilte den Täter, der später noch mehrere Kameradendiebstähle begangen hatte, als Volksschädling wegen Einbruchsdiebstahls[6]) zum Tode.

In den Urteilsgründen heißt es:

„Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte eine ähnlich gemeine Gesinnung bewiesen wie ein Plünderer.... Ihm war der Tod des gefallenen Arbeitskameraden nur ein willkommener Anlaß, nun über dessen Schrank herzufallen und diesen auszuräubern."

19. Eine 53jährige Arbeiterin besichtigte am 5. 2. 1944 die Schadensstelle eines bei einem feindlichen Luftangriff am 30. 1. 1944 durch eine Luftmine völlig zerstörten Hauses. Die Bergungsarbeiten waren noch im Gange. Von dem Trümmerhaufen, auf den geborgene Kleidungsstücke gelegt worden waren, entwendete sie zehn Paar Herrenstrümpfe, zwei Oberhemden und ein Nachthemd. Am nächsten Tage ging sie erneut zur Schadensstelle, sah sich nach allen Seiten um und nahm vom gleichen Trümmerhaufen zwei Frauenkleider. Sie entfernte sich dann, kehrte dann aber nochmals um und entwendete ein weiteres, guterhaltenes Frauenkleid. Hierbei wurde sie beobachtet und festgenommen.

Das Sondergericht verurteilte sie, bei der drei Sparkassenbücher über zusammen 12 275,– RM. aufgefunden wurden, wegen Plünderns zum Tode.

In den Urteilsgründen heißt es: „Daß sie zeitlebens fleißig gearbeitet und mit großer Sparsamkeit sich ein kleines Vermögen geschaffen hat, konnte gegenüber der absoluten Strafdrohung des Gesetzes nicht gebührend berücksichtigt werden."

20. In der Nacht vom 5. zum 6. September 1943 wurde die Wohnung einer Frau nach einem Luftangriff durch Brand vernichtet. Gemeinsam mit ihrem künftigen Schwiegersohn schaffte sie gerettete Sachen in die Kellerräume des Vorderhauses und stellte einige davon auch in den Keller einer anderen Frau. Sie und ihr Schwiegersohn mußten in der Sammelunterkunft in einer Schule übernachten. Dort entdeckten sie am Morgen des 7. September einen Damenrock, den der Schwiegersohn seiner Schwiegermutter übergab und den diese behielt. Am Vormittag des 7. September holten beide aus dem einsturzgefährdeten Kellerraum ihres Vorderhauses die Sachen heraus, nahmen dabei von den dort untergestellten Sachen einer anderen Frau etwa 17 bis 18 Flaschen Wein, einen Koffer mit Wäsche und zwei Kartons

[6]) *Anwendung von § 4 Volksschädlingsverordnung.*

mit Eßbestecken an sich und brachten die Sachen in die Sammelunterkunft. Als die Eigentümerin am nächsten Tage zufällig dort eine ihrer Weinflaschen wiedererkannte, verständigte sie die Polizei und konnte ihren Koffer mit der Wäsche und einige Flaschen Wein zurückerhalten. Die Eßbestecke im Werte von 78,– RM. fehlten und waren nicht zu ermitteln.

Das Gericht würdigte die Tat nicht als Plünderung, weil die Angeklagten ursprünglich beabsichtigt hatten, die Sachen der anderen Frau zu retten, und den Vorsatz, sie sich anzueignen, erst im Laufe des 7. 9. gefaßt hatten. Beide wurden als Volksschädlinge wegen gemeinschaftlichen Diebstahls verurteilt. Die Frau erhielt zehn Jahre Zuchthaus, ihr Schwiegersohn fünf Jahre Zuchthaus.

21. Zwei bulgarische Zivilarbeiter im Alter von 19 und 20 Jahren waren in einem Marinebekleidungsamt beschäftigt und in einem Lager untergebracht. Durch einen Luftangriff vom 5. 1. 1944 wurde eine Baracke des Lagers durch Brand vernichtet. In einem Flügel dieser Baracke befand sich ein Lager für Wäsche und andere Vorräte. Da diese Stelle nicht völlig niederbrannte, lagen noch Wäsche, Wolldecken und andere Vorräte in erheblichem Umfang herum. Als der Brand gegen Mittag des nächsten Tages erloschen war, schlichen sich beide heran und entwendeten mehrere Wäschestücke, u. a. Bettwäsche, Decken, Kopfkissenbezüge usw., die sie in ihr Wohnlager brachten. Von der Lagerleitung waren Wachtposten aufgestellt, das Lager war zur Tatzeit außerdem in künstlichen Nebel gelegt.

„Die Angeklagten", so heißt es in den Urteilsgründen des Sondergerichts, „haben sich nicht des Plünderns im Sinne des § 1 Volksschädlingsverordnung schuldig gemacht. Im vorliegenden Fall liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Die abgebrannte Baracke mit den noch vorhandenen Warenbeständen war Plünderern nicht schutzlos preisgegeben. Die Brandstätte war auch nicht freiwillig geräumt, die beschädigte Baracke war beaufsichtigt, es waren sogar Wachtposten aufgestellt. Bei dieser Sachlage hat ein Plündern nicht bejaht werden können."

Das Gericht verurteilte die Angeklagten wegen Diebstahls als Volksschädlinge zu je acht Jahren Zuchthaus.

22. Unmittelbar nach einem Luftangriff waren bei den Bergungsarbeiten ein Baggerführer und mehrere Arbeiter eingesetzt. Ihnen war mehrfach mitgeteilt worden, daß sie sich keinerlei Bergungsgut aus dem Schutt aneignen dürften. Die Unglücksstelle war behördlich abgesperrt. Zur Beschleunigung der Rettungsarbeiten wurde der Schutt mit Greifbaggern auf Lastwagen geladen und nach einer Abladestelle gefahren, wo er auf Bergungsgut untersucht wurde. Von den Lastwagen entwendeten die Arbeiter zahlreiche Gegenstände, u. a. auch Silbergerät.

Das Sondergericht verurteilte den 30jährigen Baggerführer und einen 34jährigen Arbeiter wegen Diebstahls als Volksschädlinge zum Tode. Die übrigen Beteiligten erhielten Zuchthausstrafen von sechs und vier Jahren.

„Das Gericht hat", so heißt es in den Urteilsgründen, „entgegen der Annahme der Anklage entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts

in der Hauptverhandlung den Tatbestand der Plünderung nicht angenommen. Es ist von der nicht widerlegten Darstellung der Angeklagten auszugehen, daß sie erst im Laufe der Tage der Räumungsarbeiten nach und nach die Gegenstände vom Schuttwagen genommen haben. Die Schadensstelle war für jeden Unbefugten, auch für die Masse der Geschädigten, gesperrt. Sie hatten keinen Zutritt. Die Schadensstelle stand unter amtlicher Bewachung. Die Täter haben also nicht mehr die Störung der öffentlichen Ordnung oder die Hilflosigkeit, die Not, die Bestürzung oder den Schrecken der Bevölkerung für die Durchführung ihrer Taten ausgenutzt."

23. Eine 20jährige französische Arbeiterin wohnte mit zwei Arbeitskameradinnen im Gemeinschaftslager. Ihre Unterkunft wurde bei einem Luftangriff im Dezember 1943 zerstört. Am Tage danach suchte sie gemeinsam mit einem französischen Zivilarbeiter, einer Arbeitskameradin und deren Freund in den Trümmern herum, um ihre Sachen zu bergen. Dabei stießen sie auch auf einen Koffer einer anderen Arbeitskameradin. Diesen brach die französische Arbeiterin auf. Die in dem Koffer enthaltenen Sachen, vor allem Schuhe, Kleider und Strümpfe, im Gesamtwert von etwa 110,– RM., brachte sie zu ihrem Arbeitskameraden.

Das Sondergericht verurteilte sie wegen Kameradendiebstahls zu zwei Jahren Gefängnis und sprach ihren Arbeitskameraden mangels Beweises frei.

Eine Verurteilung der Angeklagten nach der Volksschädlingsverordnung lehnte das Gericht mit der Begründung ab, die Volksschädlingsverordnung diene nur dem Schutz der deutschen Volksgemeinschaft. Die ausländischen Arbeiter stünden außerhalb dieser Gemeinschaft, so daß der Diebstahl die Belange der deutschen Kriegsnotgemeinschaft nicht berühre.

24. Eine 43jährige protektoratsangehörige[7]) Witwe mit zwei Kindern stand seit Oktober 1941 in Deutschland im Arbeitseinsatz und wohnte in einem Gemeinschaftslager. Das Lagergebäude wurde durch feindliche Luftangriffe im September 1943 zerstört. Die Frau, die sich, nur mit einem Nachthemd und Hausschuhen bekleidet, ins Erdgeschoß retten konnte, um dort rasch ein Kleid überzuziehen, nahm ein Paar Schuhe an sich, die auf der Straße lagen. Diese Schuhe waren aus einem Koffer ihrer Arbeitskameradin, die diese aus dem Fenster geworfen hatte, herausgefallen. Sie erklärte, sie habe bei der Wegnahme der Schuhe aus Not gehandelt, weil ihre Hausschuhe durch den Phosphor verbrannt seien. Die Lagerinsassen waren aber erst aus dem Gebäude in ihre Notunterkunft geführt worden, nachdem der Phosphor abgelöscht worden war.

Das Sondergericht verurteilte sie wegen Diebstahls als Volksschädling zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus.

---

[7]) *Nur die volksdeutschen Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit (Führererlaß vom 16. 3. 1939, RGBl. I S. 485).*

„Die Tat grenzt", so heißt es in den Urteilsgründen, „an Plünderung. Das Gericht hat von einer solchen Feststellung abgesehen, weil die Angeklagte sich in einer eingebildeten Notlage befunden haben muß. Sie selbst hat nur ihre Hausschuhe gerettet, viele andere Kleidungsstücke hatte sie in ihrem Schlafraum zurücklassen müssen. Unter solchen Umständen muß die Versuchung, sich sofort an Ort und Stelle für den Verlust schadlos zu halten, für die Angeklagte besonders groß gewesen sein."

25. Ein 31jähriger Fabrikarbeiter und eine 22jährige Hausangestellte trafen im November 1943 eine Frau, die eine Woche vorher total bombengeschädigt war und ihre letzte gerettete Habe in einem Koffer und einer Handtasche bei sich trug. Beide faßten den Plan, ihr die letzte Habe wegzunehmen. Sie veranlaßten sie, in einen Laden zu gehen, und erboten sich, in der Zwischenzeit auf ihre Sachen aufzupassen. Als die Frau aus dem Geschäft herauskam, waren beide mit ihren Sachen verschwunden. Der Koffer enthielt Bekleidungsstücke und Wäsche, in der Handtasche waren die gesamten Lebensmittelkarten, etliche Bezugsscheine und 175,– RM. Bargeld. Ihre Beute teilten die beiden am nächsten Tage. Für das Geld kaufte die Hausangestellte unter Ausnutzung der Bezugsscheine, die sie mit dem Namen der Berechtigten unterschrieb, einen Wintermantel, ein Kleid, einen Rock und ein Paar Schuhe, Stoff und Taschentücher. Den Rest des Geldes und die Lebensmittelkarten verbrauchten beide gemeinsam.

Das Sondergericht verurteilte beide wegen Diebstahls als Volksschädlinge und wegen der mißbräuchlichen Verwendung der gestohlenen Lebensmittelkarten und Bezugsscheine zu drei und vier Jahren Zuchthaus.

26. Im Dezember 1943 wurden nach einem Luftangriff auf eine Stadt für die Totalgeschädigten und solche Mindergeschädigten, deren Hab und Gut gefährdet war, Transporteinsatzstellen eingerichtet, die den kostenlosen Abtransport der geborgenen Sachen besorgten. Ein 50jähriger Regierungsinspektor, der am Krieg 1914–18 mit Auszeichnung teilgenommen hatte, war bei dem Angriff nur leicht geschädigt. Dennoch wandte er sich, nachdem er bei der ersten Transporteinsatzstelle abgewiesen worden war, an die andere Stelle und erreichte unter der Vorspiegelung, er sei totalgeschädigt, daß ihm ein Wagen zum Abtransport seiner Möbel zur Verfügung gestellt wurde. Ihm wurden ferner zunächst mehrere Soldaten und danach noch einmal mehrere SA.-Leute zum Aufladen der Möbel zur Verfügung gestellt. Der Abtransport der bereits auf die Straße gestellten Möbel unterblieb dann aber, als der Leiter der Dienststelle erfahren hatte, daß der Regierungsinspektor tatsächlich nur geringfügigen Schaden erlitten hatte, sein Hab und Gut nicht gefährdet war.

Das Sondergericht würdigte sein Verhalten als Betrug und verurteilte ihn als Volksschädling zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust.

In den Urteilsgründen heißt es:

„Daß der Angeklagte den Transport bezahlen wollte, daß er den Katastrophendienst mithin nicht der Ersparung der Transportkosten wegen, sondern nur deshalb in Anspruch nahm, um überhaupt einen möglichst umgehenden Abtransport seiner Möbel zu erreichen, mag ihm geglaubt werden. Trotzdem bleibt seine Tat in hohem Maße strafwürdig. Der Unrechtgehalt liegt weniger in dem geldlichen Vorteil, den er durch sie ebenfalls haben konnte, als vielmehr darin, daß er, ohne bombengeschädigt zu sein, überhaupt den Katastrophendienst für sich in Anspruch nahm und dessen Einsatzbereitschaft dadurch zum Nachteil wirklich Bombengeschädigter schmälerte. Die vom Angeklagten angestrebte Sicherstellung seiner Möbel vor weiteren Luftangriffen stellt dabei zwar ebenfalls einen Vermögensvorteil im Sinne des Betrugstatbestandes (§ 263 RStGB.) dar, wie es auch an der zum Betrug erforderlichen Vorspiegelung falscher Tatsachen nicht fehlt. Dennoch hält das Gericht im Hinblick darauf, daß der Angeklagte sich über die Rechtsbeziehungen zwischen der den Fahrbefehl ausschreibenden Einsatzstelle und dem ausführenden Transportunternehmen keine Gedanken gemacht und die eigene Bezahlung des Transports beabsichtigt haben mag, einen eigentlichen Betrug im Sinne des Gesetzes nicht für gegeben, sondern nur ein betrugsähnliches Delikt, auf welches der Betrugstatbestand mangels des Merkmals einer Vermögensbeschädigung nur dem Grundgedanken nach zutrifft, welches aber nach gesundem Volksempfinden ebenfalls Strafe verdient (§ 2 RStGB.)."

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

I.

Der Feind hat seit einiger Zeit eine neue Luftoffensive auf unsere Städte eröffnet und seine Terrorangriffe auf die Zivilbevölkerung verstärkt[8]). Er hat auch dieses Ziel der Terrorisierung der Bevölkerung im Laufe der Zeit immer zynischer und offener zu erkennen gegeben.

Der Feind will einen rücksichtslosen Nervenkrieg gegen die Zivilbevölkerung führen. Er will Terror um jeden Preis. Er will dadurch die Widerstandskraft, die Kampfmoral und den Selbstbehauptungswillen der inneren Front untergraben, um – wie er glaubt – unter möglichst geringen eigenen Verlusten an Blut zum Siege zu kommen. Er will durch seine Angriffe aber auch – und das darf nicht übersehen werden – Verwirrung, Panik und Angst in die Zivilbevölkerung tragen und dadurch verbrecherische Elemente auf

[8]) *Die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte wurden im Juni 1944 unterrichtet, daß die Zahl der Todesopfer feindlicher Luftangriffe, die im April 1942 nur 492 betragen habe, im April 1943 auf 2727, im April 1944 auf 8789 gestiegen sei; von Kriegsbeginn bis Ende April 1944 seien insgesamt 131 588 Menschen sei; von Kriegsbeginn bis Ende April 1944 seien insgesamt 131 588 Menschen im Reichsgebiet durch Luftangriffe ums Leben gekommen* (Informationsdienst des RJM Nr. 3).

den Plan rufen, die durch gewissenlose Angriffe von innen her sein Vernichtungswerk in unserer Volksgemeinschaft fortsetzen sollen.

Dazu gehören auch die Plünderer und Volksschädlinge nach feindlichen Angriffen. Zu diesen Angriffen des Feindes muß unser Volk Stellung nehmen.

Die Zivilbevölkerung hat es, wie wir mit Stolz sagen dürfen, bisher trotz allen Leides und aller Belastungen durch eine wahrhaft heroische Haltung getan; die Wehrmacht durch eine ständige Verstärkung ihrer Abwehrmaßnahmen und eine blitzartige Anpassung an die neuen Angriffsmethoden unserer Gegner. In dieser Abwehr der Angriffe, die sich unmittelbar gegen unsere Heimat richten, hat aber nicht nur die Wehrmacht zu handeln, hier hat auch die Heimat selbst die Aufgabe, eine schlagkräftige Abwehrfront gegen alle Gefahren zu errichten, die ihr von innen her drohen. Damit erwachsen auch der für die innere Sicherheit und Ordnung des Reiches mitverantwortlichen Strafrechtspflege unmittelbare Kriegsaufgaben militärischen Charakters. Auch die Strafrechtspflege muß den Kampf gegen die Helfer des Feindes bei feindlichen Luftangriffen in beweglichster Kampfführung aufnehmen und durchführen.

Dabei gilt es für die Rechtswahrer, die Erfahrungen auszuwerten, die im Laufe der Zeit auf dem Gebiet der Behandlung von Plünderern und Volksschädlingen nach feindlichen Luftangriffen bei den verschiedenen Erscheinungsformen dieser Verbrechen gesammelt worden sind, um daran den Verteidigungsplan für die Zukunft festzulegen und auszurichten. Ich habe zu diesen Fragen bereits vor einem Jahr kurz Stellung genommen (vgl. Richterbrief Nr. 7 „Volksschädlinge bei feindlichen Luftangriffen")[*]) und dabei an Hand weniger Fälle einige Richtlinien aufgestellt, die im wesentlichen heute noch Geltung haben und auf die ich deshalb verweise.

Die Entwicklung hat jedoch gezeigt, daß inzwischen zahlreiche neue Fragen aufgetreten sind, deren Lösung – wie mir auch meine Richter und Staatsanwälte wiederholt mitgeteilt haben – ebenfalls einer einheitlichen Ausrichtung bedarf. Daß „Plünderer" mit den härtesten Strafen verfolgt und rücksichtslos aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen werden, ist heute für keinen deutschen Rechtswahrer mehr fraglich. Schwierigkeiten macht jedoch nach wie vor – und dies ist angesichts der absoluten Todesstrafdrohung des Gesetzes nicht verwunderlich, sondern nur ein Zeichen der gewissenhaften Einzelprüfung jeden Falles – die richtige Inhaltsbestimmung des Begriffs „plündern", der vom Gesetz im Interesse einer möglichst schlagkräftigen und anpassungsfähigen Anwendbarkeit in der Praxis absichtlich nicht näher erläutert worden ist.

Das Leben stellt hier in der Tat mannigfach verschieden geartete Fälle fremder Eigentumsverletzungen nach Luftangriffen nebeneinander, die sich auch untereinander oft derartig unterscheiden, daß sich von selbst die Frage erhebt, ob und inwieweit es gerecht ist, sie im Ergebnis gleich, d. h. mit der im Gesetz als einziger Strafe vorgesehenen Todesstrafe zu ahnden.

[*]) *Oben S. 95 ff.*

Verschiedenheiten lassen sich sowohl bei den einzelnen Taten, wie auf Seiten der einzelnen Täter und ihrer Motive feststellen. Wir beobachten gänzlich verschiedene Werte und oft eine ebenso verschiedene Beschaffenheit der entwendeten Gegenstände, wir sehen die Tat eines auf Beute ausgehenden „Plünderers" neben der Notentwendung eines gleichfalls schwer bombengeschädigten Volksgenossen; wir bemerken Gelegenheitstaten bisher unbescholtener Volksgenossen, die einer plötzlichen Versuchung erlegen sind, neben eigennützigen Diebstählen habgieriger Verbrecher. Wir erleben Taten unmittelbar nach feindlichen Luftangriffen und am Ort der Zerstörung, und wir beobachten Taten, die längere Zeit zurückliegen und manchmal in erheblicher Entfernung von der eigentlichen Schadensstelle an verschiedenen Tatorten begangen werden.

Will das Gesetz, das nur von „plündern" spricht, daß alle diese Fälle gleich behandelt werden? Soll alle Täter ohne Rücksicht auf den Wert oder Unwert ihrer Persönlichkeit in gleicher Weise die Todesstrafe treffen, oder können hier auch entsprechende Unterschiede in der rechtlichen Bewertung gemacht werden? Können insbesondere einige dieser Fälle aus dem Begriff des „Plünderns" herausgenommen werden?

Man kann eine Antwort auf diese Fragen – die ich im einzelnen in meiner Stellungnahme zu den mitgeteilten Fällen gebe, ohne dabei zu weitgehende Verallgemeinerungen aussprechen zu wollen, denn jeder Fall des Lebens liegt verschieden – allgemein nur finden, wenn man sich stets von neuem zunächst den Unrechtsgehalt derartiger Entwendungen nach feindlichen Luftangriffen klar und deutlich vor Augen führt.

Es ist heute nach einem mehrjährigen erbitterten Luftkrieg niemandem mehr unbekannt und wird durch ständige weitere Aufklärung bekanntgemacht, daß seinen Kopf aufs Spiel setzt, wer sich auf irgendeine Weise nach Luftangriffen an dem Hab und Gut anderer Volksgenossen vergreift. Der Unrechtsgehalt dieser Taten wird aber – leider – auch von vielen Rechtswahrern immer noch nicht klar genug erkannt. Insbesondere die Überlegungen nach dem Wert der entwendeten Gegenstände zeigen, daß hier immer noch – wenn auch vielleicht unbewußt – materialistische Wertvorstellungen von dem verletzten Rechtsgut bestehen, wenn man das Maß der Schuld ausschließlich oder vorwiegend nach dem Wert der entwendeten Sachen bemessen will. Ich wiederhole daher nochmals: Nicht das ist das Entscheidende, daß einem bombengeschädigten, schwergeprüften Volksgenossen, der den größten Teil seines Hab und Guts, oft das Ergebnis seiner ganzen Lebensarbeit, in einer Nacht verliert, auch noch eine Hose oder ein Paar Schuhe gestohlen werden, die er auch noch verschmerzt hätte, sondern daß er sich in der Stunde höchster Not und Gefahr, in der sich Gemeinschaftssinn und gegenseitige Hilfeleistung bewähren sollen, von seinen eigenen Volksgenossen nicht nur verlassen, sondern auch noch bestohlen sieht. Das ist es, was seinen Glauben an Sinn und Wert der Gemeinschaftsidee ins Wanken bringen kann. Das ist es, was ihm die innere Kraft zum Durchhalten und Weiterkämpfen nehmen kann, und dieser Verlust ist weder für

ihn noch für die Gemeinschaft, die gerade heute mehr denn je jeden einzelnen braucht, mit Geld zu bezahlen oder überhaupt in Geldwerten auszudrücken. Denn dadurch kann der Glaube an die Gerechtigkeit verloren gehen. Deshalb droht das Gesetz dem Plünderer den Tod an, weil dieser mehr durch seine Haltung und seine Gesinnung als durch seine Tat die Gemeinschaft und ihren Willen zur Selbstbehauptung genau so lähmt und zersetzt wie derjenige, der sich einer schweren Wehrkraftzersetzung[18]) schuldig macht. Dort hat noch niemand den Unwert der Tat mit der Elle gemessen. Das mögen alle bedenken, die – gefühlsmäßig durchaus verständlich verständlich – dazu neigen, auch in den Rechtsbegriff des „Plünderns" zuviel Unterscheidungen hineinzutragen. Unterscheidungen sind sicher nötig, denn auch das Leben selbst macht solche Unterschiede, allzugroße und zuviele Unterscheidungen führen aber leicht zu einer Lähmung der Durchschlagskraft des Gesetzes, auf die wir gerade hier unter keinen Umständen verzichten können.

Diese Grundgedanken müssen zunächst jedem Rechtswahrer ständig vor Augen stehen, wenn er eine Plündererssache zu beurteilen hat. Die Schutzmauern unserer Häuser, die der feindliche Luftterror niederreißt, müssen durch einen ehernen Schutzwall des Gesetzes wieder errichtet werden. Gewarnt worden ist tausendmal, wer dennoch nicht hören kann, kann nicht länger unter uns geduldet werden, denn er besorgt die Geschäfte des Feindes.

Damit soll – wie gesagt – nicht jede Unterscheidungsmöglichkeit im Rahmen des „Plünderns" von vornherein abgelehnt werden; im Gegenteil, der Richter soll jeden Einzelfall gewissenhaft nach den vorhandenen Tat- oder Tätermerkmalen prüfen, er soll sich dabei aber vor einer zu weitgehenden Differenzierung hüten, die nur zur Zersplitterung führt.

Es gibt Fälle, die schon nach ihrer äußeren Begehungsart und nach den entwendeten Gegenständen nicht als „Plündern" angesehen werden können, ebenso wie es Fälle gibt, die äußerlich als „Plünderung" erscheinen, dies aber wegen der besonderen Verhältnisse auf Seiten des Täters, insbesondere wegen des Tatmotivs im Ergebnis doch nicht sind. Auch hier muß eine gewissenhafte Überprüfung von Tat und Täter im Einzelfall unternommen werden. Zu warnen ist dabei allerdings vor der Suche nach einem bestimmten „Tätertyp des Plünderers", denn darin liegt die Gefahr einer Aufsplitterung des absichtlich streng gehaltenen Gesetzes.

Es mag sein, daß man bestimmte „typische" Plünderungen von anderen weniger typischen unterscheiden kann. In jedem Fall muß der Richter jedoch eine klare Entscheidung darüber treffen, ob das, was der Täter im Einzelfall getan hat, nach gesundem Volksempfinden ein „Plündern" ist oder nicht. Bejaht er diese Frage, so wäre es ein Widerspruch in sich und würde auch vom Volke kaum verstanden werden, wenn der Richter feststellt: Der Angeklagte hat geplündert, aber ihn trifft dennoch nicht die im Gesetz vorgesehene Todesstrafe, weil er nicht der „Typ des Plünderers" ist. Hat der

[18]) Vgl. oben S. 148 Anm. 4.

Täter wirklich die äußeren und inneren Tatmerkmale einer Plünderung – die im einzelnen festzulegen sein werden – erfüllt, dann soll ihn auch nach dem Willen des Gesetzes die härteste Strafe treffen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er seiner Persönlichkeit nach auch sonst typische Wesenszüge eines Plünderers trägt, ob er also etwa schon einmal geplündert hat, ob er zu derartigen Taten neigt oder ob er nach seiner Persönlichkeit so etwas jemals wieder tun wird. Liegt wirklich eine echte Plünderung vor, so stempelt die Tat den Täter damit zum Plünderer. Hat er aber nicht „geplündert", so kann ihn auch die Tatsache, daß er vielleicht irgendwelche Wesenszüge eines Verbrechers trägt, die ihn auch zum Plünderer werden lassen könnten, dennoch nicht in einem Fall zum Plünderer machen, in dem er etwa nur eine echte Notentwendung begangen hat.

Wird ein „Tätertyp des Plünderers" zugrundegelegt, so besteht nicht nur die Gefahr, daß jeder Richter sich in seiner Phantasie einen anderen „Typus des Plünderers" als Maßstab vorstellt und zur Grundlage seines Urteils macht; es besteht auch die weitere Gefahr, daß Taten, die auf den ersten Blick – weil völlig neuartig und erstmalig – noch nicht als typisch erscheinen, in ihrem Unwert typischen Plündererhandlungen aber nicht nachstehen, nicht mit derselben erforderlichen Strenge geahndet werden. Die Einführung eines „Tätertyps des Plünderers" wäre aber dann im Ergebnis nichts anderes als eine Auflockerung der im Gesetz angedrohten absoluten Todesstrafe. Da der Maßstab der richtigen Inhaltsbestimmung eines solchen „Tätertyps" aber bald nicht mehr im Gesetz selbst, sondern außerhalb des Gesetzes in der freien Vorstellung des Richters läge, würde dieser allmählich nicht mehr nach dem Tatbestand des Gesetzes, sondern nach den eigenen Maßstäben seines „Tätertyps" richten.

Wenn also Unterscheidungen verschieden gelagerter Fälle vorgenommen werden müssen – und das wird oft der Fall sein –, dann kann dies nur durch eine vernünftige Auslegung des Tatbestandsmerkmals „plündern" selbst erfolgen. Dabei können und müssen dann selbstverständlich bei der eingehenden Prüfung der Tatbestandsmerkmale des „Plünderns" auch die entsprechenden inneren Merkmale des Täters berücksichtigt werden, ohne damit aber andererseits auf einen vom Gesetz losgelösten „Tätertyp" abzukommen.

Wer Lappalien entwendet, ist in den Augen des Volkes kein todeswürdiger Plünderer, mag ihn vielleicht auch einmal die Freude an fremdem Besitz übermannt haben. Wer einen wertvollen Gebrauchsgegenstand aus echter Not entwendet, ist auch nicht todeswürdig, obgleich die Entwendung desselben Gegenstandes aus anderen Motiven den Täter ohne weiteres zum „Plünderer" stempeln würde.

Dennoch wäre es nicht richtig, hier – wie man bisweilen hört – etwa grundsätzliche Unterscheidungen zwischen sogenannten Absichts- und Gelegenheitstätern, also von Hang- und Neigungs- oder Konfliktskriminalität, zu machen, d. h. zwischen „Plünderungen", die auf einem vorbedachten Raubplan beruhen, und solchen, die der Versuchung des Augenblicks entspringen. Gerade „Plünderungen" werden zum größten Teil Gelegenheitstaten sein,

die aber gerade deshalb nicht anders beurteilt werden dürfen, wenn nicht im Einzelfall wirklich außergewöhnliche Verbrechensursachen, wie wirkliche oder angenommene Not, vermutete Einwilligung oder Verzeihung des Betroffenen oder gar eine Eigentumsaufgabe eine entscheidende Rolle spielen. Hier muß eine gewissenhafte Prüfung der inneren Tatseite einsetzen. Vorsicht ist bei dieser Prüfung der inneren Tatseite jedoch wiederum bei der Berücksichtigung sonstiger Verdienste des Täters geboten. Die Tatsache, daß jemand sich Zeit seines Lebens anständig und straffrei geführt hat, daß er sich Verdienste um die Volksgemeinschaft erworben hat, daß er sich – wie so oft – vor seiner Tat tatkräftig bei Lösch- und Bergungsarbeiten eingesetzt hat usw., sind gewiß Umstände, die im Einzelfall Zweifel an der Todeswürdigkeit eines Täters aufkommen lassen können, der nun doch einmal – völlig unverständlicherweise – geplündert hat. Hier muß der Richter jedoch klar die Grenzen seiner Urteilstätigkeit, die das Gesetz ihm gezogen hat, erkennen und beachten. Handelt es sich hier um Wesensmerkmale des Täters, die eine unmittelbare Beziehung zu seiner Tat haben und die z. B. das Motiv seiner Tat in ganz anderem Licht erscheinen lassen als bei einer echten „Plünderung", so kann und muß der Richter sie bereits bei der Urteilsfindung, d. h. bei der Feststellung des Merkmals „Plündern", berücksichtigen. Bedeutung kann dies z. B. bei der Beurteilung von Taten Jugendlicher oder schon stark gealterter Rechtsbrecher haben. Handelt es sich dagegen um Verdienste des Täters allgemeiner Art, die lediglich seine Gesamthaltung und seinen Charakter ohne unmittelbare Beziehung zu seiner Tat betreffen, dann kann sie der Richter angesichts der absoluten Todesstrafdrohung des Gesetzes bei seiner Urteilsfindung nicht mehr berücksichtigen. Ob ein solcher Täter weiterleben darf, kann dann im Einzelfall – auch schon im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Fälle – nur noch die vom Gesetz freigestellte Gerechtigkeitsentscheidung der Gnade treffen. Gerade daran zeigt sich auch deutlich der praktische Unterschied, je nach dem, ob der Richter nach einem „Tätertyp" oder nach dem Gesetz unter Berücksichtigung der inneren Tätermerkmale urteilt. Bei einem Richten nach dem „Tätertyp" würde er – wie die Praxis zu § 4 der Volksschädlingsverordnung zeigt, der allerdings keine absolute Todesstrafe vorsieht – auch alle die Persönlichkeitsmerkmale des Täters berücksichtigen, die mit der Tat in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, und würde damit – bei der Plünderung zu Unrecht – der Gnadenentscheidung vorgreifen. Bei einem Richten nach dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal „Plündern" ist er dagegen lediglich auf eine vernünftige Tat- und Täterbeurteilung im engeren Rahmen des Gesetzes selbst beschränkt.

Bringt der Richter hier wirklich das rechte Gefühl für todeswürdiges Unrecht auf, und das wird schließlich immer der Prüfstein der Richtigkeit seiner Entscheidung sein, so wird er in aller Regel durch eine vernünftige Auslegung des Merkmals „Plünderer" zu einem Urteil gelangen, das vom Volke verstanden wird und mit dem gesunden Volksempfinden übereinstimmt.

II.

Unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Richtlinien ist nunmehr zu den einzelnen mitgeteilten Fällen folgendes zu sagen:

(Fall 1) Der erste Fall ist ein warnendes und zugleich mahnendes Beispiel für alle Richter und Staatsanwälte, die mit Strafsachen gegen „Plünderer" befaßt sind. Es ist selbstverständlich, daß derartige Strafverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung und Schlagkraft eingeleitet und durchgeführt werden. Der Zugriff der Strafrechtspflege muß hier dem Angriff des Feindes auf dem Fuße folgen. Niemals darf aber die Schnelligkeit des Verfahrens auf Kosten einer gewissenhaften und ordnungsmäßigen Wahrheitsermittlung und einer erschöpfenden Feststellung des Sachverhalts gehen. Niemals darf sich der Richter unter dem Eindruck der feindlichen Terrorangriffe oder gar selbst als Betroffener von der Bestürzung oder Panik, die die Bevölkerung vielleicht ergreift, so beeinflussen lassen, daß er den klaren Blick für seine verantwortungsvolle Aufgabe verliert. Das schuldet er der Wichtigkeit seiner Aufgabe, aber auch dem Ansehen der Justiz, deren hervorstechendste Kennzeichen stets die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Wahrheitsermittlung waren und bleiben müssen. Daß dies im besonderen Maße gilt, wenn es sich um den Ausspruch eines Todesurteils handelt, dessen schnelle Vollstreckung auf Grund des vom Gericht festgestellten Sachverwalts nicht wieder gut zu machen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Diese Grundsätze haben die Richter im vorliegenden Fall nicht beachtet. Das Todesurteil gegen die unbescholtene Dentistin und der spätere Freispruch wegen erwiesener Unschuld sind derartige Gegensätze, wie sie sich im Interesse des Ansehens der Justiz nicht wiederholen dürfen. Das Fehlurteil des Sondergerichts war auch zu vermeiden. Es beruhte nicht auf einer irrtümlichen Rechtsanwendung, die man auch einem Richter verzeihen kann, sondern auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts, die man nicht mehr entschuldigen kann. Sowohl die Persönlichkeit der Täterin als die Art ihrer Tatausführung ließen eine „Plünderung" von vornherein zweifelhaft erscheinen. Bei dieser Sachlage durfte das Gericht die auch von der Staatsanwaltschaft beantragte Ergänzung der Beweisaufnahme nicht ablehnen, deren Nachholung – wie sich später zeigte – den ganzen Fall von vornherein in völlig anderem Licht erscheinen ließ. Es kam auch hier nicht entscheidend darauf an, ob zwischen der Angeklagten und dem Inhaber des Lampengeschäfts ein „fester Kaufabschluß" im zivilrechtlichen Sinne vorlag, sondern darauf, mit welcher inneren Einstellung die Angeklagte auf Grund ihrer langjährigen Geschäftsbeziehung zu der Firma die Tat begangen hatte. Wäre dies gleich geklärt worden, so hätte das Gericht das bedauerliche Todesurteil niemals verhängen können.

(Fall 2) Auch in diesem Fall hätten die erst später angestellten Ermittlungen über die Zurechnungsfähigkeit des 69jährigen Invaliden früher vorgenommen werden können, zumal einmal das Vorleben des Täters dafür

bestimmte Anhaltspunkte gab und auch seine Tat sich angesichts der Wertlosigkeit der entwendeten Gegenstände von vornherein nicht als klarer Fall der „Plünderung" darstellte. Das Gesamtbild des Täters und der Tat war jedenfalls nicht so, daß eine sofortige Aburteilung angebracht war.

(Fall 3) Die Aburteilung des 16½jährigen Schlosserlehrlings, der mehrere Tage nach einem Luftangriff aus dem vierten Stockwerk eines zertrümmerten Hauses zehn Bücher entwendete, stellt das Gericht vor mehrere, nicht einfache Fragen. War die Tat bei Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit eine „Plünderung", und welche Strafe war für den sehr gut beurteilten Jugendlichen angemessen?

Die Tat – von einem Erwachsenen begangen – konnte sowohl nach der Art ihrer Ausführung als nach dem Wert der entwendeten Sachen durchaus den Tatbestand des „Plünderns" erfüllen. Daß die Tat mehrere Tage nach dem Angriff geschah, stand dieser Annahme nicht entgegen, denn die Sachen waren noch schutzlos Zugriffen ausgesetzt. Daß die Bücher unter Umständen durch Witterungseinflüsse oder Einsturz des Hauses einer Vernichtung ausgesetzt waren, war auch unerheblich. Denn auch diese Tatsache gibt noch niemandem das Recht, sich aus Eigennutz an fremdem Gut zu vergreifen.

Dennoch hat das Gericht in diesem Fall in verständiger Weise die Jugend und das Motiv des Täters in den Vordergrund gestellt und ein gerechtes Urteil gefällt. Diesen Jugendlichen, der sich sowohl im Beruf wie im Einsatz in der Volksgemeinschaft gut bewährt hat, trieben nicht Gewissenlosigkeit, Eigennutz oder Habgier zu seiner Tat, sondern sein leidenschaftliches Interesse am Lesen. Er war sich auch vermutlich über die Tragweite und Bedeutung seiner Handlung nicht im klaren, als er das Haus mutig bis zum vierten Stock erkletterte, um die Bücher zu holen. Eine lebensnahe Berücksichtigung dieses Motivs eines jungen Menschen verschob die Handlung von der Ebene einer Volksschädlingstat auf die einer Jugendverfehlung. Hier genügte ein „Denkzettel", um dem Jungen das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen.

Dieser Fall zeigt besonders eindringlich, wie wichtig neben der Würdigung der Tat die Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und ihrer Motive ist. Dieselbe Tat zweier Täter kann grundverschiedene Rechtsfolgen auslösen.

(Fall 4) Auch für die Beurteilung der Entwendung des zur Löschhilfe eingesetzten 16jährigen Verwaltungslehrlings hat das Gericht den richtigen Blick gehabt. Soweit sich der Jugendliche durch das Beispiel der beiden Soldaten verführt, an den Marzipanbrötchen vergriff, lag eine strafbare Handlung überhaupt nicht vor. Bedenklich war allerdings die Entwendung der 300 Zigaretten. Wenn das Gericht auf Grund der Hauptverhandlung und dem persönlichen Eindruck von dem Täter aber zu der getroffenen Feststellung gelangte, daß er sich diese Zigaretten nicht zueignen wollte – obwohl in dem Urteil nicht erklärt wird, weshalb er sie dann an sich genommen hatte –, mußte es ihn freisprechen.

(Fall 5) Der 53jährige Former, der sich bei Bergungsarbeiten von den auf die Straße geschleuderten Waren einige Gegenstände im Werte von 1,50

RM. aneignete, ist mit Recht nicht als „Plünderer" angesehen worden. Die Strafe von zwei Jahren Zuchthaus mußte jedoch trotz der Geringwertigkeit der entwendeten Gegenstände verhängt werden, weil der Täter, der als Blockleiter der Partei und Angehöriger einer Einsatzbereitschaft mit seiner Tat das selbstverständliche Gebot absoluter Ehrlichkeit und Sauberkeit verletzte, auch das Ansehen der Partei schädigte.

(Fall 6) Polen gegenüber ist an sich keine Milde am Platze. Dennoch war die Entwendung der auf die Straße geschleuderten Kekse, die den Täter in Versuchung führten, nicht todeswürdig. Das Gericht war auch hier wegen des geringen Wertes und der Beschaffenheit der Lebensmittel nicht gezwungen, den Tatbestand des „Plünderns" anzunehmen.

(Fall 7) Anders lag es schon bei der Entwendung der Kiste Brasilzigarren, die eine Frau für ihren an der Front stehenden Mann aufgespart hatte, durch den 29jährigen Ungarn. Eine Kiste Zigarren kann nicht mehr ohne weiteres als geringwertig angesehen werden. Die Tatsache, daß der Täter außerdem auch noch einige andere Zigarren stahl, zeigte auch, daß es ihm nicht nur auf die Befriedigung seiner augenblicklich erwachten Raucherleidenschaft ankam, sondern auf einen für längere Sicht berechneten Diebstahl aus Habgier.

Wenn in einem solchen Falle die Todesstrafe etwa mit Rücksicht auf sonstige, außerhalb der Tat liegende Verdienste des Täters zu hart sein sollte, kann dies angesichts der absoluten Todesstrafdrohung des Gesetzes nicht mehr der Richter berücksichtigen. In solchen Fällen kann nur die Gnade ausgleichend helfen.

(Fall 8) In anderem Licht erscheint bereits wieder die Tat des jungen, bei uns im Arbeitseinsatz stehenden Franzosen, der sich, nachdem er zwei Nächte tatkräftig bei Löscharbeiten geholfen und dadurch Verletzungen davon getragen hatte, für seine dabei verbrannten Schuhe aus dem Keller eines anderen Hauses ein Paar Damenschuhe aneignete. An sich kann die Entwendung eines Paares brauchbarer Schuhe durchaus „Plündern" sein. Die besonderen Umstände des Falles, bei dem der Täter auch dadurch, daß er die gleichfalls in dem Keller stehenden Koffer unberührt ließ, zeigte, daß es ihm weniger auf die Erlangung fremden Gutes als auf die Deckung des eigenen Notbedarfs und Schadens ankam, können die Tat jedoch nicht als todeswürdige Plünderung erscheinen lassen. Hier hätte auch bereits der Richter – im Gegensatz zum vorigen Fall – von der Verhängung der Todesstrafe absehen können, weil der Täter nach seiner inneren Einstellung – obwohl es sich um Damenschuhe handelte – aus einer gewissen Notlage und nicht aus gewissenlosem Eigennutz handelte. Das hätte sodann auch strafmildernd bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können.

(Fall 9) Der 42jährige belgische Arbeiter, der trotz mehrfacher Warnung und Vorhaltungen seines Poliers bei den Aufräumungsarbeiten an verschiedenen Stellen immer wieder und wieder Gebrauchsgegenstände entwendete, ist mit Recht als „Plünderer" zum Tode verurteilt worden. Die gestohlenen

Gegenstände waren, für sich betrachtet, zwar jedesmal verhältnismäßig wertlos. Hier zeigte aber gerade die ständige Wiederholung der Tat, daß die Triebfeder dieses Täters in rücksichtslosem Eigennutz und gewissenloser Nichtachtung fremden Gutes lag.

Dieser Fall zeigt deutlich, daß auch eine weniger schwere Tat durch ein hohes Maß verbrecherischer Energie zum todeswürdigen Verbrechen werden kann.

(Fall 10) Die Tat des 25jährigen tschechischen Bäckergesellen, der noch in der Brandnacht bei Aufräumungsarbeiten ein Paar Herrengummischuhe, ein Opernglas, einen Manikürkasten und eine Aktentasche entwendete, ist ein glatter Fall der „Plünderung", bei dem weder die Tat noch die Täterpersönlichkeit Zweifel an der Todeswürdigkeit des Verbrechens aufkommen lassen.

(Fall 11) Auch an der Todeswürdigkeit des vielfach vorbestraften Berufsverbrechers, der bei den Aufräumungsarbeiten an mehreren Schadensstellen verschiedene Gegenstände entwendete, besteht kein Zweifel. Bedenklich – wenn im Ergebnis auch unerheblich – erscheint nur, daß das Gericht den Diebstahl der Damenhandtasche lediglich deshalb nicht als „Plündern" würdigte, weil „das Gebäude noch bewohnt war". Wenn die Handtasche unter den Brandbalken lag, war sie jedenfalls der Herrschaft der Wohnungsinhaber entzogen und genau so schutzwürdig, als wenn sie unversehrt in einem freiwillig geräumten Gebäude lag. Im übrigen war dieser Täter, wie seine weiteren Taten zeigen, auch nach seiner Gesamtpersönlichkeit ein „Plünderer", so daß es hier besser gewesen wäre, auch diese Einzeltat, die ihr rechtliches Gepräge auch durch die anderen Taten erhielt, mit als „Plündern" zu kennzeichnen.

(Fall 12) Die Verurteilung des Schlossers, der bei der ihm befreundeten Kriegerfrau später durch Einbruch einen wertvollen Radioapparat stahl, als „Plünderer" ist bedenklich. Die Tat lag 3½ Monate nach dem ersten Luftangriff, so daß wohl ein besonderer Grund, die Wohnung zu räumen und die Wohnungseinrichtung infolge der Lufteinwirkung schutzlos zu lassen, nicht vorlag. Die Frau hatte ihre Wohnung zwar aus Furcht vor weiteren Luftangriffen – wenn auch nur nachts – verlassen und damit jedenfalls zeitweilig „freiwillig" geräumt. Nicht jeder Einbruchsdiebstahl in eine während des Krieges leerstehende Wohnung ist jedoch ein „Plündern" im Sinne des § 1 VolksschädlingsVO. Die Tat bleibt in der Regel ein Einbruchsdiebstahl und kann, wenn sonstige besondere Kriegsverhältnisse ausgenutzt werden, zur Volksschädlingstat (§ 4 VolksschädlingsVO.) werden.

Bestand jedoch zur Tatzeit etwa auf Grund mehrerer weiterer Luftangriffe eine anhaltende unmittelbare Luftgefahr und nutzte der Täter gerade diesen Zustand für seine Tat aus, so konnte er damit ohne Rücksicht auf den Zeitabstand von dem Luftangriff, der die Zerstörung des Hauses nach sich gezogen hatte, zum Plünderer werden.

(Fall 13) Bedenken erweckt dagegen das Todesurteil gegen den 47jährigen, bisher unbescholtenen Maurerpolier, der bei Aufräumungsarbeiten aus einer zerstörten Werkhalle verschiedene Werkzeuge im Werte von etwa 300,– RM. entwendete. An sich wäre dies ein glatter Fall des „Plünderns". Das Urteil stellt aber ausdrücklich fest, „zu widerlegen ist ihm allerdings nicht, daß er die Werkzeuge für die Firma gebrauchen wollte". Diese Feststellung ist nicht klar. Wenn es in dem Urteil weiter heißt: „Immerhin hat er dadurch mittelbar als Angestellter seiner Firma auch eigene Interessen verfolgt", so kann dies bedeuten, daß er zwar mit den Werkzeugen arbeiten, sie aber doch in erster Linie seiner Firma „besorgen" wollte. Ein solches „Besorgen" oder „Organisieren" für andere ist aber nach gesundem Volksempfinden kein „Plündern". Man wird zwar für den Begriff des „Plünderns" nicht verlangen können, daß der Täter nur für sich aus reinem Eigennutz oder Habgier stiehlt, es kann im Einzelfall auch ausreichen, wenn er es in erheblichem eigenen Interesse tut. Wer aber nur oder überwiegend seiner Firma bei der Arbeit – wenn auch mit unredlichen Mitteln – weiter helfen will, handelt nicht eigensüchtig oder aus unmittelbarem eigenem Interesse und ist deshalb noch kein „Plünderer". In derartigen Fällen ist sogar bei der Anwendung des § 4 Volksschädlingsverordnung besondere Vorsicht geboten. Ein solches „Besorgen" läßt sich oft durch einen entsprechenden Denkzettel auch besser korrigieren als durch eine Zuchthausstrafe, die den Täter für immer zum Volksschädling stempelt.

(Fall 14) Die Verurteilung der 21jährigen Hausgehilfin als „Plündererin", die bei der Bergung der Familie des Obersten 300 g Wolle, einen ledernen Waschzeugbehälter und einen Diamantring entwendete, war nach dem Gesetz nicht zu umgehen, obwohl die Feststellung der späteren Ermittlungen auch bereits vom Gericht hätten getroffen werden können. Die Entwendung der Wolle und des – wie später festgestellt wurde – wertlosen Waschzeugbehälters hätte allerdings das Todesurteil noch nicht gerechtfertigt. Die Wegnahme des Diamantringes stempelte die Tat jedoch, vorausgesetzt, daß die Täterin den Ring nicht für wertlos gehalten hatte, trotz der großen Verdienste bei den Bergungsarbeiten zur „Plünderung". Wenn sie den Ring auch nur „als Andenken aufbewahren wollte", so lag doch auch darin eine verbotene Zueignung, wenn sie nicht nach Lage der Verhältnisse mit einem Einverständnis ihrer Herrschaft rechnen konnte. In einem solchen Falle kann der Richter angesichts des Umfanges und der Schwere der Tat die sonstigen Verdienste des Täters im Urteil selbst nicht mehr berücksichtigen. Auch hier kann, soweit erforderlich, ein Ausgleich nur durch die Gnade hergestellt werden.

(Fall 15) Der Lagerist, der Uhren und Ringe bei den Leichen seiner Verwandten zunächst in redlicher Absicht geborgen hatte, sie dann aber auf Grund eines erst später gefaßten Entschlusses seinem Vetter vorenthielt, ist mit Recht nicht als „Plünderer", sondern wegen Unterschlagung als Volksschädling verurteilt worden. Die Strafe von 6 Jahren Zuchthaus ist bei der Gemeinheit der Tat und der Persönlichkeit des Täters nicht zu hoch. Allerdings hätte das Urteil sich auch darüber aussprechen sollen, ob der Täter

etwa auf Grund eines besonders guten Einvernehmens mit seinem Vetter damit rechnen konnte, daß dieser der Zurückhaltung einiger Wertgegenstände nicht widersprechen würde. Wären Anhaltspunkte in dieser Richtung festzustellen gewesen, so wäre die Tat allerdings wesentlich anders zu beurteilen gewesen.

(Fall 16) Der erheblich vorbestrafte Zimmermann, der bei Aufräumungsarbeiten aus mehreren Kellern alles entwendete, was ihm unter die Finger kam, ist mit Recht zum Tode verurteilt worden[11]). Das Gericht hätte jedoch in dem Urteil die Tatzeit feststellen und eine klare Entscheidung darüber treffen müssen, ob es die Tat auch rechtlich als „Plündern" ansah.

(Fall 17) Auch bei der Tat des tschechischen Arbeiters, der am Morgen nach einem Luftangriff von den auf der Straße abgestellten Möbeln einen goldenen Trauring entwendete, hat das Gericht überhaupt nicht dargelegt, weshalb diese offenbar aus reinem Eigennutz begangene Handlung nicht als „Plündern" anzusehen sei. Die verhängte Strafe von drei Jahren Zuchthaus war jedenfalls völlig unzulänglich.

(Fall 18) Die Todesstrafe gegen den 24jährigen Arbeiter, der seinen beim Luftangriff gefallenen Arbeitskameraden bestahl, ist durchaus zu billigen. Unklar bleibt jedoch, weshalb das Gericht, das bei dem Angeklagten „eine ähnliche gemeine Gesinnung wie beim Plünderer festgestellt hatte", ihn nicht auch rechtlich als „Plünderer" verurteilt hat. Diese Tat, die unmittelbar nach einem Luftangriff vorgenommen wurde, und die an Leichenfledderei erinnert, wird in den Augen des Volkes sicherlich als „Plünderung" empfunden.

(Fall 19) Die Tat der 53jährigen Arbeiterin, die dreimal kurz hintereinander von dem Trümmerhaufen eines zerstörten Hauses Kleidungsstücke von nicht unerheblichen Mengen entwendete, war ein glatter Fall einer todeswürdigen „Plünderung". Demgegenüber ist der Satz des Urteils, „Daß sie zeitlebens fleißig gearbeitet und mit großer Sparsamkeit sich ein kleines Vermögen geschaffen hat, konnte gegenüber der absoluten Strafdrohung des Gesetzes nicht gebührend berücksichtigt werden", aus mehreren Gründen nicht verständlich. Wenn die Verurteilte sich durch ihre Arbeit ein Vermögen von über 12 000 RM. erspart hatte, handelte sie nicht aus Not und hatte um so weniger Veranlassung, sich an dem letzten Hab und Gut schwer betroffener Volksgenossen zu bereichern. Daneben wertete der Umfang der Tat die Verurteilte bereits derartig ab, daß auch weitgehende Verdienste, die im übrigen nicht einmal vorliegen, sie nicht vor dem Tode schützen konnten. Abgesehen davon ist es aber auch ganz unabhängig von den Umständen des vorliegenden Falles grundsätzlich nicht angezeigt, daß der Richter durch die Fassung der Urteilsgründe dem Verurteilten gegenüber zum Ausdruck bringt, daß er gewissermaßen sein eigenes Urteil, zu dem ihn ein zu hartes Gesetz zwingt, bedauert. So etwas stärkt erstens nicht die Autorität des Richterspruches; es erweckt zweitens in dem Verurteilten oft falsche Hoffnungen über die Aussichten einer Begnadigung, und es fällt nicht zuletzt auf den Richter selbst zurück, wenn die Gnadenentscheidung seiner Anregung nicht folgt. Hält der Richter sein Urteil, zu dem er nach dem Gesetz gezwungen ist, nicht für gerecht, so ist es seine Pflicht, dies in seiner Gnadenäußerung, nicht aber im Urteil selbst zum Ausdruck zu bringen.

[11]) *Die Bestrafung von Kellereinbrüchen, die 1943 nach den Feststellungen des Reichskriminalpolizeiamtes besorgniserregend angestiegen waren, wurde auch im Informationsdienst des RJM, Nr. 37 vom August 1944, behandelt; als Beispiel wurde das Verfahren gegen einen russischen Arbeiter genannt, den das Sondergericht Düsseldorf wegen 4 Einbrüchen zu 5 Jahren Zuchthaus, das Reichsgericht aber nach Nichtigkeitsbeschwerde zum Tode verurteilt hatte.*

(Fall 20) Die Verneinung einer „Plünderung" in diesem Falle ist bedenklich. Zunächst entwendeten die Täter kurz nach einem Terrorangriff aus einer Sammelunterkunft einen Damenrock. Schon das konnte eine „Plünderung" sein, weil das kurz nach den Angriffen in der Sammelunterkunft abgestellte Bergungsgut besonderen Schutz verdient. Dasselbe traf aber auf die anderen entwendeten Gegenstände zu. Es mag sein, daß die Täter diese Gegenstände der anderen Frau, als sie sie vom Keller in die Sammelunterkunft brachten, noch retten und nicht behalten wollten. Darauf kam es aber im Ergebnis nicht entscheidend an. Sie hatten später jedenfalls den Vorsatz, sich diese nunmehr in der Sammelunterkunft stehenden Sachen anzueignen. Das konnte aber genügen, um ihre Tat zur „Plünderung" zu stempeln. Die Handlung wäre nicht anders zu beurteilen, als wären diese Gegenstände von anderen Personen in der Sammelunterkunft gestohlen worden.

(Fall 21) Auch in diesem Falle, in dem zwei bulgarische Zivilarbeiter einen Tag nach einem Luftangriff auf der zum Teil abgebrannten Vorratsbaracke ihres Lagers mehrere Wäschestücke entwendeten, überzeugt die Begründung, mit der das Gericht eine „Plünderung" ablehnt, nicht. Die Tatsache, daß die beschädigte Baracke durch aufgestellte Wachtposten bewacht war, steht der Annahme einer „Plünderung" nichts im Wege. Eine solche Einschränkung des Plünderungstatbestandes ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des Gesetzes. Man kann jedenfalls nicht allgemein den Grundsatz aufstellen, daß bewachte Sachen allein schon aus diesem Grunde nicht „geplündert" werden können. Das würde zu Folgerungen führen, die mit einer tunlichst lückenlosen Abwehr der „Plünderer" nicht mehr zu vereinbaren wären und die vor allem auch den Aufwand an verbrecherischer Energie auf Seiten des Täters nicht gebührend berücksichtigen würden. Der Täter, der zu einer Zeit, in der die Bestürzung über den Angriff noch andauert oder jedenfalls noch nachwirkt, aus einem beschädigten Gebäude unter Umschleichung oder gar – auch dieser Fall ist denkbar – unter tätlicher Überwindung von Wachtposten oder Aufsichtspersonen stiehlt, handelt tatkräftiger und gewissenloser als derjenige, der sich lediglich getraut, einen unbewachten Augenblick für seine Tat auszunutzen. Er erscheint auch in den Augen des Volkes erst recht als „Plünderer". Man kann ihn deshalb dafür nicht milder, sondern nur strenger behandeln, als denjenigen, der die Tat mit einem geringeren Maß an verbrecherischer Energie verübte. Es wäre

auch nicht einzusehen, weshalb etwa nicht als „Plünderer" bestraft werden sollte, wer Bombengeschädigten in der Angriffsnacht bei der Bergung ihrer Sachen zunächst behilflich ist, sie dann aber heimlich bestiehlt, nur weil die Eigentümer bei der Bergung zugegen sind und eine gewisse Aufsicht über ihre Sachen ausüben. Andererseits braucht durch diese Auslegung des Gesetzes eine zu weitgehende Ausdehnung des Plünderungstatbestandes nicht befürchtet zu werden. Wer etwa Bombengeschädigten einige Tage nach dem Angriff zu einer Zeit, in der die Hilflosigkeit, Not, Bestürzung und der Schrecken der Bevölkerung schon im Abklingen begriffen sind, etwa als Transporthelfer, Gegenstände entwendet, braucht je nach den Verhältnissen des Einzelfalles deshalb allein noch kein „Plünderer" zu sein. Das liegt aber nicht daran, daß die Sachen bewacht sind, sondern daran, daß die sonstigen Merkmale einer „Plünderung" fehlen, und weil der Unrechtsgehalt seiner Handlung auch mehr durch einen Vertrauensbruch als durch einen selbständigen gewissenlosen Angriff auf fremde Rechtsgüter besteht.

(Fall 22) Dieselben Überlegungen wie im vorigen Fall erwecken auch gegen die Begründung des Urteils Bedenken, mit der das Gericht in diesem Fall eine „Plünderung" der Bergungsarbeiter ablehnt, die beim Abfahren des Schuttes, der auf Bergungsgut untersucht werden sollte, von den Lastwagen zahlreiche, zum Teil wertvolle Gegenstände entwendet hatten. Auch hier hat das Gericht eine „Plünderung" verneint, weil „die Schadensstelle für jeden Unbefugten, auch für die Masse der Geschädigten, gesperrt war" und unter amtlicher Bewachung stand. Dies sollte nach Ansicht des Gerichts der Annahme einer „Plünderung" deshalb entgegenstehen, weil die Täter „also nicht mehr die Störung der öffentlichen Ordnung oder die Hilflosigkeit, die Not, die Bestürzung oder den Schrecken der Bevölkerung für die Durchführung ihrer Taten ausgenutzt" haben. Diese Begründung überzeugt nicht. Die Tat wurde kurze Zeit nach dem Angriff bei den Aufräumungsarbeiten begangen, also wohl zu einer Zeit, in der die Bevölkerung allgemein noch unter dem Eindruck des Luftangriffs stand. Sie durfte infolge der Absperrung nicht an die Schadensstelle, um die Bergung selbst vorzunehmen. Gerade diese Fernhaltung der Eigentümer haben die Täter, die allein Zutritt hatten, gewissenlos bei ihren Taten ausgenutzt. Es ist auch nicht einzusehen, daß die von Amts wegen mit der Bergung beauftragten Personen, wenn sie Diebstähle begehen, weniger strafbar sein sollen, als etwa ein Fremder, der sie unter Umgehung der Absperrung an dem Bergungsgut vergriffen hätte.

(Fall 23) War die Tat der französischen Arbeiterin, die nach der Zerstörung ihrer Lagerunterkunft einer Kameradin ihren Koffer mit Schuhen, Kleidern, Strümpfen usw. entwendete, nach unserem Gesetz eine „Plünderung", so durfte das Gericht die Tat nicht deshalb nur als einfachen Kameradendiebstahl beurteilen, weil es sich sowohl bei der Täterin wie bei den Betroffenen um Ausländer gehandelt hat.

Wenn auch die ausländischen Arbeiter nicht der deutschen Volksgemeinschaft angehören, so unterstehen sie doch innerhalb des Reiches den deutschen Gesetzen. Das liegt auch im Interesse des Reiches. Der Ausländer, der nach Deutschland zum Arbeitseinsatz kommt, hat sich den bei uns geltenden Gesetzen zu fügen und erhält dafür einen entsprechenden Rechtsschutz für seine Rechtsgüter. Genau, wie wir z. B. – schon im Interesse des Ansehens unseres Reiches nach außen – in unserem Land keinen Mord und Totschlag unter Ausländern dulden, werden wir die Kriegsgesetze auch denen gegenüber zur Anwendung bringen, die sich Verbrechen, und sei es auch nur gegenüber ihren eigenen Volksangehörigen, zuschulden kommen lassen. Würden wir anders handeln, so brächten wir uns unter Umständen selbst in Gefahr. Es kommt hinzu, daß wir regelmäßig den Ausländern, die für uns arbeiten sollen, nicht nur die ihnen zur Verfügung gestellten Sachen, Kleidung usw. ersetzen müssen, wir müssen ebenso darauf achten, daß die Ausländer nicht das Gefühl haben, daß sie bei uns recht- und schutzlos sind. Soweit es sich um Ausländer handelt, die erst kurze Zeit im Reich leben, deutsche Zucht und Ordnung noch nicht kennen und vielleicht von Haus aus Mein und Dein nicht so scharf zu unterscheiden vermögen, kann, wo es angezeigt ist, ein Ausgleich bei Verbrechen, die absolute Strafe nach sich ziehen, nur im Wege der Gnade geschaffen werden. Anders können selbstverständlich mitunter Fälle liegen, in denen bei gegenseitigen Entwendungen das kameradschaftliche Verhältnis von Täter und Betroffenen so gestaltet ist, daß der Dieb vielleicht doch bis zu einem gewissen Grade, insbesondere in Notfällen, mit einem Einverständnis seines Kameraden rechnen konnte. In solchen Fällen, die einer gewissenhaften Aufklärung bedürfen, liegt unter Umständen dann eine strafbare Handlung überhaupt nicht vor.

(Fall 24) Die Strafe von einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus für die 43jährige Protektoratsangehörige, die – nachdem sie durch die Zerstörung des Lagers ihre Sachen verloren hatte und, nur mit Hemd und Hausschuhen bekleidet, das Freie erreichen konnte – ein Paar einer Arbeitskameradin gehörige Schuhe an sich nahm, die auf der Straße lagen, ist zu hoch. Eine solche aus Not, jedenfalls aber aus augenblicklicher Erregung begangene Tat stempelt die Täterin auch nicht ohne weiteres zum Volksschädling. In derartigen Fällen muß der Richter zunächst das Vorliegen eines echten Notstandes oder eines irrtümlich angenommenen, die Verantwortlichkeit ausschließenden Notstandes (§ 59 RStGB.) prüfen. Entwendungen aus echter Not sind dann unter Umständen überhaupt nicht strafbar. Der Eigentümer könnte in solchen Fällen der Wegnahme der Sachen nicht einmal widersprechen (§ 904 BGB.), sondern wäre unter Umständen sogar bei Vermeidung eigener Strafbarkeit zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 330 c RStGB.). Aber auch in Fällen, in denen in der Eile und Bestürzung des Augenblicks gewisse Übergriffe vorkommen, wird das Volk solche Handlungen nicht ohne weiteres als „Plündern" und als „Volksschädlingstat" verurteilen. In solchen Fällen kann oft eine gerechte Strafe, wenn eine solche überhaupt angezeigt ist, dem in Frage kommenden Grunddelikt entnommen werden.

Ähnliche Erwägungen müssen auch Platz greifen, wenn etwa zur dringenden Behebung von Gebäudeschäden und dergl. – z. B. Abdichten von

Dächern, Fenstern, usw. – herumliegende geeignete Gegenstände verbraucht werden.

(Fall 25) Demgegenüber sind die Strafen von drei und vier Jahren Zuchthaus, zu denen das Gericht den Arbeiter und die Hausangestellte verurteilte, die einer Bombengeschädigten aus reinem Eigennutz auf hinterlistige Art und Weise ihre letzte Habe abnahmen, bei weitem zu milde. Diese durch nichts zu entschuldigende Tat verrät eine so gemeine Gesinnung der Täter, daß hier – auch wenn rechtlich eine „Plünderung" nicht vorlag – sogar die Todesstrafe zu erwägen gewesen wäre.

(Fall 26) In dem letzten Fall des Regierungsinspektors, der sich fälschlicherweise als schwer Bombengeschädigter ausgab, um den Abtransport seiner Möbel zu erschleichen, hat dem Gericht vor allem die rechtliche Beurteilung des Falles Schwierigkeiten bereitet. Mit der Verurteilung wegen versuchten Betrugs haben die Richter nicht den richtigen Weg gefunden. Betrug ist im Altreich eine Straftat gegen fremdes Vermögen. Das war jedoch – insbesondere nach der ausdrücklichen Urteilsfeststellung, daß der Angeklagte alle Unkosten bezahlen wollte – nicht der Kern dieser Handlung. Es läßt sich weder eine beabsichtigte Vermögensschädigung des Transportunternehmens noch etwa anderer Bombengeschädigter feststellen. Dann war aber auch eine entsprechende Anwendung des Gesetzes (§ 2 RStGB.) nicht zulässig, weil diese Rechtsanwendung über den noch heute geltenden Grundgedanken des Gesetzes nicht hinweggehen durfte.

Ebensowenig hätte etwa die Annahme eines versuchten Vergehens gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung (§ 3) wegen mißbräuchlicher Benzinverwendung den Unrechtsgehalt der Tat hinreichend getroffen. Dieser lag vielmehr in der rücksichtslosen Betätigung der gemeinschaftswidrigen Gesinnung des Täters, mit der er seine egoistischen Interessen ohne Rücksicht auf die Notlage seiner wirklich bombengeschädigten Volksgenossen durchsetzen wollte. Hier boten sich dem Gericht für die rechtliche Würdigung zwei andere Wege.

Es hätte einmal an eine entsprechende Anwendung der Strafbestimmung über unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c RStGB.) denken können. Wenn das Gesetz denjenigen mit Strafe bedroht, der anderen in Fällen gemeiner Not und Gefahr nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht war, so muß nach diesem Grundgedanken des Gesetzes erst recht denjenigen Strafe treffen, der anderen in Stunden höchster Not diese Hilfe entgegen den Geboten jeder anständigen Gemeinschaftsgesinnung entzieht.

Soweit der Täter mit seiner Tat endlich den richtigen Einsatz der Fahrzeuge des Nothilfsdienstes störte, hätte das Gericht auch die Strafbestimmung des § 2 der Wehrkraftschutzverordnung[12]) heranziehen können, die

[12]) *VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I S. 2319).*

denjenigen – grundsätzlich sogar mit Zuchthausstrafe – bedroht, der das ordnungsgemäße Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebes – das ist auch der Nothilfsdienst nach Luftangriffen – dadurch stört oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache – das sind ohne Zweifel die eingesetzten Kraftwagen – ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Betrieb setzt.

Welche Strafe in derartigen Fällen angemessen ist, läßt sich nur nach eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere des Umfanges der entstandenen Schäden, der Dringlichkeit anderer Transporte usw. bestimmen. Dabei können dann je nach Lage des Falles und der Täterpersönlichkeit Gefängnisstrafen ausreichen, mitunter aber auch strenge Zuchthausstrafen erforderlich sein.

BA, R 22/4002. – Gedruckte, als „Vertraulich" gekennzeichnete Ausfertigung.

41. EINSTELLUNG VON STRAFVERFAHREN MIT AUFLAGEN

1. Ein Arzt, der seinen Kraftwagen zu Berufszwecken benutzen durfte[1]), unternahm an zwei Tagen Fahrten, um seinen Wagen zu einer Reparaturwerkstatt zu bringen. Diese Fahrten waren von dem zuständigen Heimatkraftfahrpark genehmigt. Die weiter erforderliche Genehmigung des Landrats hatte er jedoch nicht eingeholt.

Das Amtsgericht verurteilte ihn deshalb wegen mißbräuchlichen Kraftstoffverbrauches[2]) durch Strafbefehl zu einer Geldstrafe von 300,– RM. Nach Einlegung des Einspruchs, mit dem der Verurteilte geltend machte, daß er neben der Genehmigung des Heimatkraftfahrparks eine weitere Genehmigung des Landrats nicht für erforderlich gehalten habe, stellte das Amtsgericht das Verfahren nach Auferlegung einer Geldbuße von 30,– RM. an die NSV. ein.

2. Ein Siedler W., der mit Erlaubnis des Bürgermeisters mehrere Apfelbäume eines Dorfes aberntete, fuhr damit auch fort, nachdem diese Bäume an einen anderen Siedler verpachtet worden waren. Diese Verpachtung war ihm jedoch unbekannt. Als eines Tages die Frau und die Tochter des

[1]) *Vgl.* VO über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen *vom 6. 9. 1939 (RGBl. I S. 1698).*
[2]) *Nach der* Verbrauchsregelungs-Strafverordnung.

42. Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Vom 12. Dezember 1942

Reichsgesetzblatt I S. 733

I. Die Rechte und Pflichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ergeben sich aus den ihr von mir gestellten Aufgaben und der dadurch bedingten organisatorischen Stellung.

II. Die innere Ordnung und Organisation der Partei bestimmt sich ausschließlich nach Parteirecht.

III. Am allgemeinen Rechtsverkehr nimmt die Partei nach Maßgabe der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teil, soweit für sie nicht eine Sonderregelung besteht oder getroffen wird.

IV. Die Bestimmungen im § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) hebe ich auf.

V. Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. und dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

C Justiz

I. Politisches Strafrecht

43. Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit
Vom 21. März 1933

Reichsgesetzblatt I S. 134

— Auszug —

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1. Für Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2. Strafen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen.

Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen, und auf rückständige Kosten.

Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 21. März 1933 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4. Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit

Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

. . .

44. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung

Vom 21. März 1933

Reichsgesetzblatt I S. 135

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Mitglied der Verbandes zu sein, trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2. (1) Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Tat in der Absicht begangen, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 3 (1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4. Wer die Mitgliedschaft eines Verbandes erschlichen hat, gilt für die Anwendung dieser Verordnung als Nichtmitglied.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

45. Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe

Vom 29. März 1933

Reichsgesetzblatt I S. 151

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) gilt auch für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind.

§ 2. Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die

Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.

46. Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten
Vom 4. April 1933

Reichsgesetzblatt I S. 162

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren kann, soweit bisher mildere Strafen angedroht sind, bestraft werden:

1. wer ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begeht;
2. wer ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand setzt oder sprengt (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs) oder wer eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begeht, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen;
3. wer ein Verbrechen gegen § 229 Abs. 2, §§ 312, 315 Abs. 2, § 324 des Strafgesetzbuchs (Giftbeibringung, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, gemeingefährliche Vergiftung) begeht.

§ 2. Für die im § 1 bezeichneten Verbrechen sowie für Verbrechen gegen § 5 Abs. 3, §§ 6 bis 8 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

47. Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens
Vom 13. Oktober 1933

Reichsgesetzblatt I S. 723

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. 61) Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft:

1. wer es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei betrauten Beamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelms) oder der Schutzstaffeln der NSDAP., einen Amtswalter der NSDAP. oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer es unternimmt, einen Schöffen oder Geschworenen wegen seiner Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener oder einen Zeugen oder Sachverständigen wegen einer von ihm in Erfüllung seiner Zeugen- oder Sachverständigenpflicht gemachten Bekundung zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
3. wer im Ausland eine Druckschrift, durch die der Tatbestand des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begründet wird, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung bereithält oder sonst ein Verbrechen des Hochverrats begeht;
4. wer es unternimmt, eine der in Nr. 3 bezeichneten Druckschriften in Kenntnis ihres hochverräterischen Inhalts zum Zwecke der Verbreitung in das Inland einzuführen, oder wer eine solche Druckschrift nach ihrer Einführung im Inland verbreitet oder wer sonst ein im Ausland begangenes Verbrechen des Hochverrats im Inland fördert.

(2) Die Vorschriften des § 86 a des Strafgesetzbuchs über Einziehung und Unbrauchbarmachung finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer es unternimmt, in das Inland in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift einzuführen, durch die der äußere Tatbestand

1. eines nach dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) strafbaren Verbrechens oder
2. einer nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuchs strafbaren Aufforderung oder Anreizung oder
3. einer nach § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) strafbaren Lügenmeldung

begründet wird.

§ 3. Für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Straftaten sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

48. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit

Vom 7. August 1934

Reichsgesetzblatt I S. 769

— Auszug —

Aus Anlaß der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 3. Straffreiheit wird ferner ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafe nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 gewährt

1. für Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers,
2. für solche durch Wort oder Schrift begangenen Verfehlungen gegen das Wohl oder das Ansehen des Reichs, die nicht aus volks- und staatsfeindlicher Gesinnung entsprungen sind,

3. für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen,
4. für sonstige Beleidigungen und Körperverletzungen im politischen Meinungsstreit.

§ 4. Strafen, die wegen der im § 3 bezeichneten Zuwiderhandlungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen.

§ 5. Anhängige Verfahren wegen der im § 3 bezeichneten Zuwiderhandlungen werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 2. August 1934 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

. . .

49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs

Vom 28. Juni 1935

Reichsgesetzblatt I S. 839

— Auszug —

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

Art. 1. Die §§ 2 und 2 a des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

§ 2

Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

§ 2 a

Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Recht, das zur Zeit der Tat gilt.

Gilt zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, so kann das mildere Gesetz angewandt werden; ist die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Bestrafung unterbleiben.

Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.

Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

Verhütung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlfeststellung

Art. 2. Hinter § 2 a des Strafgesetzbuchs wird als § 2 b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 2 b

Steht fest, daß jemand gegen eines von mehreren Strafgesetzen verstoßen hat, ist aber eine Tatfeststellung nur wahlweise möglich, so ist der Täter aus dem mildesten Gesetz zu bestrafen.

. . .

Beschimpfung der NSDAP

Art. 5. Hinter § 134 a des Strafgesetzbuchs wird als § 134 b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 134 b

Wer öffentlich die NSDAP, ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten oder Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt, der die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

. . .

50. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit
Vom 23. April 1936

Reichsgesetzblatt I S. 378

— Auszug —

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Straffreiheit wird gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen. Ausgenommen sind vorsätzliche Zuwiderhandlungen, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist, sowie Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

(2) Strafen, die wegen der im Abs. 1 bezeichneten Straftaten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 20. April 1936 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

. . .

§ 3. (1) Über die §§ 1 und 2 hinaus werden ferner bedingt erlassen Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollstreckt sind, oder die wegen einer vor dem 20. April 1936 begangenen Tat noch erkannt werden, wenn es sich handelt

1. um Straftaten gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269), mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen § 3 und § 5 Abs. 1, sowie um Straftaten gegen §§ 134 a und b und § 130 a des Strafgesetzbuchs,
2. um Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers und anderer leitender Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP sowie um sonstige im politischen Meinungsstreit begangene Beleidigungen oder Körperverletzungen (§§ 223, 223 a des Strafgesetzbuchs) und nach § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs strafbare Unmutsäußerungen.

. . .

51. Verordnung gegen Volksschädlinge
Vom 5. September 1939

Reichsgesetzblatt I S. 1679

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Plünderung im frei gemachten Gebiet

§ 1. (1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.

Verbrechen bei Fliegergefahr

§ 2. Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

Gemeingefährliche Verbrechen

§ 3. Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung

§ 4. Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens

§ 5. In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn

der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

Geltungsbereich

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Schlußbestimmungen

§ 7. Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

II. Strafgerichtsbarkeit und Rechtspflege

52. Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten
Vom 21. März 1933

Reichsgesetzblatt I S. 136

— Auszug —

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts wird ein Sondergericht gebildet.

(2) Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes.

(3) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der Sondergerichte.

§ 2. Die Sondergerichte sind zuständig für die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) und der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichs-

gesetzbl. I S. 135) bezeichneten Verbrechen und Vergehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 3. (1) Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

(3) Die Erstreckung der Zuständigkeit nach Abs. 1, 2 gilt nicht für Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehören.

. . .

§ 16. (1) Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

. . .

53. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens

Vom 24. April 1934

Reichsgesetzblatt I S. 341

— Auszug —

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs wird der erste Abschnitt (§§ 80 bis 93) durch folgende Vorschriften ersetzt:

. . .

Artikel III: Volksgerichtshof

§ 1. (1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen wird der Volksgerichtshof gebildet.

(2) Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden.

(3) Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt.

§ 2. Die Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter ernennt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

§ 3. (1) Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83). In diesen Sachen trifft der Volksgerichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.

§ 4. (1) Der Oberreichsanwalt kann in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Ver-

gesetzbl. I S. 135) bezeichneten Verbrechen und Vergehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 3. (1) Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

(3) Die Erstreckung der Zuständigkeit nach Abs. 1, 2 gilt nicht für Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehören.

. . .

§ 16. (1) Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

. . .

53. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens

Vom 24. April 1934

Reichsgesetzblatt I S. 341

— Auszug —

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs wird der erste Abschnitt (§§ 80 bis 93) durch folgende Vorschriften ersetzt:

. . .

Artikel III: Volksgerichtshof

§ 1. (1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen wird der Volksgerichtshof gebildet.

(2) Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden.

(3) Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt.

§ 2. Die Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter ernennt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

§ 3. (1) Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83). In diesen Sachen trifft der Volksgerichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.

§ 4. (1) Der Oberreichsanwalt kann in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Ver-

brechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90 b bis 90 e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

(2) Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(3) § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5. (1) Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.

. . .

Artikel IX

Soweit in Gesetzen oder anderen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit Gesetze oder andere Bestimmungen das Reichsgericht in seiner Eigenschaft als Gericht erster Instanz (§ 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes) betreffen, tritt an seine Stelle der Volksgerichtshof.

Artikel X

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann das Verfahren vor dem Volksgerichtshof abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.

Artikel XI

Das Gesetz tritt mit dem zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel XII

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Volksgerichtshof zusammentritt. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Reichsgericht die Befugnisse des Volksgerichtshofs aus.

Mit dem Zusammentritt des Volksgerichtshofs gehen auf ihn die bei dem Reichsgericht anhängigen Sachen in der Lage über, in der sie sich befinden; eine begonnene Hauptverhandlung ist vor dem Reichsgericht zu Ende zu führen.

Über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des Reichsgerichts in erster Instanz geschlossenen Verfahrens entscheidet der Volksgerichtshof.

. . .

54. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 28. Juni 1935

Reichsgesetzblatt I S. 844

— Auszug —

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1: Freiere Stellung des Richters

1. Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

a) In die Strafprozeßordnung werden als § 170 a und als § 267 a folgende Vorschriften eingefügt:

§ 170 a

Ist eine Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 267 a

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 265 Abs. 1 gilt entsprechend.

. . .

4. Beseitigung von einseitigen Bindungen des Rechtsmittelgerichts

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) § 331 erhält folgende Fassung:

§ 331

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten worden ist, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

b) § 358 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

c) § 373 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war, kann das Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

. . .

Artikel 2: Befreiung des Reichsgerichts von Bindungen an alte Urteile

Das Reichsgericht als höchster deutscher Gerichtshof ist berufen, darauf hinzuwirken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird.

Damit es diese Aufgabe ungehindert durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschauung erwachsene Rechtsprechung der Vergangenheit erfüllen kann, wird folgendes bestimmt:

Bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage kann das Reichsgericht von einer Entscheidung abweichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

. . .

55. Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes

Vom 18. April 1936

Reichsgesetzblatt I S. 369

— Auszug —

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1. Der Volksgerichtshof ist ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2. Der Volksgerichtshof wird an hauptamtlichen Mitgliedern mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 3. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs werden vom Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 5. Bei dem Volksgerichtshof werden Senate gebildet, deren Zahl der Reichsminister der Justiz bestimmt.

§ 6. Bei einer Häufung der Geschäfte können ständig angestellte Richter vorübergehend als Hilfsrichter zum Volksgerichtshof zugezogen werden, wenn dies zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges erforderlich ist. Die Abordnung eines Hilfsrichters darf vor Ablauf der Zeit, für die der

Hilfsrichter einberufen ist, nur widerrufen werden, wenn das Bedürfnis, durch das sie veranlaßt wurde, weggefallen ist.

§ 7. Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Volksgerichtshof wird durch einen oder mehrere Reichsanwälte oder Staatsanwälte ausgeübt. Sie sind nichtrichterliche Beamte, müssen aber zum Richteramt befähigt sein.

. . .

56. Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften

Vom 21. Februar 1940

Reichsgesetzblatt I S. 405

— Auszug —

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Artikel I: Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte

Strafgewalt des Amtsrichters

§ 1. (1) Der Amtsrichter kann erkennen auf:

1. Zuchthaus bis zu zwei Jahren,
2. Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren,
3. Haft,
4. Geldstrafe,
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und sonstige Nebenstrafen und im Urteil auszusprechende Nebenfolgen,
6. Maßregeln der Sicherung und Besserung mit Ausnahme von Sicherungsverwahrung und Entmannung.

(2) Auch bei Bildung einer Gesamtstrafe darf der Amtsrichter seine Strafgewalt nicht überschreiten. Werden bei Tatmehrheit gesonderte Freiheitsstrafen verhängt (§§ 75, 77 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs), so darf die Gesamtdauer der nach Abs. 1 zulässigen Freiheitsstrafen fünf Jahre nicht übersteigen; eine Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht eingerechnet.

Strafgewalt der Strafkammer

§ 2. Die Strafgewalt der Strafkammer umfaßt alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die das Gesetz vorsieht.

. . .

Zuständigkeit des Volksgerichtshofs

§ 5. (1) Der Volksgerichtshof ist zuständig für:

1. Hochverrat (§§ 80 bis 84 des Reichsstrafgesetzbuchs),
2. Landesverrat (§§ 89 bis 92 des Reichsstrafgesetzbuchs),
3. Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler (§ 94 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs),
4. schwere Fälle der Wehrmittelbeschädigung und Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten (§§ 1, 5 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2319),
5. Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens (§ 139 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs), soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Hochverrats oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines schweren Falles der Wehrmittelbeschädigung handelt,
6. Verbrechen nach § 5 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83),
7. Verbrechen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999).

(2) Bei Taten, die nach den §§ 82, 83, 90 b bis 90 e, 92 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt abgeben.

(3) Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 2 bezeichneten Sachen mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, solange die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof nicht angeordnet ist.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und die Zustimmung bis zum Beginn der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht zurücknehmen.

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

§ 6. Das Oberlandesgericht ist zuständig, wenn in einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Strafsache der Oberreichsanwalt nach § 5 Abs. 2 die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt abgibt oder der Volksgerichtshof nach § 5 Abs. 3 mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist.

Erhebung der Anklage vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht

§ 7. (1) In Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts gehören, darf die Anklage nur vor diesen Gerichten erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende Straftat zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Eine andere Straftat darf bei diesen Gerichten nur anhängig gemacht werden, wenn sie mit einer zur Zuständigkeit des Gerichts gehörenden Strafsache verbunden wird, wenn eine Gesamtstrafe gebildet werden soll oder wenn im Zustand der Trunkenheit eine Tat begangen worden ist, die sonst zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören würde.

. . .

Artikel II: Die Sondergerichte

Erster Abschnitt
Aufbau und Zuständigkeit der Sondergerichte

Errichtung

§ 10. (1) Im Bezirk jedes Oberlandesgerichts werden bei einem oder mehreren Landgerichten Sondergerichte gebildet.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Verwaltungsweg Sitz und Bezirk der Sondergerichte.

Besetzung

§ 11. (1) Das Sondergericht entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern.

(2) Der Vorsitzer und die ständigen Mitglieder sowie die regelmäßigen Vertreter für den Fall der Verhinderung eines

Richters werden auf Grund des Gesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1286) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten aus der Zahl der ihm unterstellten Richter bestimmt. Der Oberlandesgerichtspräsident regelt nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch die Verteilung der Geschäfte.

Anklagebehörde

§ 12. Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat.

Ausschließliche Zuständigkeit

§ 13. Das Sondergericht ist zuständig für:

1. Verbrechen und Vergehen nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) und nach den §§ 134 a, 134 b des Reichsstrafgesetzbuchs,
2. Verbrechen nach § 239 a des Reichsstrafgesetzbuchs und nach dem Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 651),
3. Verbrechen nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683),
4. Verbrechen und Vergehen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609),
5. Verbrechen nach § 1 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679),
6. Verbrechen nach den §§ 1, 2 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2378).

Begründung der Zuständigkeit durch die Anklagebehörde

§ 14. (1) Das Sondergericht ist auch für andere Verbrechen und Vergehen zuständig, wenn die Anklagebehörde der Auffassung ist, daß die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Er-

regung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist.

(2) Die Anklagebehörde kann ferner vor dem Sondergericht Anklage wegen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen erheben, die auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) erlassen worden sind, insbesondere wegen solcher Zuwiderhandlungen, die nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) strafbar sind.

Erweiterung der Zuständigkeit

§ 15. (1) Das Sondergericht ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehört, eine andere Straftat in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen dieser Straftat im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

Beschränkung der Zuständigkeit

§ 16. Für die in den §§ 13 bis 15 bezeichneten Straftaten ist das Sondergericht nicht zuständig, soweit die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts begründet ist.

Zweiter Abschnitt

Verfahren vor den Sondergerichten

Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften

§ 17. (1) Für das Verfahren vor den Sondergerichten gelten die Reichsstrafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und die zu ihrer Änderung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes finden keine Anwendung.

. . .

Beschleunigung des Verfahrens

§ 23. (1) In allen Verfahren vor dem Sondergericht muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

(2) In anderen Fällen beträgt die Ladungsfrist (§§ 217, 218 der Reichsstrafprozeßordnung) vierundzwanzig Stunden.

Verweisung in das ordentliche Verfahren

§ 24. Ist die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Staatssicherheit von minderer Bedeutung oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Anklagebehörde die Untersuchung zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abgeben. Ist das Verfahren bereits bei dem Sondergericht anhängig, so kann dieses die Sache auf Antrag der Anklagebehörde durch Beschluß in das ordentliche Verfahren verweisen; es bedarf dann der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

Verhältnis zwischen Sondergerichten und den ordentlichen Gerichten

§ 25. (1) Das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Gehört jedoch die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, so verweist das Sondergericht die Sache durch Beschluß an dieses Gericht; § 270 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich im Verfahren vor dem Volksgerichtshof oder dem Oberlandesgericht nach Einreichung der Anklageschrift, daß für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat das Sondergericht ausschließlich zuständig ist, so kann der Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht entweder in der Sache selbst entscheiden oder durch Beschluß die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht anordnen. In dem Beschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des Strafgesetzes zu bezeichnen.

(3) Ergibt sich in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter oder der Strafkammer, daß die Sache zur ausschließlichen

Zuständigkeit des Sondergerichts gehört, so verweist das Gericht die Sache durch Beschluß an das Sondergericht; § 270 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung gilt entsprechend.

Unanfechtbarkeit

§ 26. (1) Gegen Entscheidungen des Sondergerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer am Sitze des Sondergerichts. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es erforderlich erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. § 363 der Reichsstrafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

Niederschrift

§ 27. Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

. . .

Artikel VI: Schlußvorschriften

Änderung von Gesetzen

§ 38. (1) § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 120

Der Reichsminister der Justiz kann für den Bezirk mehrerer Oberlandesgerichte einem von ihnen die Entscheidung von Strafsachen ganz oder teilweise zuweisen."

(2) Artikel III §§ 3 bis 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 3

Auf das Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug finden, soweit nichts anderes

bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung. Der Volksgerichtshof und das Oberlandesgericht treffen auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

Gegen Entscheidungen des Volksgerichtshofs und des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug ist ein Rechtsmittel nicht zulässig."

Inkrafttreten

§ 39. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder durch sie gegenstandslos werden, außer Kraft.

. . .

Ermächtigung

§ 41. (1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg zu entscheiden.

(2) Zur Einführung dieser Verordnung in der Ostmark kann der Reichsminister der Justiz ihre Vorschriften und das in der Ostmark geltende Recht, erforderlichenfalls unter Einführung von Reichsstrafrecht, einander anpassen.

57. Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege

Vom 21. März 1942

Reichsgesetzblatt I S. 139

Die Verteidigung von Volk und Reich erfordert reibungslose und schnelle Arbeit der Rechtspflege. Um die Gerichte und Staatsanwaltschaften instand zu setzen, ihre Aufgaben unter den besonderen Verhältnissen des Krieges auch weiterhin zu erfüllen, bestimme ich:

I. Das Verfahren in Strafsachen einschließlich des Strafvollzugs, in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist unter Fortfall aller entbehrlichen Maßnahmen und unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte so weit zu vereinfachen und zu beschleunigen, wie dies mit dem Zweck des Verfahrens noch vereinbar ist. Insbesondere haben in Strafsachen die Erzwingung der Anklage durch den Verletzten und die Eröffnung des Hauptverfahrens fortzufallen; die Strafgewalt des Amtsrichters ist zu erweitern und die Zulässigkeit des Strafbefehls auszudehnen.

II. Anklageschriften und gerichtliche Entscheidungen sind in bündiger Kürze unter Beschränkung auf das unbedingt Notwendige abzufassen.

III. Die Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzer in gerichtlichen Entscheidungen ist einzuschränken.

IV. Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen sind den Kriegsverhältnissen entsprechend zu gestalten; sie können auch von besonderer Zulassung abhängig gemacht werden. In Zivilsachen ist die Beschränkung neuen Vorbringens im Berufungsrechtszug zu verschärfen.

V. (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs wird bis zum Kriegsende verlängert.

(2) Die Organe sowie die Mitglieder von Organen der Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Reichsnotarkammer und der Notarkasse bleiben bis zum Kriegsende im Amt; ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

VI. Ich beauftrage den Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Ich ermächtige den Reichsminister der Justiz, unter Beachtung des § 2 der Verordnung vom 16. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 35) die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu treffen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

58. Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz
Vom 20. August 1942

Reichsgesetzblatt I S. 535

Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.